

**Rechtliche Beurteilung zweier „grüner“ Richtlinienvorschläge –  
die Änderungsrichtlinie und die Green-Claims-Richtlinie und  
deren Auswirkungen auf die Lebensmittelbranche,  
insbesondere die Bio-Lebensmittelbranche**

**im Rahmen des BÖL-Forschungsprojektes:**

**„Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln  
anhand des Product Environmental Footprint (PEF) und  
Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“ (Öko-PEF)**



Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

<b>I. Allgemeiner Teil</b>	<b>5</b>
1. Entstehungsgeschichte	5
2. Fragestellungen des Gutachtens	7
<b>II. Rechtsrahmen der Richtlinienvorschläge Änderungsrichtlinie und Green-Claims-Richtlinie</b>	<b>8</b>
1. Änderungsrichtlinie	8
a) Vorgeschlagene Änderung der UGP-Richtlinie	9
a) Neue Begriffsdefinitionen und Pflichten im Wettbewerb	10
b) Erweiterungen der Schwarzen Liste	11
c) Auswirkungen der Änderungsrichtlinie auf die UGP-Richtlinie	12
d) Kritik an der Änderungsrichtlinie	14
2. Einigung vom 28.11.2023 über eine vorläufige Änderungsrichtlinie	16
a) Neue Begriffsbestimmungen	16
b) Ausführungen zu unlauteren Handlungen	19
i. Social-Washing	19
ii. Future-Green-Claims	20
c) Anhang I (Schwarze Liste des UWG)	20
3. Green-Claims-Richtlinie	21
a) Verhältnis zur UGP-Richtlinie	21
b) Regelungsgehalt des Richtlinienvorschlags	22
c) Neue Kennzeichnungspflichten	25
d) Kritik an der Green-Claims-Richtlinie	26
<b>III. Spannungsfeld Änderungsrichtlinie und Öko-Verordnung</b>	<b>28</b>
1. Umweltaussagen über Bio-Produkte	28
a) Produkte mit hervorragender Umweltleistung	28
b) EU-Umweltzeichen	30
c) EU-Bio-Logo	31
d) Nutzung von allgemeinen Umweltaussagen	33
2. Abbilden von Logos, Kennzeichen, Gütesiegeln & Co.	34
a) Zertifizierungssystem nach der Änderungsrichtlinie	34
b) Gewährleistungsmarke als weitere Möglichkeit der Zertifizierung?	35
i. Merkmale einer Gewährleistungsmarke	36
(1) Zeichen und Unterscheidungseignung	36

(2)    Waren- und Dienstleistungsverzeichnis	37
(3)    Satzung	37
ii.    Zurückweisung einer Gewährleistungsmarke	37
iii.   Löschung einer Gewährleistungsmarke	38
iv.    Markenämter als staatliche Institution i.S.d Änderungsrichtlinie	38
v.    Abschließend zum Verhältnis der Green-Claims-Richtlinie und der Gewährleistungsmarke	39
<b>IV.    Spannungsfeld Green-Claims-Richtlinie und Öko-Verordnung</b>	<b>40</b>
1.    Beschränkter Anwendungsbereich der Green-Claims-Richtlinie	40
2.    Was bedeutet die Green-Claims Richtlinie für „Bio“?	41
a)    Zulässige Umweltaussagen	45
i.    Ausdrückliche Umweltaussagen	45
ii.   Andere Aussagen über die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft	46
(1)  Klimaschutz	47
(2)  Artenschutz	48
(3)  Gewässerschutz	48
(4)  Bodenschutz	49
(5)  Tierschutz	50
b)    Unzulässige Umweltaussagen	50
i.    Beschränkter Anwendungsbereich der Öko-Verordnung	50
ii.   Nutzbare Informationsgrundlage	51
c)    Strengere Umweltstandards über die Öko-Verordnung hinaus	52
<b>V.      Methoden und Modelle der Substantiierung</b>	<b>53</b>
1.    Allgemeines zur Substantiierung	53
2.    Product Environmental Footprint (PEF)	54
3.    Weitere mögliche Methoden zur Bemessung der Umweltwirkung	55
<b>VI.    Sustainable Food System</b>	<b>56</b>
1.    Darstellung des Vorhabens	56
2.    Potenzielle Auswirkungen bei Einführung des FSFS auf die Green-Claims-Richtlinie	58
<b>VII.   Ergebnis des rechtlichen Gutachtens</b>	<b>60</b>
1.    Untersuchungsauftrag des Rechtsgutachtens	61
2.    Verhältnis der Änderungs-Richtlinie zur aktuellen EU-Öko-Verordnung und deren Auswirkungen auf die Umweltkommunikation über ökologisch erzeugte Lebensmittel	61

a)	Definition von Umweltaussagen	62
b)	Verbot der Werbung von Leistungen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen	62
c)	Auszeichnungspflicht von Bio-Lebensmitteln	62
d)	Belegbarkeit der Daten	63
e)	Allgemeine Umweltaussagen	63
f)	Hervorragende Umwelleistung der Bio-Lebensmittel	63
3.	Verhältnis der Green Claims-Richtlinie zur aktuellen EU-Öko-Verordnung und deren Auswirkungen auf die Umweltkommunikation über ökologisch erzeugte Lebensmittel	64
a)	Umweltzeichen	64
b)	Nachhaltigkeitssiegel	64
c)	Bewertungs- und Begründungssystem	65
d)	Vergleichende Umweltaussagen	65
e)	Kennzeichnungspflichten	65
f)	Green-Claims-List	66
4.	Spannungsverhältnis der EU-Öko-Verordnung und der Green-Claims-Richtlinie zur Änderungsrichtlinie	66
a)	Widersprüchlichkeiten im Verhältnis zur Öko-Verordnung	66
b)	Widersprüchlichkeiten im Verhältnis zur Green-Claims-Richtlinie	67
c)	Politische Handlungsfelder	67
5.	Spannungsverhältnis EU-Öko-Verordnung und Green-Claims-Richtlinie	67
a)	Anwendungsschwierigkeiten	67
b)	Politische Handlungsfelder	69
6.	Methoden der Substantiierung	69
a)	Substantiierung durch die Methode des PEF	70
b)	Politische Handlungsfelder	70
<b>VIII.</b>	<b>Glossar</b>	<b>72</b>

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Entstehungsgeschichte

Klimaneutralität, Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit, diese Produkteigenschaften rücken derzeit mehr und mehr in das Blickfeld von Verbrauchern<sup>1</sup>, die sich noch vor Jahren nur auf die Label „Gesund“, „Regional“ oder „Frisch“ zu fokussieren hatten. Verbraucher orientieren sich bei ihrer Kaufentscheidung in zunehmendem Maße an sogenannten Nachhaltigkeitsversprechungen, sodass die werbliche Verwendung der vorgenannten Begriffe in den Fokus von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Rechtsprechung und Politik gelangt ist und an vielen Stellen für Zündstoff und Diskussionen sorgt. So entschied vor Kurzem in Deutschland das Landgericht Karlsruhe in seinem Urteil zu einer Werbung einer Drogeriemarktkette, dass Waldschutz nicht zu Klimaneutralität führt.<sup>2</sup> Das Oberlandesgericht Düsseldorf hingegen urteilte, dass bei der Bewerbung eines Lebensmittels mit dessen Klimaneutralität, eine Aufklärung darüber erforderlich ist, ob die in der Werbung behauptete Klimaneutralität ganz oder teilweise durch Einsparungen bzw. Kompensationsmaßnahmen erreicht wird.<sup>3</sup>

Der Blick über die eigene Landesgrenze nach Frankreich, lässt dort einen ganz anderen Umgang mit Nachhaltigkeitswerbung deutlich werden: Auf Grundlage des europäischen grünen Deals gilt ab dem 01.01.2023 in Frankreich ein konkretes Werbeverbot mit strengen Ausnahmetatbeständen für CO<sub>2</sub>-Emissionen. Werbeaussagen mit diesem Inhalt unterliegen neuen Auflagen und so muss der Werbende die Informationen, wie z.B. eine Treibhausgasemissionen-Bilanz für den gesamten Lebenszyklus des Produktes der Öffentlichkeit leicht zugänglich machen.<sup>4</sup> Insbesondere durch das Dekret Nr. 2022-539 vom 13. April 2022, wird festgelegt, wie Werbetreibende über die CO<sub>2</sub>-Neutralität ihrer Produkte oder Dienstleistungen informieren dürfen und/oder müssen. Das Gesetz sieht außerdem Voraussetzungen für diese Angaben vor, um die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten und der Gefahr des „Greenwashings“ vorzubeugen. Sie gilt für alle Werbeanzeigen, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, dem 01.01.2023, geschaltet wurden.

Um einen Flickenteppich unterschiedlicher nationaler Regelungen oder Regelungslücken zu sog. Green-Claims zu vermeiden und EU-weit Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen, hat sich die EU-Kommission dem Kampf gegen „Greenwashing“ verschrieben. Unter ebensolchen oder anderen vergleichbaren Headlines, wurden jeweils im März 2022 und 2023 zwei Richtlinienvorschläge der Kommission veröffentlicht.<sup>5</sup>

Im März 2022 wurde ein Richtlinienvorschlag (COM(2022) 143 final) zur Änderung der UGP-Richtlinie und der Verbraucherrechte-Richtlinie veröffentlicht (im Folgenden vereinfacht Änderungsrichtlinie genannt). Beinahe ein Jahr

<sup>1</sup> Die in diesem Rechtsgutachten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich stets gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf gegenderte Bezeichnungen, sowie eine Doppelnennung, wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

<sup>2</sup> Wasner in GRUR-Prax 2023, 588, Seite 588; LG Karlsruhe Urt. v. 26.7.2023 – 13 O 46/22 KfH, GRUR-RS 2023, 18341; Grupe in GRUR-Prax 2023, 618, Seite 618.

<sup>3</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 6.7.2023 – 20 U 152/22, ZVertriebsR 2023, 297, Seite 297.

<sup>4</sup> Vgl. <https://cms.law/en/int/publication/cms-green-globe/france> und <https://cms.law/en/deu/publication/spotlight-on-sustainability-ii-december-2021-consumer-products-newsletter/climate-law-and-resilience-consuming-and-selling-sustainability>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>5</sup> Viniol in GRUR-Prax 2023, 289, Seite 289.

später, am 22.03.2023, hat die Kommission den Entwurf einer Richtlinie (COM(2023) 166 final) zur Substantiierung und Kommunikation umweltbezogener Aussagen vorgebracht (im Folgenden vereinfacht **Green-Claims-Richtlinie** genannt). Dieser Richtlinienentwurf geht dabei noch um einiges weiter als sein Vorgänger und weist mit diesem einige Schnittmengen auf.<sup>6</sup> Die Green-Claims-Richtlinie (engl.: Green-Claims-Directive)<sup>7</sup> baut dabei auf der Änderungsrichtlinie auf, insbesondere auf dem Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2005/29/EG (auch bekannt als Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und im Folgenden vereinfacht als **UGP-Richtlinie** bezeichnet).

Allen voran die Green-Claims-Richtlinie, getragen vom europäischen Grünen Deal, soll neue Regelungen und Definitionen schaffen, um Unternehmen daran zu hindern, mit irreführenden Behauptungen über die Umweltvorteile ihrer Waren und Dienstleistungen werben zu können. Sie soll Verbrauchern die Möglichkeit geben, fundierte geschäftliche Entscheidungen zu treffen, die die Umwelt und Nachhaltigkeit von Waren und Dienstleistungen betreffen.<sup>8</sup>

Die Green-Claims-Richtlinie zielt darauf ab<sup>9</sup>

- das **Niveau des Umweltschutzes zu erhöhen** und dazu beizutragen, den grünen Übergang zu einer kreislauforientierten, sauberen und **klimaneutralen Wirtschaft in der EU** zu beschleunigen;
- Verbraucher und Unternehmen **vor Greenwashing zu schützen**;
- den Verbrauchern zu ermöglichen, einen **Beitrag zur Beschleunigung des grünen Übergangs zu leisten**, indem sie fundierte Einkaufsentscheidungen auf der Grundlage **glaubwürdiger Umweltaussagen und -etiketten** treffen können;
- Verbesserung der **Rechtssicherheit** in Bezug auf **Umweltverträglichkeitsansprüche** und der gleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt zu bewirken;
- die **Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer**, die sich bemühen, die **ökologische Nachhaltigkeit** ihrer Produkte und Aktivitäten zu **erhöhen**, zu steigern; und
- Schaffung von **Kosteneinsparungsmöglichkeiten** für solche Betreiber, die **grenzüberschreitend handeln**.<sup>10</sup>

Die Green-Claims-Richtlinie soll dabei den Vorschlag zur Änderung der bestehenden UGP-Richtlinie (lex generalis) als spezielleres Gesetz (lex specialis) ergänzen und vorgehen, indem bestimmte Aspekte und Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen in Bezug auf Begründung, Kommunikation und Überprüfung, behandelt werden.

Lex generalis, übersetzt als „allgemeines Gesetz“, meint dabei ein Gesetz, das allgemeine Regelungen zu einer rechtlichen Thematik enthält.<sup>11</sup> Die UGP-Richtlinie ist ein solches allgemeines Gesetz, welches einen generellen Rahmen für das Lauterkeitsrechts schafft. Mit Hilfe eines spezielleren Gesetzes für konkrete Umweltangelegenheiten im Lauterkeitsrecht (=lex specialis), hier der zukünftigen Green-Claims-Richtlinie, wird eine Konkretisierung stattfinden, die das grundlegende (allgemeine) Gesetz ergänzt und diesem in überschneidenden Sachverhalten vorrangig ist. Dieser Rechtsgrundsatz, auch bezeichnet als „lex specialis derogat legi generali“ bedeutet, dass das

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>7</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0166>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>8</sup> Erwägungsgrund (15) der Green-Claims-Richtlinie.

<sup>9</sup> <https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1738310&t=e&l=en>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>10</sup> <https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1738310&t=e&l=en>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>11</sup> Weber kompakt, Rechtswörterbuch, lex generalis, beck-online.

besondere Gesetz dem (thematisch) allgemeineren Gesetz vorgeht und demzufolge vorrangig anzuwenden ist.<sup>12</sup> Beide Richtlinienvorschläge zielen aber gemeinsam darauf ab, eine Reihe gemeinsamer Probleme anzugehen, indem verschiedene Elemente des Maßnahmenpakets umgesetzt werden, das in der gemeinsam mit der Initiative zur Stärkung der Handlungskompetenz der Verbraucher für den ökologischen Wandel veröffentlichten Folgenabschätzung, als bevorzugt ermittelt wurde.<sup>13</sup>

## 2. Fragestellungen des Gutachtens

Das Gutachten befasst sich im Folgenden mit den zwei Richtlinienvorschlägen der europäischen Kommission: konkret der Änderungsrichtlinie<sup>14</sup> und der Green-Claims-Richtlinie<sup>15</sup>.

Dabei soll zunächst auf den Regelungsgehalt der Änderungsrichtlinie und den Inhalt der Green-Claims-Richtlinie, eingegangen werden. Besondere Bedeutung erlangen dabei die verschiedenen Kennzeichnungspflichten und die Umweltkommunikation mit Gütesiegeln und Umweltaussagen gegenüber Verbrauchern, welche aus beiden Richtlinienvorschlägen deutlich werden. Um dies zu gewährleisten, wird zu Beginn der rechtliche Rahmen der Richtlinien geprüft und erläutert. Es wird auf den Inhalt der Richtlinien eingegangen und von Beginn an, ein Bezug zu (Bio-) Lebensmitteln, hergestellt.

In einem weiteren Schritt wird anschließend geprüft, wie sich die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie und die Green-Claims-Richtlinie im Verhältnis zur aktuell geltenden Verordnung (EU) 2018/848 (im Folgenden vereinfacht **Öko-Verordnung** genannt) verhalten und welche Auswirkungen beide Richtlinienvorschläge auf Lebensmittel, insbesondere Bio-Lebensmittel und deren Kennzeichnung, haben werden. In diesem Rahmen wird beleuchtet, wie die Änderungsrichtlinie das Abdrucken und Abbilden von Umweltaussagen, sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitszeichen beschränkt bzw. regelt und welche Auswirkungen dies auf bestehende und gegebenenfalls neu zu schaffende Kennzeichen haben kann.

Anschließend wird die europäische Initiative „Nachhaltiges EU-Lebensmittelsystem“ mitsamt allen Auswirkungen dargestellt, die diese Initiative auf die beiden Richtlinienvorschläge und die Öko-Verordnung, haben kann.

Ein abschließendes Fazit, unter Zusammenfassung der wesentlichen Punkte und Handlungsempfehlungen an die betroffenen Verbände und Unternehmen, findet sich unter dem letzten Gliederungspunkt.

---

<sup>12</sup> Weber kompakt , Rechtswörterbuch, lex specialis, beck-online.

<sup>13</sup> COM(2023) 166 final Begründung Ziffer 1.

<sup>14</sup> COM(2022) 143 final, [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ccf4e0b8-b0cc-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0002.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ccf4e0b8-b0cc-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF); zuletzt abgerufen am 29.10.2023.

<sup>15</sup> COM(2023) 166 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2023%3A0166%3AFIN>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

## II. Rechtsrahmen der Richtlinienvorschläge Änderungsrichtlinie und Green-Claims-Richtlinie

Vor einer genauen Durchleuchtung der beiden Richtlinienvorschläge muss beachtet werden, dass es sich bei beiden um jeweils einen Richtlinienvorschlag handelt, was Konsequenzen für deren Anwendung und Rechtsbindungscharakter hat.

Bevor eine Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen ist, muss sie zuerst das reguläre Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Das bedeutet, dass sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament dem Entwurf noch zustimmen müssen, was aktuell bei keinem der Richtlinienvorschläge geschehen ist. Der Richtlinienvorschlag zur Änderungsrichtlinie befand sich Anfang Dezember 2023 in der ersten Lesung im europäischen Parlament.<sup>16</sup> Im Anschluss daran haben die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 1 der Änderungsrichtlinie bzw. gem. Art. 25 Abs. 1 der Green-Claims-Richtlinie, zusätzlich 18 Monate Zeit für die Umsetzung in das jeweilige nationale Recht, sowie weitere sechs Monate bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der Regelungen. Bis die Regeln in Deutschland tatsächlich zur Anwendung kommen, wird daher vermutlich noch einige Zeit vergehen. Die EU-Kommission rechnet aktuell mit einem Zeitrahmen von vier Jahren.<sup>17</sup>

### 1. Änderungsrichtlinie

Der Änderungsvorschlag ist gerichtet auf eine Verbesserung der Verbraucherrechte, durch Änderung zweier Richtlinien zum Schutz der Interessen der Verbraucher auf Unionsebene. Die künftig abzuändernden Richtlinien sind die UGP-Richtlinie und die Richtlinie über Verbraucherrechte 2011/83/EU (im Folgenden vereinfacht **Verbraucherrechterichtlinie** genannt). Insbesondere zielt der Vorschlag darauf ab, zu einer kreislaforientierten, sauberen und grünen EU-Wirtschaft beizutragen, indem Verbraucher in die Lage versetzt werden, eine bewusste Kaufentscheidung zu treffen und so nachhaltige Verbrauchsmuster zu fördern. Der Änderungsvorschlag verfolgt zudem den Zweck unlauteren Geschäftspraktiken, durch die die Verbraucher irreführt und von nachhaltigen Konsumententscheidungen abgehalten werden, den Riegel vorzuschieben.<sup>18</sup> Geschehen soll dies durch die Bereitstellung entsprechender Informationen für Verbraucher und die Verbesserung des Verbraucherschutzes vor unlauteren Geschäftspraktiken, durch die nachhaltige Käufe verhindert werden. Namentlich sind dies „irreführende Umweltaussagen“ (sog. Greenwashing), „Praktiken der frühzeitigen Obsoleszenz“ und die „Verwendung unzuverlässiger und nicht transparenter Nachhaltigkeitssiegel und -informationsinstrumente“.<sup>19</sup>

Im Rahmen des Änderungsvorschlags wurden die wettbewerbsrechtlichen Maßgaben nicht nur bezüglich der Produktkategorie „Lebensmittel“ und deren besonderer Umweltverträglichkeit geändert. Vielmehr wurde eine grundsätzliche Überarbeitung von allen Bereichen, die die Umwelt betreffen, vorgenommen. So wurden unter

<sup>16</sup> [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2022/0092\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2022/0092(COD)&l=en); zuletzt abgerufen am: 06.12.2023.

<sup>17</sup> <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/03/eu-richtlinie-vorgestellt>; zuletzt abgerufen am: 30.10.2023.

<sup>18</sup> Änderungsrichtlinie, Begründung 1.1, S. 1. oder COM (2022) 143 final.

<sup>19</sup> Scherer in GRUR 2023,29, Seite 29.



anderem die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, die Verlangsamung alter Produkte durch Software-Updates oder vorsätzliche Verkürzung der Lebensdauer, explizit in die Richtlinie aufgenommen, wobei dies jedoch ausschließlich die Verbraucherrechterichtlinie betrifft. Die vorgeschlagenen spezifischen neuen vorvertraglichen Informationspflichten sollen Verbraucher über eine gewährte Haltbarkeitsgarantie oder die Reparierbarkeit eines Produktes informieren, sowie Begriffe wie „energiebetriebene Ware“ (z.B. Smartphones, Computer oder Fernsehgeräte), „gewerbliche Haltbarkeitsgarantie“, „Haltbarkeit“, „Reparaturkennzahl“ und „Software-Aktualisierung“, verbindlich definieren.<sup>20</sup>

Da die mit der Änderungsrichtlinie, im Hinblick auf die Verbraucherrechterichtlinie vorgeschlagenen Änderungen mangels Lebensmittelbezug, nicht weiter relevant für die gutachterliche Prüfung sind, gilt es im Folgenden die Änderungen an der UGP-Richtlinie genauer zu beleuchten.

## a) Vorgeschlagene Änderung der UGP-Richtlinie

Die UGP-Richtlinie, die durch die Änderungsrichtlinie weitgreifende Änderungen erfahren soll, dient bereits jetzt dem Schutz der Verbraucher im Geschäftsverkehr und soll einer Irreführung durch Unternehmer vorbeugen, die Verbraucher zu einer un- oder falsch informierten geschäftlichen Entscheidung veranlasst, unabhängig von sog. „grünen“ Werbeaussagen.<sup>21</sup>

Mit der UGP-Richtlinie wurden bereits grundlegende unlautere Geschäftspraktiken verboten und durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Mit der Änderungsrichtlinie soll das Greenwashing, welches bislang von der UGP-Richtlinie nicht explizit erwähnt wird, ausdrücklichen Einzug in die UGP-Richtlinie und damit auch nationale Gesetze finden. Sie soll die bestehenden Richtlinien nicht ersetzen, sondern lediglich als speziellere (lex specialis) Regelung ergänzen. Grundsätzlich hat dies zur Bedeutung, dass Unternehmer im geschäftlichen Verkehr nun noch genauer auf die neuen, speziellen Vorgaben achten müssen, wobei auch ohne die Änderungsrichtlinie Greenwashing irreführend sein kann und als verbotene Handlung Konsequenzen nach sich zieht, wie die aktuelle Rechtsprechung zu diesen Themen deutlich macht. Mit der spezielleren Regelung soll jedoch der Auslegungsspielraum von nationalen Gerichten in diesem Themengebiet verringert werden. Außerdem sind Unternehmer so in der Pflicht ihre Waren und Dienstleistungen europaweit an den Mindeststandard anzupassen, den diese Richtlinie den Staaten auferlegt.

Grundsätzlich zielt die Änderungsrichtlinie auf folgende zwei Kernthemen ab, die einen Bezug zu Lebensmitteln im Allgemeinen haben:<sup>22</sup>

1. Verhinderung von Greenwashing
2. Verhinderung der Verwendung unzuverlässiger und intransparenter Nachhaltigkeitsiegel und Nachhaltigkeitsinformationssysteme

<sup>20</sup> Ebenda.

<sup>21</sup> Erwägungsgrund (1) der Änderungsrichtlinie.

<sup>22</sup> Änderungsrichtlinie, Begründung 1.1.

## a) Neue Begriffsdefinitionen und Pflichten im Wettbewerb

Im Folgenden werden die zentralen Neuregelungen der Änderungsrichtlinie<sup>23</sup> hinsichtlich der UGP-Richtlinie knapp umrissen und daraufhin untersucht, inwieweit ein konkreter Einfluss auf (Bio-) Lebensmittel erkennbar ist.

Hierbei ist zunächst die Erweiterung des Definitionskatalogs von Art. 2 UGP-Richtlinie, um elf neue Definitionen durch Art. 1 Änderungsrichtlinie vorzustellen, wobei nur sieben dieser elf Definitionen einen Bezug zu Umweltaussagen aufweisen. Nach Art. 1 Nr. 1 Änderungsrichtlinie sollen dem **Art. 2 der UGP-Richtlinie** folgende Definitionen hinzugefügt werden, welche dann bei einer anschließenden nationalen Umsetzung an den § 2 Abs. 1 UWG anzuhängen sind:

**o) „Umweltaussage“:** eine Aussage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, einschließlich Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein **Produkt oder Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat** oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte bzw. Gewerbetreibende oder dass deren Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde;

**p) „ausdrückliche Umweltaussage“:** eine Umweltaussage, die in Textform oder auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist;

**q) „allgemeine Umweltaussage“:** eine ausdrückliche Umweltaussage, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist;

**r) „Nachhaltigkeitssiegel“:** ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen oder sozialen Aspekte oder beides hervorzuheben oder zu fördern. Dies gilt nicht für verpflichtende Kennzeichnungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind;

**s) „Zertifizierungssystem“** ein System der Überprüfung durch Dritte, das allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht und durch das zertifiziert wird, dass ein Produkt bestimmte Anforderungen erfüllt, und bei dem die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen objektiv ist, auf internationalen, Unions- oder nationalen Normen oder Verfahren basiert und von einer Partei durchgeführt wird, die vom Eigentümer des Systems und dem Gewerbetreibenden unabhängig ist;

**t) „Nachhaltigkeitsinformationsinstrument“** eine Software, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung, die vom Gewerbetreibenden oder in seinem Auftrag betrieben wird und über

<sup>23</sup> Vorschlag zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0143>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

die Verbrauchern Informationen über die ökologischen oder sozialen Aspekte von Produkten bereitgestellt oder auf der Produkte anhand dieser Aspekte verglichen werden;

**u) „anerkannte hervorragende Umweltleistung“:** Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 offiziell anerkannt sind, oder mit Umwelthöchstleistungen nach anderem geltenden Unionsrecht;“

Nach Art. 1 Nr. 2 lit. a der Änderungsrichtlinie soll außerdem dem **Art. 6 Abs. 1 lit. b der UGP-Richtlinie** – im deutschen Recht dem § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG - als wesentliche Merkmale eines Produktes ausdrücklich die

*„Ökologische und soziale Auswirkungen“*

hinzugefügt werden.

Darüber hinaus soll nach Art. 1 Nr. 2 lit. b der Änderungsrichtlinie **dem Art. 6 Abs. 2 der UGP-Richtlinie** die Buchstaben d und e angehängt werden, was im nationalen Recht einer Erweiterung des § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 UWG entsprechen würde. Danach soll eine geschäftliche Handlung irreführend sein beim:

**„d) Treffen einer Umweltaussage über die künftige Umweltleistung ohne klare, objektive und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele sowie ohne ein unabhängiges Überwachungssystem;**

**e) Werbung mit Vorteilen für Verbraucher, die in dem betreffenden Markt als gängige Praxis gelten.“**

**Dem Art. 7 der UGP-Richtlinie** soll nach Art. 1 Nr. 3 der Änderungsrichtlinie, ein Absatz 7 angehängt werden, welcher inhaltlich national in § 5b UWG eingefügt werden könnte und dann wie folgt lauten würde:

*„Bietet ein Gewerbetreibender eine Leistung an, die Produkte vergleicht, auch durch die Verwendung eines Nachhaltigkeitsinformationsinstruments, werden Informationen über die Vergleichsmethode, die betreffenden Produkte und die Lieferanten dieser Produkte sowie die bestehenden Maßnahmen, um die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten, als wesentlich angesehen.“*

## b) Erweiterungen der Schwarzen Liste

Die von der Änderungsrichtlinie vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG (auch „Schwarze Liste“ genannt) ergeben sich aus dem Anhang I der Änderungsrichtlinie.

Die Tatbestände der Schwarzen Liste sind grundsätzlich so konzipiert, dass „schwierige Beurteilungen des Einzelfalls“ durch die Liste vermieden werden sollen.<sup>24</sup> Denn aus dem Erwägungsgrund (17) der UGP-Richtlinie geht hervor, dass die Rechtssicherheit für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts wesentlich ist.<sup>25</sup> Diese Rechtssicherheit

<sup>24</sup> EuGH, Urt. v. 18. 10. 2012 – C-428/11 (Purely Creative Ltd. u. a./Office of Fair Trading), GRUR 2012, 1269, Rn. 46 f.

<sup>25</sup> Erwägungsgrund (17) S. 3 der UGP-RL.

wird durch die Verbotstatbestände des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG gewährleistet, die geschäftliche Handlungen i.S.d. UWG gegenüber Verbrauchern erfassen, die stets – „ohne eine Beurteilung des Einzelfalls“ – unzulässig sind. Diese Tatbestände sind nämlich per-se verboten.<sup>26</sup> Allerdings handelt sich bei diesen Tatbeständen nicht um „Verbote ohne Wertungsvorbehalt“. Denn zahlreiche Tatbestände der Schwarzen Liste enthalten Begriffe, die ausgefüllt und bewertet werden müssen. Die Subsumtion eines konkreten Falles unter diesen Normen ist daher ohne eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls und einer wertenden rechtlichen Beurteilung nicht möglich. Gemeint kann daher nur sein, dass eine gesonderte **Prüfung der „geschäftlichen Relevanz“ der geschäftlichen Handlung für das Verhalten des Verbrauchers nicht stattfindet**. Erfüllt eine geschäftliche Handlung die Tatbestandsvoraussetzungen der Schwarzen Liste, muss nicht mehr geprüft werden, ob diese geschäftliche Handlung unter die § 4a oder der §§ 5, 5a UWG zu subsumieren ist.<sup>27</sup>

Laut der Änderungsrichtlinie soll die Schwarze Liste nunmehr um folgende Nummern ergänzt werden, die für (Bio-) Lebensmittel Relevanz haben könnten:<sup>28</sup>

*„Nr. 2a: Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde.*

*Nr. 4a: Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wobei der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann.*

*Nr. 4b: Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt, wenn sie sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht.*

*Nr. 10a: Präsentation von Anforderungen, die kraft Gesetzes für alle Produkte in der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt gelten, als Besonderheit des Angebots des Gewerbetreibenden.“*

## c) Auswirkungen der Änderungsrichtlinie auf die UGP-Richtlinie

Die Änderungsrichtlinie und vor allem die mit dieser vorgeschlagenen Änderungen der UGP-Richtlinie, betreffen weniger die konkrete Herstellung von Lebensmitteln, sondern vielmehr die Vermarktung ebendieser und die Kennzeichnung als „Bio“ bzw. mit einer bestimmten Umweltaussage. Es ist gerade die Hauptaufgabe und der primäre Sinn und Zweck der Änderungsrichtlinie, Licht in den dunklen Wald der Siegel, Kennzeichen und Werbung mit Umweltaussagen, zu bringen. Dabei bezieht sich der Änderungsvorschlag der Änderungsrichtlinie nicht explizit auf Lebensmittel, oder Bio-Lebensmittel, sondern grundsätzlich auf alles, was möglicherweise durch eine Umweltwerbeaussage (besser) vermarktet werden kann. Es geht im Grundsatz darum, das Greenwashing zu verhindern. Damit ist gemeint, dass Unternehmer ihre Produkte nicht länger mit irreführenden, intransparenten oder schlicht falschen Aussagen und Siegeln versehen dürfen sollen.

<sup>26</sup> Alexander in BeckOK UWG Fritzsche/Münker/Stollwerck 2023, § 3 Rn. 121.

<sup>27</sup> Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG, Anhang zu § 3 Abs. 3, Rn. 4.2.

<sup>28</sup> Änderungsrichtlinie, Begründung 5., Artikel 1, S. 17 (i.V.m. Art. 1 Nr. 4 der RL).

Das UWG, welches von der Änderungsrichtlinie mittelbar über die UGP-Richtlinie, von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen sein wird, ist in seinem Geltungsbereich nicht auf Lebensmittel oder die Ernährungsbranche im Allgemeinen begrenzt. Vielmehr soll das UWG einen allgemeinen Regelkatalog darstellen, an welchen sich Unternehmer zu halten haben, was durch Sanktionen und Ansprüche von Mitbewerbern und anderen Dritten nach den §§ 8 ff. UWG sichergestellt werden soll. Es geht bei den Regelungen des UWG und der UGP-Richtlinie um den Schutz des Wettbewerbes vor Unternehmen, die sich durch irreführende und falsche Angaben gegenüber Konkurrenten auf Kosten der Verbraucher, einen Vorteil verschaffen wollen.

Greenwashing kann bereits in der gegenwärtigen Fassung des UWG abgemahnt werden und rechtliche Konsequenzen haben. Allerdings gibt es bisher keinen konkreten Tatbestand, unter den Greenwashing fällt, vielmehr ließen sich zum aktuellen Zeitpunkt verschiedene Unlauterkeitstatbestände darunter subsumieren, wie z.B. Rechtsbruch nach § 3a UWG, bei Anbringung des Blauen Engels ohne Autorisierung der zuständigen Behörde oder Irreführung nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 UWG, sofern ein Produkt z.B. als „klimaneutral“ beworben wird, ohne dass eine Aufklärung darüber erfolgt, woraus sich diese Klimaneutralität konkret ergibt. Bisher war sich die Rechtsprechung uneins, was die Bewertung der Lauterkeit von Werbung mit Nachhaltigkeitsaussagen betraf. Das ergibt sich u.a. daraus, dass bisher keine gesetzliche Definition des Begriffs „klimaneutral“ existiert.<sup>29</sup> Mit dem Richtlinienvorschlag sollen nun konkrete Handlungen eingeführt werden, die ohne den Bezug zu Verbrauchern schon bei Ausführung unzulässig sind.

Dazu gehört das **„Anbringen von Nachhaltigkeitssiegeln, die nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurden“** (vgl. Anhang I Nr. 1 der Änderungsrichtlinie). Nachhaltigkeitssiegel sind dabei **„Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliche, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen oder sozialen Aspekte hervorzuheben“** (vgl. Artikel 1 Nr. 1 lit. r der Änderungsrichtlinie). Dies hat zur Folge, dass unter diesen Begriff alle Logos, Abbildungen, Zertifizierungen und Kennzeichnungen fallen, die darauf gerichtet sind, dem Verbraucher zu vermitteln, dass bestimmten ökologische und / oder soziale Kriterien bei der Herstellung des Produktes eingehalten wurden. Als aktuelle Beispiele für derartige Nachhaltigkeitssiegel gelten z.B. das EU-Ecolabel (Euroblume) oder der Blaue Engel.<sup>30</sup>

Weiter soll das Treffen einer **„allgemeinen Umweltaussage, [bei der] der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann** (vgl. Anhang I Nr. 2 der Änderungsrichtlinie), verboten werden. Damit sollen vor allem solche Aussagen verboten werden, deren Inhalt sich nicht eindeutig feststellen und nachweisen lässt. Dabei geht es insbesondere um die Transparenz gegenüber Verbrauchern, die auf den Inhalt einer Aussage vertrauen dürfen sollen. Nach dem Vorschlag der Änderungsrichtlinie sollen Aussagen zu Umwelt-Claims nur dann getätigt werden dürfen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für eine „hervorragende Umweltleistung“ nach Artikel 1 Nr. 1 lit. u der Änderungsrichtlinie, auch tatsächlich nachgewiesen werden kann.<sup>31</sup>

Das **„Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt, wenn sie sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht“**, (vgl. Anhang I Nr. 2 der Änderungsrichtlinie), soll ebenfalls verboten werden. Auch hierbei steht der Schutz des Verbrauchers im Vordergrund. Es soll unterbunden werden, dass ein Produkt mit

<sup>29</sup> Thomalla *in* VuR 2022, 458, Seite 458.

<sup>30</sup> <https://www.blauer-engel.de/de/blauer-engel/unsere-zeichen-fuer-die-umwelt/wissenschaftlich-erarbeitet>; zuletzt abgerufen am 29.10.2023; <https://www.ecolabel.be/de/allgemein/das-eu-ecolabel>; zuletzt abgerufen am 29.10.2023.

<sup>31</sup> Zum Begriff der hervorragenden Umweltleistung vgl. Seite 38 Punkt III.

Umweltaussagen beworben wird und diese Aussagen so dargestellt werden, dass sie sich nach Betrachtung durch den Verbraucher auf das ganze Produkt beziehen, wobei dies in Wahrheit nicht der Fall ist. Beispielhaft soll ein Produkt nicht mit „Recyclebar“ beworben werden, wenn dies tatsächlich nur auf die Verpackung, oder nur einen Teil der Verpackung (bspw. Deckel oder Verschluss) zutrifft.

Ebenfalls verboten werden soll die **„Präsentation von Anforderungen, die kraft Gesetzes für alle Produkte in der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt gelten, als Besonderheit des Angebots des Gewerbetreibenden“** (vgl. Anhang I Nr. 3 der Änderungsrichtlinie). Dies bedeutet, dass nicht mit Selbstverständlichkeiten bzw. gesetzlichen Vorgaben als individuelle Kennzeichnung und Merkmal des Unternehmens geworben werden darf. Sofern es entsprechende Anforderungen gibt, die Verbraucher schützen oder Interessen wahren und für alle Unternehmen gleichermaßen gelten, so darf dies nicht als Werbeaspekt in Form eines Alleinstellungsmerkmals genutzt werden. Anderenfalls könnten Verbraucher dahingehend in die Irre geführt werden und zur Annahme gelangen, bei dem Merkmal handle es sich um etwas Besonderes, was (fälschlicherweise) nur bei diesem Unternehmen / mit diesem Produkt, erworben werden kann. Als Beispiel hierfür, lässt sich die dieses Jahr in Kraft getretene verpflichtende staatliche Tierhaltungskennzeichnung nach dem TierHaltKennzG, anführen. Tierschutz ist für sich gesehen kein originärer Umweltaspekt, entfaltet aber nachgewiesenermaßen Auswirkung auf bestimmte Umweltparameter, weswegen er im Zusammenhang mit den Umweltbelangen zu verstehen ist. Die Kennzeichnungspflicht nach dem TierHaltKennzG gilt zunächst nur für frisches Schweinefleisch, das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten Tieren stammt. Eine Ausweitung auf verarbeitete Produkte, die Außer-Haus-Verpflegung / Gastronomie, sowie für weitere Tierarten, Produkte und Vertriebswege, ist in Planung.<sup>32</sup>

## d) Kritik an der Änderungsrichtlinie

Der Richtlinienvorschlag der Änderungsrichtlinie stößt bei vielen Stimmen der Literatur und Praxis auf nachhaltige Kritik, welche im Folgenden kurz umrissen wird.

Die Änderungsrichtlinie zielt explizit auf Verbesserung der Verbraucherrechte ab. Nun sind in der Aufzählung der Instrumente, die die Begründung nennt, insgesamt zwölf Punkte enthalten, die spezifizierte Informationsbereitstellung und Irreführungsverbote betreffen. Detailliert werden bestimmte Aspekte genannt, hinsichtlich derer Informationen für die Verbraucher bereitgestellt werden müssen bzw. über die die Verbraucher nicht irreführt werden dürfen. Die Irreführung ist aber bereits seit Existenz der UGP-Richtlinie durch die Art. 6 und 7 der UGP- Richtlinie untersagt. Die Übertragung und Umsetzung in nationales deutsches Recht, findet sich in den §§ 5 ff. UWG, sowie den Nrn. 1 bis 23 c der „Schwarzen Liste“ des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG.<sup>33</sup>

Autoren, die eine positive Fortentwicklung der Rechtslage hinsichtlich des Verbraucherschutzes anzweifeln, begründen ihre Bedenken damit, dass große Teile, wenn nicht die zukünftige Neuregelung insgesamt, in tatsächlicher Hinsicht keinen zusätzlichen Schutz für die Verbraucher mit sich bringen würden. Ferner besteht die Sorge, dass durch

<sup>32</sup> <https://www.tierhaltungskennzeichnung.de/anwender/ueberblick>; zuletzt abgerufen am 31.10.2023.

<sup>33</sup> Scherer in GRUR 2023, 29, Seite 30.

einen „information-overload“ und eine Steigerung der Unübersichtlichkeit, namentlich der „Schwarzen Liste“ des UWG-Anhangs, der Richtlinienvorschlag sogar negative Auswirkungen entfalten kann.<sup>34</sup> So besteht, die nicht von der Hand zu verweisende Sorge, dass die „Schwarze Liste“ des UWG-Anhangs grundlos zu einer chaotischen „Sammelkiste“<sup>35</sup> verkommt, da sich - nach Auffassung mancher Autoren - die neuen Tatbestände der Änderungsrichtlinie ohnehin ohne Weiteres unter Art. 6 und 7 der UGP- Richtlinie subsumieren lassen und die aktualisierten Leitlinien zur UGP- Richtlinie bekräftigt werden. Es ergäbe sich nach diesen Literaturstimmen kein substantzieller Mehrwert für den Verbraucherschutz.<sup>36</sup>

Weiter wird auch von Praktikern in Abrede gestellt, dass die geplante Neuregelung für einen verbesserten Verbraucherschutz tatsächlich erforderlich sei, wo doch (nationale) Gerichte bereits jetzt dem Greenwashing den Kampf angesagt haben. Nationale deutsche Gerichte sind bei der Bewertung von Greenwashing aktuell regelmäßig streng und untersagen entsprechende Aussagen oftmals.<sup>37</sup> Das Fazit und die Zusammenfassung der Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) bringt zum Ausdruck, dass eine Bereicherung des Verbraucherschutzes durch den Richtlinienvorschlag nicht erkennbar ist, vielmehr würde die „Schwarzen Liste“ sogar noch unübersichtlicher werden, da eine inhaltliche Ordnung nicht vorhanden sei.<sup>38</sup>

Die Stellungnahme der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) liest sich ähnlich und beschreibt, dass die von dem Richtlinienvorschlag präsentierten Regelungen nicht helfen, das von den Verbrauchern gewünschte und benötigte Ziel, konkret die Förderung nachhaltiger Verbrauchsmuster zu bewerkstelligen, da die betreffenden Regelungen und Vorgaben rechtlich entbehrlich, verbraucherpolitisch falsch und überflüssig seien.<sup>39</sup> Insgesamt werde - laut DIHK - durch den Richtlinienvorschlag der Eindruck erweckt, dass die Kommission im Rahmen des „Green Deals“ verschiedenste Rechtsakte – allen voran die UGP-Richtlinie und Verbraucherrechterichtlinie – um Umwelt- bzw. „grüne“ Aspekte ergänzen möchte, gleichwohl diese Themen bereits jetzt durch ebendiese Regelungswerke abgedeckt seien. Dies erscheine nach Auffassung der DIHK überflüssig, erzeuge keinen Mehrwert und solle unterbleiben.<sup>40</sup>

<sup>34</sup> Scherer in GRUR 2023, 29, Seite 30; Alexander in WRP 2022, 657 Rn. 88 f.

<sup>35</sup> Scherer in GRUR 2023, 29, Seite 30; Alexander in WRP 2022, 657 Rn. 88 f.

<sup>36</sup> Scherer in GRUR 2023, 29, Seite 30; Alexander in WRP 2022, 657, Rn. 88 f..

<sup>37</sup> Scherer in GRUR 2023, 29, Seite 30; Laoutoumai in WRP 2022, 1067 Rn. 10, 25, 30 ff..

<sup>38</sup> Scherer in GRUR 2023, 29, Seite 33; GRUR-Stellungnahme GRUR 2022, 970, Seite 971.

<sup>39</sup> Scherer in GRUR 2023, 29 Seite 30; DIHK,

<https://www.dihk.de/resource/blob/76004/d82c1f671f9063ac4388dda448ee4b90/dihk-stellungnahme-staerkungder-verbraucher-fuer-den-oekologischen-wandel-greenwashing-data.pdf>; zuletzt abgerufen am 31.10.2023.

<sup>40</sup> Scherer in GRUR 2023, 29, Seite 30; DIHK,

<https://www.dihk.de/resource/blob/76004/d82c1f671f9063ac4388dda448ee4b90/dihk-stellungnahme-staerkungder-verbraucher-fuer-den-oekologischen-wandel-greenwashing-data.pdf>; zuletzt abgerufen am 31.10.2023.

## 2. Einigung vom 28.11.2023 über eine vorläufige Änderungsrichtlinie

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des europäischen Parlamentes hat am 28.11.2023 in seiner Sitzung<sup>41</sup> über einen vorläufigen Entwurf der Änderungsrichtlinie abgestimmt und diesen sodann veröffentlicht.<sup>42</sup> Dieser enthält einige Veränderungen und Abweichungen im Vergleich zur ursprünglich vorgeschlagenen Änderungsrichtlinie der europäischen Kommission, auf welche mit Ausnahme dieses Teils des Gutachtens eingegangen wird, Dabei ist jedoch auffällig, dass der Entwurf, auf den sich nun geeinigt wurde, zum ganz überwiegenden Teil Ergänzungen und begriffliche, sowie thematische Klarstellungen enthält. Es entstand mithin keine „neue“ Richtlinie, sondern lediglich eine Erweiterung und inhaltliche Ausführung des bereits existenten Entwurfs.

Im Folgenden werden daher die wichtigsten Änderungen der vorgeschlagenen Artikel betrachtet.

### a) Neue Begriffsbestimmungen

Zunächst ist festzustellen, dass sich Art. 1 der Änderungsrichtlinie, der die Begriffsbestimmungen enthält, am umfangreichsten verändert hat. So wurde unter anderem der Begriff der Umweltaussage insoweit verändert, dass nicht ausschließlich Aussagen über Produkte oder Unternehmen als Umweltaussage gelten können, sondern auch Aussagen über eine Produktkategorie oder Marke.<sup>43</sup> Damit wird der Anwendungsbereich erheblich erweitert, was die Effektivität der Regelungen zur Bekämpfung von Greenwashing steigern soll, da wohl kaum noch eine Umweltaussage nicht einem dieser Begriffe zugeordnet werden kann.

Ebenso auffällig ist, dass der Begriff der ausdrücklichen Umweltaussage gänzlich gestrichen wurde. Da der Begriff der allgemeinen Umweltaussage (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. q der Änderungsrichtlinie) jedoch im Grundsatz identisch geblieben ist, ergibt sich aus dem verneinenden Wortlaut des Begriffes dennoch, dass es eine Art ausdrückliche Umweltaussage geben muss:

*„‘generic environmental claim’ means any environmental claim made in written form or orally, including through audiovisual media, not contained in a sustainability label, where the specification of the claim is not provided in clear and prominent terms on the same medium;“<sup>44</sup>*

**Übersetzung:** „‘allgemeine Umweltaussage’ ist jede umweltbezogene Angabe, die in schriftlicher oder mündlicher Form, auch über audiovisuelle Medien, getätigt wird und **nicht** auf einem Nachhaltigkeitssiegel

<sup>41</sup> [https://emeeting.europarl.europa.eu/emeeting/committee/en/agenda/202311/IMCO?meeting=IMCO-2023-1128\\_1&session=11-28-09-00](https://emeeting.europarl.europa.eu/emeeting/committee/en/agenda/202311/IMCO?meeting=IMCO-2023-1128_1&session=11-28-09-00), zuletzt abgerufen am: 08.01.2024.

<sup>42</sup> Vorläufige Einigung zur Änderungsrichtlinie, [https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024.

<sup>43</sup> Vorläufige Einigung zur Änderungsrichtlinie, [https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024.

<sup>44</sup> Ebenda.



*enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Aussage **nicht** auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist“*

Aus der gewählten Formulierung wird deutlich, dass der Rückschluss auf eine nicht-allgemeine Umweltaussage grundsätzlich bestehen bleibt. Der Begriff der allgemeinen Umweltaussage wurde lediglich dahingehend ergänzt, dass diese in Textform, mündlich oder audio-visuell getätigt werden kann. Dies war jedoch bereits aus der allgemeinen Definition einer Umweltaussage ersichtlich.

Die umfassendste Ergänzung erfuhr der Begriff des Zertifizierungssystems. Auch, wenn das System an sich nicht grundlegend neu gedacht wurde, so wurden einige neue klarstellende Kriterien entwickelt, die den Aufbau, die Überwachung und die Sanktionsmöglichkeiten betreffen.

Dafür wurde zunächst eine grundlegend neue Definition geschaffen. Danach ist gem. Art. 1 Abs. 1 lit. s der Änderungsrichtlinie ein Zertifizierungssystem:

*“a third-party verification scheme which certifies that a product, process or business complies with certain requirements and which, in case of compliance, allows for the use of a corresponding sustainability label.*

*Its terms, including its requirements, are publicly available and meet the following criteria:*

- i. The scheme is open under transparent, fair, and non-discriminatory terms to all traders willing and able to comply with the scheme’s requirements;*
- ii. The scheme’s requirements are developed by the scheme owner in consultation with relevant experts and stakeholders;*
- iii. The scheme sets out procedures for dealing with non-compliance and foresees the withdrawal or suspension of the use of the sustainability label by the trader in case of non-compliance with the scheme’s requirements; and*
- iv. The monitoring of compliance by the trader with the scheme’s requirements is subject to an objective procedure and carried out by a third party whose competence and independence from both the scheme owner and the trader is based on international, Union or national standards and procedures.”<sup>45</sup>*

**Übersetzung:** „ein System zur Überprüfung durch Dritte, das zertifiziert, dass ein Produkt, ein Prozess oder ein Unternehmen bestimmte Anforderungen erfüllt, und das im Falle der Einhaltung die Verwendung eines entsprechenden Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht.

*Die Bedingungen, einschließlich der Anforderungen, sind öffentlich zugänglich und erfüllen die folgenden Kriterien:*

---

<sup>45</sup> Vorläufige Einigung zur Änderungsrichtlinie,

[https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024.

- i. Das System steht unter transparenten, fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen allen Händlern offen, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen;*
- ii. Die Anforderungen des Zertifizierungssystems werden von dem Eigentümer/Inhaber des Zertifizierungssystems in Absprache mit relevanten Experten und Interessengruppen entwickelt;*
- iii. Das Zertifizierungssystem legt Verfahren für den Umgang mit der Nichteinhaltung fest und sieht den Entzug oder die Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegels durch den Händler im Falle der Nichteinhaltung der den Anforderungen der Regelung vor; und*
- iv. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Zertifizierungssystems durch den Händler ist Gegenstand eines objektiven Verfahrens und wird von einer dritten Partei durchgeführt, deren Kompetenz und Unabhängigkeit von sowohl dem Systeminhaber als auch dem Gewerbetreibenden auf der Grundlage internationaler, unionsweiter oder nationaler Normen und Verfahren beruhen.“*

Die zum Großteil neu geschaffenen Kriterien erzeugen Klarheit über den Umgang mit dem System. So setzen sie voraus, dass das System transparent, fair und nicht-diskriminierend gegenüber allen Unternehmern sein muss, die die Anforderung des Systems einhalten wollen. Des Weiteren werden die Anforderungen an das System vom Eigentümer, relevanten Experten und Projektbeteiligten (engl.: stakeholders) entwickelt. Nach dem dritten Kriterium legt das System Verfahren für den Umgang mit Verstößen fest und sieht den Entzug oder die Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegels durch den Händler vor, wenn die Anforderungen der Regelung nicht erfüllt werden. Zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Zertifizierungssystems wird festgelegt, dass diese einem objektiven Verfahren unterliegt und von einer dritten Partei durchzuführen ist, die unabhängig vom Unternehmer und Systemeigentümer agiert.

Der im ursprünglichen Änderungsvorschlag vorkommende Begriff des Nachhaltigkeitsinformationssystems, wurde in der nun veröffentlichten vorläufigen Version gestrichen.

Den Anforderungen des Begriffes der „anerkannten hervorragenden Umweltleistung“ (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. u der Änderungsrichtlinie) konnten Unternehmen mit dem ursprünglichen Vorschlag mit drei Optionen gerecht werden:

- „1. Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates*
- 2. mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 offiziell anerkannt sind*
- 3. oder mit Umwelthöchstleistungen nach anderem geltenden Unionsrecht“*

Die zweite Option wurde durch die Einigung nun insoweit entschärft, dass die Umweltkennzeichenregelungen nach der EN ISO 14024 Typ 1 nun nicht mehr durch die genannte Verordnung, sondern nur noch durch die Mitgliedsstaaten, offiziell anerkannt sein muss.<sup>46</sup>

## b) Ausführungen zu unlauteren Handlungen

Den Unlauterkeitstatbeständen der §§ 5 ff. UWG wurden, durch Art. 1 Abs. 2 des vorläufigen Änderungsrichtlinievorschlags, neue Begriffe und auch neue thematische Bezüge eingefügt, wobei nachfolgend nur auf die Änderungen in Bezug auf Umweltaussagen Stellung genommen wird.

### i. Social-Washing

Verändert wurde der Begriff der sozialen und ökologischen Auswirkungen (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und b der Änderungsrichtlinie)<sup>47</sup>. Zum einen heißt es dort nicht mehr „Auswirkungen“, sondern „Eigenschaften“ oder „Merkmale“ (engl.: characteristics). Dies eröffnet ein breiteres Anwendungsgebiet, da keine Angaben über Auswirkungen verlangt werden. Merkmale oder Eigenschaften reichen bereits aus.

Insbesondere der Aspekt der sozialen Eigenschaften kommt mit der vorläufigen Einigung eine größere Bedeutung zu. Nach den überarbeiteten Erwägungsgründen (1) und (3), soll neben dem „green-washing“ auch das „social-washing“ verhindert werden.<sup>48</sup> Daher fallen unter die sozialen Eigenschaften des Richtlinievorschlages nun auch Angaben, die sozialen Aspekte hervorheben. Zu diesen gehören unter anderem faire Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit, angemessenes Gehalt und Gleichberechtigung.<sup>49</sup> Begriffe, die sowohl ökologische als auch soziale Eigenschaften ansprechen, sollen unlauter sein, wenn diese allgemein genutzt werden, sie aber nur auf einen der beiden Aspekte zutreffen. Beispielhaft angeführt wurden hier Begriffe wie „nachhaltig“ oder „verantwortungsbewusst“.<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> Vorläufige Einigung zur Änderungsrichtlinie, [https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024.

<sup>47</sup> Ebenda.

<sup>48</sup> Erwägungsgrund (1) der vorläufigen Einigung zur Änderungsrichtlinie.

<sup>49</sup> Erwägungsgrund (3) der vorläufigen Einigung zur Änderungsrichtlinie.

<sup>50</sup> Erwägungsgrund (10) der vorläufigen Einigung zur Änderungsrichtlinie.

## ii. Future-Green-Claims

Die irreführende Handlung bzgl. Umweltclaims nach Art. 1 Abs. 2 lit. a und d der Änderungsrichtlinie<sup>51</sup> wurde so ergänzt, dass die Verpflichtungen hinsichtlich **Umweltaussagen, die sich auf eine zukünftige Umweltleistung beziehen**, ausführlicher werden müssen. So müssen sie öffentlich einsehbar sein und in einen realistischen und detaillierten Plan eingebaut sein, der messbare und zeitlich festgesetzte Ziele enthält. Dieser Plan soll dann von einem unabhängigen Sachverständigen regelmäßig überprüft werden, der seine Ergebnisse mit der Öffentlichkeit teilt.

### c) Anhang I (Schwarze Liste des UWG)

Der durch den ursprünglichen Vorschlag zur Änderungsrichtlinie neu eingeführte Punkt Nr. 4b wurde insoweit erweitert, als dass nun auch das Unternehmen und nicht nur das Produkt erfasst wird.

Gänzlich neu eingeführt und die wohl wesentlichste Änderung in der aktuellen Änderungsrichtlinie, ist die Nummer 4ba<sup>52</sup>. Dort heißt es ausdrücklich:

*„4ba. Claiming, based on greenhouse gas emissions offsetting, that a product has a neutral, reduced or positive impact on the environment in terms of greenhouse gas emissions.“*

**Übersetzung:** *„4ba. Die Behauptung, dass ein Produkt auf der Grundlage der Kompensation von Treibhausgasemissionen eine neutrale, reduzierte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf Treibhausgasemissionen hat.“*

Eine derartige Behauptung soll zukünftig unlauter sein. Wenn ein Unternehmen folglich ein Produkt mit CO<sub>2</sub>-neutral, CO<sub>2</sub>-positiv, oder CO<sub>2</sub>-reduziert bewirbt, wenn diese positive Umweltauswirkung nur auf Grund von Kompensationen zustande gekommen ist, wird dies von der Schwarzen Liste des UWG umfasst sein. Auch wenn die Nummer 4ba zunächst nur von Treibhausgasemissionen spricht, so wird die „CO<sub>2</sub>“- oder „Klima“-Positivität in Erwägungsgrund (11a) der Richtlinie explizit in diesem Zusammenhang erwähnt.

Zuletzt ist noch auffällig, dass nach dem überarbeiteten Erwägungsgrund (9) der Änderungsrichtlinie bestimmte Beispiele für allgemeine Umweltaussagen ohne anerkannte hervorragende Umweltleistung entfernt wurden. Betroffen von dieser Streichung sind unter anderem die Umweltaussagen „eco“, „carbon neutral“, „carbon positive“, „climate neutral“ sowie auch „broader statements such as ‘conscious’ or ‘responsible’“ (**übersetzt:** „öko“, „kohlenstoffneutral“, „kohlenstoffpositiv“, „klimaneutral“ sowie „weiter gefasste Aussagen wie ‘bewusst’ oder

<sup>51</sup> Vorläufige Einigung zur Änderungsrichtlinie,

[https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/AG/2023/11-28/1289669EN.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024.

<sup>52</sup> Ebenda.

‘verantwortungsbewusst’.<sup>53</sup> Die Angaben „ecological“ und „biobased“ (übersetzt: „ökologisch“ und „biobasiert“) sind als Beispiele bestehen geblieben.<sup>54</sup>

### 3. Green-Claims-Richtlinie

Derzeit existieren besondere umweltbezogene Informationspflichten nur für bestimmte Aspekte bestimmter realwirtschaftlicher Produkte, wie zum Beispiel die Energieeffizienzketten für verbrauchsintensive Produkte, wie Kühlschränke oder Leuchtmittel. Die Verbraucherschutz- und Umweltpolitik in Europa setzte in der Vergangenheit vordergründig das Umweltzeichen nach der Ecolabel-VO, den Umweltaudit nach der EMAS-VO und die Empfehlungen zur Ermittlung des Fußabdrucks von Produkten und Organisationen nach der PEF/OEF-Empfehlung. All diese Maßnahmen und Methoden der Kommunikation von Nachhaltigkeitsangaben stellten größtenteils freiwillige Instrumente dar.<sup>55</sup>

Am 22.3.2023 legte die Kommission deswegen den bereits angekündigten Legislativvorschlag für eine entsprechende Richtlinie (Green-Claims-Richtlinie) vor. Die Kommission möchte mit dieser deutlichen Verschärfung der Anforderungen an umweltbezogene Werbung durch den besagten Richtlinienvorschlag das Vertrauen der Verbraucher in umweltfreundlichere bzw. „grüne“ Wirtschaftsmärkte nachhaltig zu fördern und bestärken. Unternehmen, Gewerbetreibende und weitere Akteure auf den deutschen Märkten sollen freiwillige Umweltaussagen im B2C-Verkehr nicht nur umfassend substantzieren, sondern auch durch „Umweltgutachter“<sup>56</sup> prüfen und verifizieren lassen müssen. Zudem soll eine umfassende Regulierung der Vergabe von Umweltsiegeln erfolgen.<sup>57</sup>

#### a) Verhältnis zur UGP-Richtlinie

Der am 22.03.2023 vorgelegte Richtlinienvorschlag der Green-Claims-Richtlinie soll als speziellere Ergänzung – und nicht als Verdrängungsregelung – zum Vorschlag der o.g. Änderungsrichtlinie, die primär Klarstellungen und weitere Generalklauseln beinhaltet, dienen.<sup>58</sup> Die von der Änderungsrichtlinie angesprochenen Umweltaussagen sollen durch die Green-Claims-Richtlinie konkretisieren werden. Alle freiwilligen Umweltaussagen im B2C-Verkehr müssen künftig stets umfassend substantiiert und durch externe „Umweltgutachter“ verifiziert werden.<sup>59</sup> Daneben ist der Vorschlag der Green-Claims-Richtlinie auf eine strengere Kontrolle und Regulierung von Umweltsiegeln gerichtet.<sup>60</sup> Sie soll die

---

<sup>53</sup> Erwägungsgrund (9) der vorläufigen Einigung zur Änderungsrichtlinie.

<sup>54</sup> Ebenda.

<sup>55</sup> Steuer *in* EuZW 2023, 589, Seite 589.

<sup>56</sup> Jung/Dowse *in* VuR 2023, 283, Seite 284; Steuer *in* EuZW 2023, 589, Seite 589.

<sup>57</sup> Ruttloff/Wehlau/Wagner/Skoupil *in* CCZ 2023, 201, Seite 206; Steuer *in* EuZW 2023, 589, Seite 590.

<sup>58</sup> Jung/Dowse *in* VuR 2023, 283, Seite 285; Steuer *in* EuZW 2023, 589, Seite 590.

<sup>59</sup> Rauer/Mauritz *in* GRUR 2023, 1747, Seite 1756; Steuer *in* EuZW 2023, 589, beck-online.

<sup>60</sup> Ebenda.

Interessen der Verbraucher umfassend und nachhaltig schützen und zugleich, die Voraussetzungen und Anforderungen an Green-Claims für die gesamte EU auf ein vergleichbares Niveau, festlegen.

Die Green-Claims-Richtlinie hat dabei jedoch nicht den Anspruch, ein in sich vollständig abgeschlossenes Regelwerk für Umweltaussagen zu etablieren, sondern steht in engem Zusammenhang und Wechselwirkung, mit den durch die Änderungsrichtlinie vorgeschlagenen Änderungen der UGP-Richtlinie.<sup>61</sup>

Fernwirkungen für die Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs der Green-Claims-Richtlinie von der Änderungsrichtlinie, werden durch das in der Änderungsrichtlinie vorgesehene besondere „Spezifizierungserfordernis“ für Umweltaussagen, verursacht. Zwar kann die Definition für die „ausdrücklichen Umweltaussagen“ auch allgemein gehaltene, letztlich nichtssagende Beschreibungen, wie „umweltfreundlich“ oder „grün“, umfassen. Derartige allgemeine (Umwelt-)Aussagen sollen jedoch, mit der in Zukunft dann noch zu erfolgenden Überarbeitung der UGP-Richtlinie, durch die Aufnahme „allgemeiner Umweltaussagen“ in die schwarze Liste, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, verboten werden.<sup>62</sup> Genau diese Regelung ist eine umstrittene und sehr kritisierte Regelung der Änderungsrichtlinie, vor allem da deren Reichweite Zweck nicht klar hervorgehen.<sup>63</sup>

## b) Regelungsgehalt des Richtlinienvorschlags

Mit der Green-Claims-Richtlinie soll eine Grundlage für Umweltaussagen und Umweltzeichensysteme geschaffen werden, deren Kommunikation, Begründung oder Überprüfung nicht schon durch andere Rechtsakte geregelt wurde. Die Richtlinie gilt daher nicht für Umweltaussagen, die bereits spezifischen Vorschriften, über die Verbreitung dieser, unterliegen.<sup>64</sup> **Explizit vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen** sind die Rechtsakte, die in Art. 1 Abs. 2 der Green-Claims-Richtlinie genannt werden, wozu beispielhaft die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, mithin die **Öko-Verordnung** gehört.

Es finden sich einige Übereinstimmungen mit dem Vorschlag der Änderungsrichtlinie. Durch die Ergänzungswirkung wurden einige bereits in der Änderungsrichtlinie getätigten Aussagen weiter konkretisiert.

So soll eine **Irreführung** der Verbraucher laut den Erwägungsgründen der Green-Claims-Richtlinie auch dann vorliegen, „*wenn in einer **ausdrücklichen Umweltaussage positive Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte hervorgehoben werden, ohne darauf hinzuweisen, dass diese Vorteile auf Kosten anderer Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte erzielt wurden***“.<sup>65</sup>

Des Weiteren sollen Regelungen über die **Belastbarkeit von Umweltaussagen** getroffen werden, damit eine präzise Einschätzung über die Umweltleistung eines Produktes stattfinden kann.<sup>66</sup> Dabei wird der Änderungsvorschlag zur

<sup>61</sup> Steuer in EuZW 2023, Seite 590.

<sup>62</sup> Steuer in EuZW 2023, Seite 590.

<sup>63</sup> Scherer in GRUR 2023, 29, Seite 30.

<sup>64</sup> Erwägungsgrund (8) der Green-Claims-Richtlinie.

<sup>65</sup> Erwägungsgrund (19) der Green-Claims-Richtlinie.

<sup>66</sup> Erwägungsgrund (20) der Green-Claims-Richtlinie.

Richtlinie 2005/29/EG so ergänzt werden, dass die Umweltaussagen eines Unternehmens sich auch nur auf solche beziehen sollen, die für das Produkt und das Unternehmen tatsächlich relevant sind. Dies soll gerade als Leitfaden für bspw. Behörden gelten, um irreführende Aussagen unterbinden zu können. „Die Beschreibung, die optische Darstellung und die Gesamtpräsentation des Produkts, einschließlich Layout, Farbwahl, Abbildungen, Töne, Symbole oder Kennzeichnungen, die Bestandteil der Umweltaussage sind, sollten das Ausmaß des erzielten Umweltnutzens wahrheitsgetreu und präzise widerspiegeln und diesbezüglich nicht übertreiben“.<sup>67</sup>

In besonderem Maße soll die Green-Claims-Richtlinie ferner die **Abbildung und das Design von Umweltzeichen** stark regulieren. Es gibt bei der Vielzahl von derzeit abgedruckten Umweltzeichen enorme Unterschiede bezüglich Transparenz, Reichweite, Qualität und der Zulassungskriterien. Diese Unterschiede wirken sich auf die allgemeine Glaubwürdigkeit der Zeichen aus, da keine zuverlässige Einschätzung über deren Aussagekraft durch den Durchschnittsverbraucher mehr möglich ist. Die Richtlinie soll insbesondere Prüfverfahren schaffen, damit die einzelnen Umweltzeichen transparenter und für den Verbraucher verständlicher werden.<sup>68</sup>

Dies wird zum einen durch die neuen Definitionen des Art. 2 Nr. 1, 2, 7 und 8 der Green-Claims-Richtlinie deutlich, die folgendes festhalten:

1. „**Umweltaussage**“ eine Umweltaussage im Sinne von Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 2005/29/EG;
2. „**ausdrückliche Umweltaussage**“ eine Umweltaussage, die **in Textform oder auf einem Umweltzeichen** enthalten ist;
7. „**Nachhaltigkeitssiegel**“ ein Nachhaltigkeitssiegel im Sinne von Artikel 2 Buchstabe r der Richtlinie 2005/29/EG;
8. „**Umweltzeichen**“ ein **Nachhaltigkeitssiegel, das ausschließlich oder überwiegend Umweltaspekte eines Produkts, eines Verfahrens oder eines Gewerbetreibenden abdeckt;**

Darüber hinaus werden die Anforderungen an Umweltzeichen in den Artikeln 3 bis 7, sowie die Prüfpflicht in Artikel 10, der Green-Claims-Richtlinie geregelt.

**Wichtig zu verstehen ist in diesem Zusammenhang, dass Umweltzeichen, die zeigen sollen, dass sich ein Produkt positiv oder gar nicht auf die Umwelt auswirkt, eine ausdrückliche Umweltaussage nach Art. 2 Nr. 1, 2 der Green-Claims-Richtlinie darstellen können.** Daraus ergibt sich, dass Umweltzeichen den gleichen Anforderungen unterliegen, wie andere Umweltaussagen i.S.v. Art. 2 lit. o der UGP-Richtlinie.

**Dies soll bedeuten, dass Nachhaltigkeitssiegel auf der Grundlage einer „Selbstzertifizierung“, bei denen keine Überprüfung durch Dritte und keine regelmäßige Überwachung der Einhaltung der dem Nachhaltigkeitssiegel zugrunde liegenden Anforderungen erfolgt, künftig verboten werden sollen.**

<sup>67</sup> Erwägungsgrund (33) der Green-Claims-Richtlinie.

<sup>68</sup> Ebenda.

Nach Art. 3 der Green-Claims-Richtlinie sollen ausdrückliche Umweltaussagen anhand eines besonderen Systems bewertet und begründet werden. Diese Bewertung ist vom Unternehmer durchzuführen und

- enthält Angaben darüber, ob sich die Aussage auf das gesamte Produkt, einen Teil eines Produkts oder bestimmte Aspekte eines Produkts bzw. auf alle Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden oder auf einen bestimmten Teil oder Aspekt dieser Tätigkeiten bezieht, soweit dies für die Aussage relevant ist,
- stützt sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse, verwendet genaue Informationen und berücksichtigt einschlägige internationale Standards,
- enthält Nachweise darüber, dass die Umweltauswirkungen, die Umweltaspekte oder die Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind, im Hinblick auf den Lebenszyklus von Bedeutung sind
- berücksichtigt bei Aussagen über die Umweltleistung alle Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen, die für die Bewertung der Umweltleistung von Bedeutung sind,
- enthält Nachweise darüber, dass die Aussage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die für Produkte innerhalb der Produktgruppe oder für Gewerbetreibende in dem Sektor gelten,
- enthält Angaben darüber, ob das Produkt oder der Gewerbetreibende, auf das bzw. den sich die Aussage bezieht, in Bezug auf die Umweltauswirkungen, die Umweltaspekte oder die Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind, wesentlich besser abschneidet als es bei Produkten in der betreffenden Produktgruppe oder Gewerbetreibenden in dem betreffenden Sektor üblich ist,
- enthält Feststellungen darüber, ob die Verbesserung der Umweltauswirkungen, der Umweltaspekte oder der Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind, erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen auf den Klimawandel, den Ressourcenverbrauch und die Kreislaufwirtschaft, die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, die Umweltverschmutzung, die biologische Vielfalt, das Tierwohl und die Ökosysteme zur Folge hat,
- weist alle geltend gemachten Kompensationen für Treibhausgasemissionen als zusätzliche Umweltinformation separat von allen sonstigen Treibhausgasemissionen aus, gibt an, ob sich diese Kompensationen auf Emissionsminderungen oder Entnahmen von Treibhausgasen beziehen, und beschreibt das hohe Maß an Integrität sowie die korrekte Anrechnung der zugrunde gelegten Kompensationen, um die behauptete Auswirkung auf das Klima zu belegen,
- enthält Primärdaten, die dem Gewerbetreibenden für die Aussage über Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder die Umweltleistung zur Verfügung stehen,



- *enthält, sofern keine Primärdaten verfügbar sind, relevante Sekundärdaten über Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder die Umweltleistung, die für die spezifische Wertschöpfungskette des Produkts oder den Gewerbetreibenden, auf das bzw. auf den sich die Aussage bezieht, repräsentativ sind.*

Weiter sollen nach **Art. 4 der Green-Claims-Richtlinie** noch höhere Anforderungen an die Begründung von sog. **vergleichenden Umweltaussagen** gestellt werden. Dabei müssen neben den in Art. 3 der Green-Claims-Richtlinie festgelegten Anforderungen, insbesondere die Daten und Informationen, die zum Vergleich herangezogen werden, dargelegt werden. Auch sollen die Umweltauswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Produktes bei Vergleichen berücksichtigt werden.

## c) Neue Kennzeichnungspflichten

Alle Informationen über das Produkt oder den Unternehmer, die Gegenstand einer solchen ausdrücklichen Umweltaussage sind, müssen leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse älterer Verbraucher.<sup>69</sup> Dies kann nach **Art. 5 Abs. 6 der Green-Claims-Richtlinie** in physischer Form, in Form eines Weblinks, über einen QR-Code oder auch in einer anderen ähnlichen Form geschehen.

Die betreffenden Informationen, auf die der Verbraucher direkt und einfach zugreifen können soll, muss folgende Angaben umfassen:

- *Umweltaspekte, Umweltauswirkungen oder die Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind,*
- *die einschlägigen Unionsnormen oder gegebenenfalls die einschlägigen internationalen Normen,*
- *die zugrunde liegenden Studien oder Berechnungen, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind, verwendet werden, ohne die Ergebnisse dieser Studien oder Berechnungen sowie Erläuterungen zu deren Umfang, Annahmen und Einschränkungen außer Acht zu lassen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/94346,*
- *eine kurze Erläuterung, wie die Verbesserungen, die Gegenstand der Aussage sind, erreicht werden,*
- *die in Bezug auf die Begründung der Aussage gemäß Artikel 10 ausgestellte Konformitätsbescheinigung und die Kontaktdaten der Prüfstelle, die die Konformitätsbescheinigung ausgestellt hat,*
- *bei klimabezogenen ausdrücklichen Umweltaussagen, die sich auf Kompensationen für Treibhausgasemissionen beziehen, Informationen darüber, in welchem Umfang sich die Aussagen auf*

---

<sup>69</sup> Erwägungsgrund (36) der Green-Claims-Richtlinie.

*Kompensationen stützen und ob diese auf Emissionsminderungen oder Entnahmen von Treibhausgasen zurückzuführen sind,*

- *eine Zusammenfassung der Bewertung, einschließlich der in diesem Absatz aufgeführten Elemente, die für die Verbraucher, an die sich die Aussage richtet, klar und verständlich ist und in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem diese Aussage verbreitet wird, bereitgestellt wird.*

Auch hierbei fällt, ebenso wie bei der Änderungsrichtlinie, auf dass die **Green-Claims-Richtlinie nicht explizit auf die Kennzeichnung von (Bio-) Lebensmittel gerichtet ist**. Vielmehr handelt es sich um Vorgaben, die bei allen Produkten zu beachten sind, die ausdrückliche Umweltaussagen, auch in Form von Siegeln und Zeichen, treffen.

## d) Kritik an der Green-Claims-Richtlinie

Die Kommission macht mit der vorgeschlagenen Green-Claims-Richtlinie verschiedene Vorschläge zur Neugestaltung der aktuell herrschenden „grünen“ Informationslandschaft.<sup>70</sup> Ausgangspunkt dieser europäischen Initiative stellt die richtige und wichtige Einsicht dar, dass das zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Verfügung stehende lauterkeitsrechtlichen Instrumentarium alleine nicht geeignet ist, um „Greenwashing“ erfolgreich zu bekämpfen und einzudämmen.<sup>71</sup> Der Richtlinienentwurf ist und bleibt jedoch in vielen Aspekten ausbaufähig. Zum einen ist die Abgrenzung im Hinblick auf andere bestehende „grüne“ (Umwelt-) Informationsregelungen nicht klar und zum anderen ist die Rolle konkretisierender Standards zur Ausfüllung der Substantiierungs- und Informationsregeln, weiterhin offen und ungeklärt. Ferner wird kritisch von verschiedenen Stimmen der Praxis hinterfragt, ob es zur sinnvollen und nachhaltigen Bekämpfung des „Greenwashings“ wirklich notwendig und unter Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten auch wirtschaftlich ist, für die gesamte freiwillige Umweltkommunikation im Bereich des B2C-Verkehrs, eine ex ante-Verifizierung durch „Umweltgutachter“, zu fordern.<sup>72</sup> Würden diese Fragen nach der Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit bejaht werden, müsste zumindest das Verhältnis des Verifizierungssystems und der ex post-Durchsetzung, noch genauer geregelt und vorgegeben werden.<sup>73</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Grenze zwischen verbotenen „allgemeinen“ Aussagen und den zulässigen, jedoch nach der Green-Claims-Richtlinie substantiierungspflichtigen, Aussagen ungenau und teilweise in sich widersprüchlich ist.<sup>74</sup> Der Entwurf der Green-Claims-Richtlinie selbst kann diese Ungenauigkeit und bestehende Widersprüchlichkeit nicht ausräumen und wirft, statt Fragen zu beantworten, sogar im Gegenteil tendenziell weitere Fragen auf.<sup>75</sup> Die Umweltaussage „klimaneutral“ wurde in dem Erwägungsgrund (9) (dort S. 2) der Änderungsrichtlinie, als Beispiel für eine unzulässige/verbotene allgemeine Umweltaussage aufgeführt (was unter

<sup>70</sup> Steuer in EuZW 2023, Seite 596.

<sup>71</sup> Ruttloff/Wehlau/Wagner/Skoupil in CCZ 2023, 201, Seite 206; Steuer in EuZW 2023, 589, Seite 596.

<sup>72</sup> Steuer in EuZW 2023, 589, Seite 596.

<sup>73</sup> Ebenda.

<sup>74</sup> Jung/Dowse in VuR 2023, 283, Seite 293.

<sup>75</sup> Steuer in EuZW 2023, 589, Seite 589.

Berücksichtigung unterschiedlicher Verständnishorizonte durchaus sinnvoll sein kann).<sup>76</sup> Weitere, im Erwägungsgrund (9) (dort S. 2) der Änderungsrichtlinie genannten Beispiele, sind die folgenden:

*„Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG sollte dahingehend geändert werden, dass **allgemeine Umweltaussagen ohne eine anerkannte hervorragende Umweltleistung**, auf die sich die Aussage bezieht, **verboten werden**. Beispiele solcher allgemeiner Umweltaussagen sind: „**umweltfreundlich**“, „**umweltschonend**“, „**öko**“, „**grün**“, „**naturfreundlich**“, „**ökologisch**“, „**umweltgerecht**“, „**klimafreundlich**“, „**umweltverträglich**“, „**CO2-freundlich**“, „**CO2-neutral**“, „**CO2-positiv**“, „**klimaneutral**“, „**energieeffizient**“, „**biologisch abbaubar**“, „**biobasiert**“ oder **ähnliche Aussagen sowie weiter gefasste Aussagen wie „bewusst“ oder „verantwortungsbewusst**“, mit denen eine hervorragende Umweltleistung suggeriert wird oder die diesen Eindruck entstehen lassen. Diese allgemeinen Umweltaussagen sollten verboten werden, wenn keine hervorragende Umweltleistung nachgewiesen wird oder wenn die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist, beispielsweise im selben Fernseh- oder Radiowerbespot, auf der Produktverpackung oder der Online-Verkaufsfläche. Zum Beispiel wäre die auf ein Produkt bezogene Aussage „**biologisch abbaubar**“ eine allgemeine Aussage, während die Aussage „**die Verpackung ist im Falle der Eigenkompostierung innerhalb eines Monats biologisch abbaubar**“ eine spezifische Aussage ist, die nicht unter dieses Verbot fällt.“*

Dahingegen setzt der Erwägungsgrund (21) der Green-Claims-Richtlinie voraus, dass eine allgemeine Umweltaussage einer Substantiierung nach dem Green-Claims-Richtlinien-Entwurf zugänglich sein muss (was unter dem Gesichtspunkt der Substantiierbarkeit verständlich ist).<sup>77</sup> Dies stellt aber einen Widerspruch zu der Vorgabe des Erwägungsgrundes (9) (dort S. 2) der Änderungsrichtlinie dar.

Solange aber der Inhalt, des mit der Änderungsrichtlinie vorgeschlagenen Spezifizierungserfordernisses, ungeklärt stehen bleibt, droht die Bestrebung der Green-Claims-Richtlinie, die Rechtssicherheit für Akteure im Wettbewerb im Hinblick auf die „grüne“ Werbung zu verbessern und die Vorgaben europaweit zu vereinheitlichen, zumindest teilweise verfehlt zu werden.<sup>78</sup> Dieselbe Aussage, z.B. „biobasiert“ könnte dann in dem einen Mitgliedstaat generell unzulässig gemäß der UGP-Richtlinie sein, in dem anderen EU- Mitgliedstaat hingegen, als substantiierungspflichtig nach der Green-Claims-Richtlinie, gelten.<sup>79</sup>

Zuletzt ist zu erwähnen, dass die vorgelegte Green-Claims-Richtlinie in ihrer derzeitigen Ausgestaltung daraufhin gerichtet ist, im Bereich der umweltbezogenen Werbung eine ähnliche Regulierung zu entwickeln und zu erschaffen, wie sie derzeit bei der gesundheitsbezogenen Lebensmittelwerbung (vgl. Health-Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006) vorherrscht. Die Werbung einer Umweltaussage, wie z.B. „klimaneutral“, wäre allenfalls dann noch möglich und zulässig, wenn spezifische, vorab bereits festgelegte Anforderungen und Voraussetzungen an den zu verwendenden Claim erfüllt sind.<sup>80</sup> Im Gegensatz zu der Health-Claims-Verordnung, findet sich in der Green-Claims-Richtlinie jedoch kein für jedermann zugängliches Register mit abschließend bewerteten Umweltaussagen, die bei Erfüllung der festgesetzten Vorgaben, zulässigerweise verwendet werden können. Ein solches EU-

<sup>76</sup> Göckler in GRUR 2023, 465, Seite 467.

<sup>77</sup> Steuer in EuZW 2023, 589, Seite 590.

<sup>78</sup> Steuer in EuZW 2023, 589, Seite 590.

<sup>79</sup> Ebenda.

<sup>80</sup> Viniol in GRUR-Prax 2023, 289, Seite 291.

Gemeinschaftsregister für umweltbezogene Angaben nach dem Modell des EU-Gemeinschaftsregister der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel, könnte die noch erforderliche Ausfüllung der Substantiierungs- und Informationsregeln bewirken.<sup>81</sup>

### III. Spannungsfeld Änderungsrichtlinie und Öko-Verordnung

Die aktuell geltende Öko-Verordnung wird an mehreren Stellen von der Änderungsrichtlinie tangiert und befindet sich überdies in einem rechtlichen Widerspruch zu dieser. Dies gilt es im Folgenden näher herauszuarbeiten und zu beleuchten.

#### 1. Umweltaussagen über Bio-Produkte

##### a) Produkte mit hervorragender Umweltleistung

Wann eine sog. „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ vorliegt, lässt die Änderungsrichtlinie zunächst weitestgehend mit der Formulierung in Art. 1 Nr. 1 lit. u der Änderungsrichtlinie offen:

„anerkannte hervorragende Umweltleistung“ die Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates\* [Anm. Gutachtenautor: Im Folgenden als **EU-Umweltzeichen-Verordnung** genannt], mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 offiziell anerkannt sind, **oder mit Umwelthöchstleistungen nach anderem geltenden Unionsrecht;**“

Sie schlägt jedoch ein Verbot für das Treffen einer allgemeinen, nicht nachweisbaren Umweltaussage nach Anhang I Abs. 1 der Änderungsrichtlinie vor, welches als Nr. 4a die Schwarze Liste des UWG, erweitern soll. Jedoch wird in Erwägungsgrund (10) der Änderungsrichtlinie auf die EU-Umweltzeichen-Verordnung verwiesen. Nach Art. 3 Nr. 4 der EU-Umweltzeichen-Verordnung ist eine **Umweltleistung**

„das Ergebnis der Gestaltung der Merkmale eines Produkts, die Umweltauswirkungen verursachen, durch den Hersteller“.

Eine Umweltauswirkung ist nach Art. 3 Nr. 2 der EU-Umweltzeichen-Verordnung somit

„jede Veränderung der Umwelt, die ein Produkt während seines Lebenszyklus ganz oder teilweise verursacht.“

Es ist zu beachten, dass keine allgemeingültigen Definitionen, Kriterien oder Beispiele für Umwelthöchstleistungen im Sinne der EU-Umweltzeichen-Verordnung auffindbar sind, die geeignet wären, den Begriff der „Umwelthöchstleistung“ definieren zu können. Dies liegt daran, dass die EU-Umweltzeichen-Verordnung zur Zertifizierung von Standards einen starren Prüfmaßstab festlegt, der zur Vergabe des jeweiligen Zeichens notwendig

<sup>81</sup> <https://ec.europa.eu/food/food-feed-portal/screen/home?event=register.home>; zuletzt abgerufen am 31.10.2023.

ist. Daher kann, um den Begriff der Umwelthöchstleistungen zu definieren und mit Beispielsfällen auszukleiden, nur auf die Erwägungsgründe der Änderungsrichtlinie zurückgegriffen werden.

Im Erwägungsgrund (9) (dort S. 2) der Änderungsrichtlinie werden als Beispiele für eine unzulässige/verbotene allgemeine Umweltaussage, also eine nicht anerkannte hervorragende Umwelleistung die nachfolgenden genannt:

*„Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG sollte dahingehend geändert werden, dass **allgemeine Umweltaussagen ohne eine anerkannte hervorragende Umwelleistung**, auf die sich die Aussage bezieht, **verboten werden**. Beispiele solcher allgemeiner Umweltaussagen sind: „**umweltfreundlich**“, „**umweltschonend**“, „**öko**“, „**grün**“, „**naturfreundlich**“, „**ökologisch**“, „**umweltgerecht**“, „**klimafreundlich**“, „**umweltverträglich**“, „**CO2-freundlich**“, „**CO2-neutral**“, „**CO2-positiv**“, „**klimaneutral**“, „**energieeffizient**“, „**biologisch abbaubar**“, „**biobasiert**“ oder **ähnliche Aussagen sowie weiter gefasste Aussagen wie „bewusst“ oder „verantwortungsbewusst**“, mit denen eine hervorragende Umwelleistung suggeriert wird oder die diesen Eindruck entstehen lassen. Diese allgemeinen Umweltaussagen sollten verboten werden, wenn keine hervorragende Umwelleistung nachgewiesen wird oder wenn die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist, beispielsweise im selben Fernseh- oder Radiowerbespot, auf der Produktverpackung oder der Online-Verkaufsoberfläche. Zum Beispiel wäre die auf ein Produkt bezogene Aussage „biologisch abbaubar“ eine allgemeine Aussage, während die Aussage „die Verpackung ist im Falle der Eigenkompostierung innerhalb eines Monats biologisch abbaubar“ eine spezifische Aussage ist, die nicht unter dieses Verbot fällt.“*

Diese Auflistung, künftig zu verbietender allgemeine Umweltaussagen ohne eine anerkannte hervorragende Umwelleistung, steht im diametralen Widerspruch zu der Regelung des Art. 30 Abs. 1 der Öko-Verordnung, in welcher es ausdrücklich heißt:

*„Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die bei der Produktion verwendeten Einzelfuttermittel mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden. **Insbesondere dürfen die in Anhang IV aufgeführten Bezeichnungen, und daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Union und in allen in dem genannten Anhang aufgeführten Sprachen zur Kennzeichnung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und in der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.“***

Die Angaben (im Deutschen) ökologisch, Öko, biologisch, Bio sind folglich nach Art. 30 Abs. 1 der Öko-Verordnung i.V.m. dem Anhang IV der Öko-Verordnung ausdrücklich – bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen - zulässig, sollen aber als allgemeine Umweltaussagen ohne eine anerkannte hervorragende Umwelleistung, nach der Änderungsrichtlinie zukünftig verboten sein, wenn keine hervorragende Umwelleistung nachgewiesen wird oder wenn die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise, angegeben ist.

## b) EU-Umweltzeichen

Eine hervorragende Umweltleistung kann gem. Erwägungsgrund (10) der Änderungsrichtlinie erreicht werden, indem

- die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingehalten werden,
- die Vorschriften amtlich anerkannter Systeme für Umweltkennzeichnungen eingehalten werden, oder
- Umwelthöchstleistungen für einen bestimmten Umweltaspekt nach anderem gültigen Unionsrecht eingehalten werden<sup>82</sup>

Das EU-Umweltzeichen,



Abbildung 1<sup>83</sup>

welches mit der EU-Umweltzeichen-Verordnung geschaffen wurde, hat selbst noch keine Kriterien für Lebensmittel bereitgestellt. Dieses Label bezieht sich gegenwärtig nur auf die Produktgruppen „Reinigung, Kleidung und Textil, Abdeckungen, DIY, elektronische Geräte, Möbel und Matratzen, Gartenanbau, Ferienunterkünfte, Schmiermittel, Papier und Körperpflege- und Tierpflegeprodukte“.<sup>84</sup> Im Erwägungsgrund (6) der EU-Umweltzeichen-Verordnung wird auf die nicht geregelte Geltung für Lebensmittel verwiesen und in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass in:

*„Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel sowie auf nicht verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen fallen, die Möglichkeit erwogen werden [sollte], **nur zertifizierten ökologischen/biologischen Erzeugnissen das EU-Umweltzeichen zu verleihen, um nicht Verwirrung bei den Verbrauchern hervorzurufen.**“<sup>85</sup>*

Wenn Produzenten somit die Vorgaben für das EU-Umweltzeichen aus der EU-Umweltzeichen-Verordnung einhalten und sich auf eine der Produktgruppen beziehen, dann können solch allgemeine Umweltaussagen getätigt werden, wenn die Aussage sich auf die hervorragende Umweltleistung bezieht.

<sup>82</sup> Zum Beispiel Energieeffizienzklasse A i.S.d. der Verordnung (EU) 2017/1369.

<sup>83</sup> EU-Umweltzeichen, <https://eu-ecolabel.de/fuer-unternehmen/logonutzung>, zuletzt aufgerufen am 30.10.2023.

<sup>84</sup> [https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy/eu-ecolabel-home/product-groups-and-criteria\\_en](https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy/eu-ecolabel-home/product-groups-and-criteria_en); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>85</sup> Erwägungsgrund (10) der Verordnung (EG) Nr. 66/2010.

Die Kommission führte in diesem Zusammenhang eine Studie über die Machbarkeit der Entwicklung von EU-Umweltzeichenkriterien für Lebens- und Futtermittel durch.<sup>86</sup> Auf der Grundlage der Ergebnisse beabsichtigt die Kommission derzeit nicht, EU-Umweltzeichen-Kriterien für Lebensmittel und Futtermittel zu entwickeln. Die Gründe dafür sind „zu erwartende Schwierigkeiten, hohe Kosten und die Verwirrung von Verbrauchern ohne erhebliche Kommunikationskampagne“.<sup>87</sup> Die Kommission könnte dieses Thema jedoch in Zukunft im Zusammenhang mit der potenziellen Rolle des EU-Umweltzeichens bei der Entwicklung einer breiteren EU-Lebensmittelstrategie, insbesondere angesichts der Entwicklungen bei Methoden und Instrumenten zur Messung der Umweltauswirkungen (einschließlich z. B. durch den Umweltfußabdruck) von Lebens- und Futtermitteln, erneut aufgreifen.<sup>88</sup>

## c) EU-Bio-Logo

Für Bio-Lebensmittel kommen als einschlägige Regelung bzgl. hervorragender Umweltleistung nach Erwägungsgrund (10) der Änderungsrichtlinie, jedoch „Umwelthöchstleistungen für einen bestimmten Umweltaspekt nach anderem gültigen Unionsrecht eingehalten werden“, in Betracht.

Denn ähnlich wie das EU-Energielabel, wird unter dem EU-Gütesiegel auch das EU-Bio-Logo genannt.<sup>89</sup>



Abbildung 2<sup>90</sup>



Abbildung 3<sup>91</sup>

<sup>86</sup> [https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy/eu-ecolabel-home/product-groups-and-criteria\\_de?etrans=de#eu-ecolabel-product-group-criteria-under-development](https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy/eu-ecolabel-home/product-groups-and-criteria_de?etrans=de#eu-ecolabel-product-group-criteria-under-development); zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>87</sup> Stellungnahme des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union, <https://circabc.europa.eu/ui/group/6e9b7f79-da96-4a53-956f-e8f62c9d7fed/library/b55613c7-20da-443c-8a9d-97ed525ec5de/details?download=true>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>88</sup> [https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy/eu-ecolabel-home/product-groups-and-criteria\\_en#eu-ecolabel-product-group-criteria-under-development](https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy/eu-ecolabel-home/product-groups-and-criteria_en#eu-ecolabel-product-group-criteria-under-development); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>89</sup> [https://commission.europa.eu/business-economy-euro/product-safety-and-requirements/eu-labels\\_de](https://commission.europa.eu/business-economy-euro/product-safety-and-requirements/eu-labels_de); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>90</sup> EU-Energielabel, <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Standardartikel/Dossier/A-label-uebersicht.html>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>91</sup> EU-Bio-Logo, [https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo\\_de](https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de); zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

Daraus lässt sich wohl schließen, dass auch das EU-Bio-Siegel Umwelthöchstleistungen aussprechen kann. Das Logo **muss** verwendet werden<sup>92</sup>

- *bei allen vorverpackten Lebensmitteln, die in der EU als Bio-Produkte erzeugt und verkauft werden.*

Das Logo **darf** hingegen verwendet werden bei

- *importierten Produkten, wenn diese den EU-Vorschriften für die Einfuhr von Bio-Produkten entsprechen;*
- *nicht vorverpackten Bio-Produkten;*
- *Bio-Produkten aus der EU, die in Drittländern verkauft werden;*
- *Informationskampagnen, mit denen die Öffentlichkeit über die Regelung für Bio-Produkte aufgeklärt werden soll (vorausgesetzt, das Logo ist nicht irreführend und legt nicht nahe, dass ein konventionelles Produkt die Anforderungen an ein Bio-Produkt erfüllt).*

Das Logo **darf nicht** verwendet werden bei

- *Produkten mit weniger als 95 % Bio-Zutaten;*
- *Gemeinschaftsverpflegung, beispielsweise in Restaurants oder Krankenhäusern;*
- *Produkten, für die die Bio-Vorschriften nicht gelten, wie Kosmetika oder Erzeugnisse aus Jagd und Fischerei;*
- *sogenannten Umstellungsprodukten (das heißt, wenn die biologische Erzeugung gerade erst eingeführt wurde und der Boden bzw. die tierische Erzeugungskette noch nicht-biologische Stoffe enthalten kann).*

Das EU-Bio-Logo wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 eingeführt und sollte für einen einheitlichen Mindeststandard in der EU sorgen. Für alle ökologischen Produkte ist der Abdruck des Logos verpflichtend, wenn es auch den Anforderungen des EU-Logos entspricht. Der Zweck besteht dabei darin, eine EU-weite Basis zu schaffen, an der sich die Verbraucher orientieren können. Durch den Abdruck des EU-Bio-Logos soll die Transparenz und das Vertrauen in Bio-Produkte und -Siegel gestärkt werden, da so erkennbar ist, dass in jedem Fall die EU-Vorgaben eingehalten wurden, und zwar unabhängig von sonstig abgedruckten Siegeln.<sup>93</sup> Andere abgedruckte Siegel können beispielsweise höhere eingehaltene Voraussetzungen bescheinigen. Mit dem EU-Bio-Logo wird jedoch eine Grundlage geschaffen, da dies auf Bio-Produkten abgebildet sein **muss**.<sup>94</sup>

**Wenn die ökologisch erzeugten Lebensmittel die Vorgaben des EU-Bio-Siegels einhalten, dann kann angenommen werden, dass es sich dabei auch um Produkte mit hervorragender Umweltleistung i.S.d. Änderungsrichtlinie handelt.**

<sup>92</sup> [https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo\\_de#wann-ist-das-bio-logo-zu-verwenden](https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de#wann-ist-das-bio-logo-zu-verwenden); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>93</sup> [https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo\\_de#theorganiclogo](https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de#theorganiclogo); zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>94</sup> [https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo\\_de#wann-ist-das-bio-logo-zu-verwenden](https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de#wann-ist-das-bio-logo-zu-verwenden); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.



## d) Nutzung von allgemeinen Umweltaussagen

Bei der Verwendung von Umweltaussagen wie „bio(logisch)“, „ökologisch“, „umweltfreundlich“ oder „umweltschonend“, muss differenziert werden, ob es sich bei diesen Aussagen um allgemeine Umweltaussagen oder um eine anerkannte hervorragende Umweltleistung handelt, die mit den Aussagen kommuniziert werden soll.

Wenn Bio-Produkte dem Standard des EU-Bio-Siegels entsprechen, bleibt den Unternehmen keine andere Möglichkeit, als dieses Siegel abzudrucken. Dementsprechend liegt bei der Bezeichnung als „Bio“ mit Hilfe des EU-Bio-Siegels schon gar keine Umweltaussage vor. Eine Umweltaussage ist nach der Definition in Art. 1 Nr. 1 der Änderungsrichtlinie

*„eine Aussage oder Darstellung, die [...] **nicht verpflichtend ist**, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, [...] in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt oder Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte bzw. Gewerbetreibende oder dass deren Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde“*

Besteht jedoch die Verpflichtung zur Kennzeichnung einer bestimmten Aussage, wie es bei der Angabe des Bio-Siegels (vgl. Anhang II der Öko-Verordnung)<sup>95</sup> der Fall ist, dann geschieht dies gerade nicht auf freiwilliger Basis.<sup>96</sup>

Im Grundsatz kann aber folgendes festgehalten werden: allgemeine Umweltaussagen sind nur dann verboten, wenn keine hervorragende Umweltleistung erbracht wird und das Produkt der werbenden Aussage nicht entspricht.

Die hervorragende Umweltleistung muss sich dabei immer auf die konkret getätigte Aussage beziehen. Das EU-Bio-Siegel setzt neben dem Tierschutz auch die Einhaltung einer Vielzahl anderer Vorschriften voraus, damit es verwendet werden darf. So dürfen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemittel, nur bestimmte Zusatzstoffe und auch keine Gentechnik verwendet werden.<sup>97</sup> Das bedeutet, dass auch Aussagen wie „umweltschonend“ getroffen werden können, wenn die Voraussetzungen für das EU-Bio-Siegel bezüglich der entsprechenden Aussage vorliegen.

Es kann dabei generell festgehalten werden, dass allgemeine Aussagen, wie im Erwägungsgrund (9) der Änderungsrichtlinie aufgelistet, nicht per se verboten werden sollen. Sie sollen lediglich für den Verbraucher insoweit verständlich kommuniziert werden, sodass dieser weiß, worauf sich die Aussage bezieht, ob sie tatsächlich richtig ist und ob sie kontrolliert wurde. Bisher waren Begriffe wie „umweltschonend“, nicht an gesetzliche Vorgaben geknüpft – wobei dies nicht zu bedeuten hat, dass diese ohne nach sich ziehende Konsequenzen, falsch verwendet werden durften. Mit der Änderungsrichtlinie sollen alle Aussagen zwangsweise auf einer fundierten Grundlage beruhen.

Wenn Bio-Lebensmittel unter Einhaltung aller ökologischen Umwelt- und Tierschutzvorschriften produziert werden und verpflichtet sind, das EU-Bio-Siegel zu tragen, dann sollten Begriffe wie „öko“, „ökologisch“, „biobasiert“ und „umweltschonend“, problemlos verwendet werden können. Wie bereits erläutert, setzt dies jedoch voraus, dass die

<sup>95</sup> Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018R0848-20220101&from=EN>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>96</sup> Zur Abbildung anderer Bio-Logos.

<sup>97</sup> Abrufbar unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/eubiologo-einheitliches-logo-fuer-verpackte-oekoprodukte-10717>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

Standards der EU-Öko-Verordnung eingehalten werden. Dabei dürfen sich die Aussagen – für den Verbraucher deutlich erkennbar – **nur** auf den Teil des Produktes beziehen, der auch tatsächlich die beworbene hervorragende Umweltleistung erbringt.

## 2. Abbilden von Logos, Kennzeichen, Gütesiegeln & Co.

Grundsätzlich soll mit der Änderungsrichtlinie die Vielzahl von unübersichtlichen Nachhaltigkeitssiegeln reduziert werden. Bei den abgebildeten Logos kann kaum ein Verbraucher noch erkennen, welches Logo für welche Kriterien steht, ob und wie diese kontrolliert werde und wie diese zusammenhängen.

Daher sollen alle Siegel durch eine staatliche Instanz zertifiziert werden. Anderenfalls soll es nach Anhang I Nr. 1 der Änderungsrichtlinie eine stets unlautere Handlung darstellen, wenn ein Nachhaltigkeitssiegel angebracht wird, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurde. Das Anbringen von Nachhaltigkeitssiegeln bleibt ohne Zertifizierungssystem möglich, wenn diese von einer staatlichen Stelle festgesetzt wurden oder im Falle zusätzlicher Formen der Angabe und Aufmachung von Lebensmitteln nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entsprechen.<sup>98</sup>

Das bedeutet, dass das Bio-Siegel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft<sup>99</sup> weiterverwendet werden kann.



Abbildung 4<sup>100</sup>

### a) Zertifizierungssystem nach der Änderungsrichtlinie

Bei anderen Siegeln, von z. B. Verbänden, muss geprüft werden, ob diese durch eine staatliche Institution geprüft werden, oder nicht.

Ein „Zertifizierungssystem“ ist nach Art. 1 Abs. 1 lit. s der Änderungsrichtlinie

<sup>98</sup> Erwägungsgrund (7) der Änderungsrichtlinie.

<sup>99</sup> Bio-Siegel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>100</sup> Bio-Siegel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

„ein System der Überprüfung durch Dritte, das allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, **unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht** und durch das zertifiziert wird, dass ein Produkt bestimmte Anforderungen erfüllt, und bei dem die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen **objektiv ist, auf internationalen, Unions- oder nationalen Normen oder Verfahren basiert** und von einer Partei durchgeführt wird, die vom Eigentümer des Systems und dem Gewerbetreibenden **unabhängig ist**;“

Abgesehen von dem Zertifizierungssystem der Öko-Verordnung gibt es aktuell, bis auf die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Normen, keine gesonderten Regelungen für die Zertifizierung von Umweltaussagen. Bisher konnten Unternehmen selbst Kriterien festlegen und dementsprechende Kennzeichnungen und Aussagen treffen. In der Änderungsrichtlinie selbst wurden keine weiteren Angaben über den Aufbau von Zertifizierungssystemen gemacht und die Ausführungen der Green-Claims-Richtlinie sind aufgrund des beschränkten Anwendungsbereiches nur begrenzt hilfreich. Daher kann derzeit noch keine Aussage über ein Verfahren getroffen werden, welches Umweltzeichen zertifizieren oder festsetzen soll.

Wenn diese Systeme eingeführt werden, werden alle Unternehmen, die ein Umweltzeichen anbieten, dieses zertifizieren lassen müssen. Dazu gehören u.a. Verbände wie Demeter, Naturland, Rainforest Alliance, Fairtrade und der Bio-Mineralwasserverband. Daher besteht derzeit noch die Möglichkeit, dass Unternehmen noch selbst Logos gestalten und eigene Richtlinien bestimmen können, wonach ihr Logo verwendet werden darf. Nach Umsetzung und ~~und~~ **Gültigkeit** der Richtlinie in das nationale Recht, muss aber auch dieses selbst geschaffene Logo von einem System oder einer staatlichen Stelle zertifiziert werden.

## b) Gewährleistungsmarke als weitere Möglichkeit der Zertifizierung?

Daneben bleibt die Möglichkeit für Vereine eine sogenannte (Unions-) Gewährleistungsmarke (im Folgenden als Gewährleistungsmarke bezeichnet) anzumelden. Bei dieser besonderen Markenform (geregelt in den §§ 106a ff. MarkenG oder Art 83 ff. UMG) steht, anders als bei einer herkömmlichen Marke, nicht die Herkunftsfunktion, sondern die Garantiefunktion im Vordergrund. Dies bedeutet, dass es bei einer Gewährleistungsmarke primär darum geht, eine bestimmte Eigenschaft für die damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Dieser gewährleistende Charakter muss sich unmittelbar aus dem Zeichen der Marke ergeben.<sup>101</sup> Auch Gewährleistungsmarken unterfallen einem Benutzungszwang, wobei entscheidend ist, dass die Marke in ihrer Hauptfunktion genutzt wird. Die Benutzung einer Gewährleistungsmarke darf nicht durch den Inhaber der Marke erfolgen – wie es bei „normalen“ Individualmarken sonst der Fall ist – sondern kann nur durch Dritte genutzt werden. Dabei muss die Gewährleistungsmarke für Waren und Dienstleistungen in einer durch die Gewährleistungsmarke festgelegten Weise benutzt werden, um die vorgegebenen Standards und Eigenschaften nachzuweisen.<sup>102</sup> Die Unterscheidung liegt dabei im Vergleich zwischen Waren und Dienstleistungen, die diese Eigenschaften und

<sup>101</sup> <https://www.dpma.de/marken/markenschutz/mamog/gewaehrleistungsmarke/index.html>; zuletzt abgerufen am 24.11.2023.

<sup>102</sup> Thünken in GRUR-Prax 2016, 494, Seite 494.

Funktionen nicht besitzen.<sup>103</sup> Wenn eine Unterscheidung durch das Zeichen gar nicht möglich ist, dann kann dies folglich auch nicht durch eine möglicherweise erreichte Verkehrsgeltung überwunden werden.<sup>104</sup>

## i. Merkmale einer Gewährleistungsmarke

Zu den wichtigsten Merkmalen der Gewährleistungsmarke gehört allen voran die Neutralität. Die Markeninhaber sollen wie eine neutrale Instanz, für bestimmte Eigenschaften eines Produktes (worunter Waren oder Dienstleistungen zu fassen sind), fungieren. Um dieses Merkmal der Neutralität zu gewährleisten, wird vorgeschrieben, dass der Markeninhaber selbst nicht Hersteller, Erzeuger oder Händler sein darf und zugleich wirtschaftlich unabhängig sein muss. Ein weiteres relevantes Charakter-Merkmal der Gewährleistungsmarke ist die Kontrolle. Um gewisse Eigenschaften garantieren zu können, müssen diese geprüft und überwacht werden; die Erlaubnis der Nutzung der Marke muss zwingend davon abhängig gemacht werden. Die Eigenschaften, die mit der Gewährleistungsmarke garantiert werden sollen, sowie auch die Überwachungs- und Prüfmethode, welche die Eigenschaften dauerhaft garantieren sollen, müssen für den Verbraucher transparent angegeben werden. Diesem Transparenzgebot wird dadurch entsprochen, dass die betreffenden (Marken-)Gesetze vorgeben, dass die Satzung die vorgenannten Angaben enthalten muss und für jeden zugänglich im Register zu veröffentlichen ist.<sup>105</sup>

Gewährleistungsmarken, durch die Umweltaussagen getroffen werden, gibt es bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Bei dem Zeichen „Grüner Knopf – Sorgfalt für Mensch und Umwelt“ handelt es sich um eine solche Gewährleistungsmarke, die sicherstellen soll, dass für verschiedene Textilprodukte die Gewähr übernommen wird, dass die anbietenden Unternehmen bestimmten Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt nachkommen und ihre Produkte zugleich bestimmten Sozial- und Umweltkriterien entsprechen.<sup>106</sup>

### (1) Zeichen und Unterscheidungseignung

Als spezielle (Unions-)Marke muss auch die Gewährleistungsmarke nach Art. 3 der UMV ein Zeichen darstellen, welches im Unionsregister eingetragen werden kann. Es sollte dabei geeignet sein, die spezifische Funktion der Unionsgewährleistungsmarke zu erfüllen. Diese besteht darin, Waren und Dienstleistungen mit den konkretisierten Funktionen von solchen zu unterscheiden, die diese Eigenschaften nicht erfüllen (vgl. Art. 83 Abs. 1 UMV).<sup>107</sup> Selbiges gilt für die nationale Gewährleistungsmarke. In formeller Hinsicht muss bei der Anmeldung deutlich erklärt werden,

<sup>103</sup> Fuhrmann in BeckOK Fuhrmann MarkenR, UMV 2017, Art. 18, Rn. 37-38.

<sup>104</sup> Fezer in GRUR 2017, 1188, Seite 1195.

<sup>105</sup> <https://www.dpma.de/marken/markenschutz/mamog/gewaehrleistungsmarke/index.html>; zuletzt abgerufen am 24.11.2023.

<sup>106</sup>

[https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/hintergrund/ausderweltdermarken/erste\\_gewaehrleistungsmarke/index.html](https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/hintergrund/ausderweltdermarken/erste_gewaehrleistungsmarke/index.html); zuletzt aufgerufen am 27.11.2023.

<sup>107</sup> Erwägungsgrund 10 der UMV (Unionsmarkenverordnung).

dass mit der Anmeldung die Eintragung einer Gewährleistungsmarke angestrebt wird. Dies ergibt sich aus Art. 2 der UMDV.

## (2) Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Eine Gewährleistungsmarke soll für die Waren und Dienstleistungen angemeldet werden, für die der Inhaber der Marke die Gewährleistung übernehmen will. Nach Art. 33 der UMDV muss das allgemeine Verzeichnis den Anforderungen der Eindeutigkeit und Klarheit entsprechen.<sup>108</sup>

## (3) Satzung

Wesentlicher Bestandteil der Gewährleistungsmarke ist die Satzung nach Art. 83 UMDV (die deutsche Parallelregelung hierzu wäre der §106d MarkenG), weil diese den Gegenstand der Gewährleistung definiert. Die Satzung ist gem. Art. 84 Abs. 1 UMDV spätestens zwei Monate nach Anmeldung vorzulegen, wobei nach Art. 84 Abs. 2 UMDV insbesondere folgende Inhalte zwingend aufzunehmen sind:

- Die zur Benutzung der Marke befugten Personen
- Die zu gewährleistenden Eigenschaften
- Die Art und Weise, der Überprüfung dieser Eigenschaften durch die betroffene Stelle, die Überwachung der Benutzung der Marke sowie Sanktionen.<sup>109</sup>

Innerhalb der Satzung sind die Eigenschaften festzulegen, wobei die Anmelder hinsichtlich der Festlegung der zu gewährleistenden Eigenschaften, frei sind. Hier besteht nur die Einschränkung, dass die geografische Herkunft nicht als Eigenschaft angegeben werden darf.<sup>110</sup>

Weiterhin ist maßgeblich in der Satzung festzulegen, welche Sanktionen in Betracht kommen, wenn die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden. Dies soll die markenmäßige Benutzung der Gewährleistungsmarke sicherstellen.<sup>111</sup> Das setzt wiederum voraus, dass umfassend Nutzungsbedingungen im Rahmen der Satzung aufgestellt werden.

## ii. Zurückweisung einer Gewährleistungsmarke

Die Zurückweisung der Anmeldung ist in Art. 85 der UMDV (§ 106e MarkenG) geregelt. Diese kommt in Betracht, wenn die allgemeinen Anforderungen nach Art. 41 und 42 der UMDV (§ 106e MarkenG) nicht eingehalten werden, aber auch

<sup>108</sup> Dissmann/Somboonvong in GRUR 2016, 657, Seite 658.

<sup>109</sup> Ebenda.

<sup>110</sup> Vohwinkel in BeckOK MarkenR Bomhard/Albrecht, § 106d Rn. 2.

<sup>111</sup> Bartos in BeckOK UMDV Büscher/Kochendörfer, Art. 84, Rn. 4.

dann, wenn die speziellen Anforderungen nicht gegeben sind (Art. 83 und 84 UMV). Häufig scheidet die Anmeldung daran, dass der Anmelder keine Erklärung darüber abgibt, dass er selbst keine Waren oder Dienstleistungen in den Bereichen anbietet, für die die Gewährleistung begehrt wird. Ein weiterer Zurückweisungsgrund liegt vor, wenn die Gewährleistungsmarke gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt. Dabei liegt ein Verstoß bereits vor, wenn die Satzung einen entsprechenden Verstoß beinhaltet und nicht erst die Benutzung der Marke einen solchen vermuten lässt. Schließlich ist die Zurückweisung dann möglich, wenn die Gefahr besteht, dass das Publikum die Gewährleistungsmarke nicht als solche erkennen kann. Das ist dann der Fall, wenn über die Bedeutung und den Charakter der Marke irreführt wird. Die Irreführung kann sich bereits aus der Satzung oder aus der Marke selbst ergeben, wenn diese aufgrund des angemeldeten Zeichens offensichtlich ist. Hindernisse, die in der Satzung der Gewährleistungsmarke liegen, können durch eine entsprechende Änderung der Satzung umgangen werden (Art. 88 UMV; § 106f MarkenG), was die Zurückweisung nachträglich ausschließen kann.<sup>112</sup>

### iii. Löschung einer Gewährleistungsmarke

Die Gewährleistungsmarke kann nach Art. 92 UMV (§ 106g MarkenG) auf Antrag eines jeden Dritten für nichtig erklärt werden, wenn diese entgegen allgemeinen Vorgaben nach Art. 59 und 60 UMV (§ 49 MarkenG) eingetragen wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine hinreichende Benutzung der Marke ausgeblieben ist. Diese muss durch die in der Satzung berechtigten Personen erfolgen, die die Gewährleistungsmarke für ihre Waren oder Dienstleistungen beansprucht haben.<sup>113</sup> Die Löschung kann auf Antrag, aber auch dann erfolgen, wenn die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen nach Art. 85 UMV (§ 106b MarkenG) misslungen ist, wobei hier der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, sowie das Verbot der Irreführung, eine entscheidende Rolle spielen. Damit ist sichergestellt, dass auch die Gewährleistungsmarke im Hinblick auf sämtliche geltende Schutzhindernisse hin überprüft werden kann.<sup>114</sup> Die Löschung kann aber durch die Änderung der Satzung umgangen werden. Das Nichtigkeitsverfahren ist in Deutschland nach dem Deutschen Patent- und Markenamt zugewiesen.<sup>115</sup>

### iv. Markenämter als staatliche Institution i.S.d Änderungsrichtlinie

Ob dies nach in Kraft treten der Änderungsrichtlinie weiterhin so möglich sein wird, ist fraglich. Hierzu kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Unter Umständen könnte angenommen werden, dass eine „staatliche Institution“, die die Umweltzeichen zertifiziert, auch das europäische Markenamt in Betracht kommen könnte. Für diese Auffassung könnten die Ziele der Richtlinie, unfundierten Umweltaussagen ein Ende zu setzen, sprechen. Eine Gewährleistungsmarke wäre dementsprechend angesichts der Zielsetzung des vorgeschlagenen Richtlinienentwurfes ein geeignetes Instrument, um diese Ziele zu verfolgen, da eine unabhängige Kontrolle der garantierten Eigenschaften vorgenommen werden muss. Ausweislich der EU-Kommission soll auf Grundlage von

<sup>112</sup> Bartos *in* BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer, Art. 85, Rn. 1-8.

<sup>113</sup> Dissmann/Somboonvong *in* GRUR 2016, 657, Seite 657.

<sup>114</sup> Nägele/Henn *in* Fezer MarkenR, § 106h, Rn. 1.

<sup>115</sup> Bartos *in* BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer, Art. 92, Rn. 1-3.

Zertifizierungssystemen mit unabhängiger und transparenter Leitung, der herrschende chaotische Wald von Systemen vermieden und das Vertrauen in bestehende Systeme gestärkt werden. Es sollen künftig keine neuen öffentlichen Systeme auf nationaler Ebene erlaubt sein und auch keine neuen privaten Systeme, sofern ein zusätzlicher Nutzen bei den nationalen Behörden nicht nachgewiesen werden kann.<sup>116</sup>

Es scheint so, dass die Zertifizierungssysteme und das Vorhaben der EU, den Markt von überflüssigen Umweltzeichen zu befreien, mit der Änderungsrichtlinie durchaus an einige Punkten mit den bestehenden Regelungen der Öko-Verordnung kollidiert und für Ungewissheiten sorgt. Nach Vorstellung der Kommission sollte es einheitliche Zulassungskriterien geben, damit die Transparenz der und das Vertrauen in die Siegel gewahrt bleibt.

Die Gewährleistungsmarke dürfte zudem auch nicht mit der Green-Claims-Richtlinie kollidieren, Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. p der Green-Claims-Richtlinie gilt:

*„Diese Richtlinie gilt nicht für Umweltzeichensysteme oder ausdrückliche Umweltaussagen, die durch Vorschriften geregelt oder gestützt werden, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:*

*[...]*

*p) andere bestehende oder künftige Unionsvorschriften, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen bestimmte ausdrückliche Umweltaussagen über bestimmte Produkte oder Gewerbetreibende gemacht werden können oder müssen, oder Unionsvorschriften, in denen Anforderungen an die Bewertung oder Mitteilung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten oder der Umweltleistung bestimmter Produkte oder Gewerbetreibender oder Bedingungen für Umweltzeichensysteme festgelegt werden.“*

„Andere bestehende Unionsvorschriften“ können hier die Regelungen zur Gewährleistungsmarke darstellen (nach §§ 106a ff. MarkenG oder Art 83 ff. UMV). Wie bereits erläutert wird vorgeschrieben, dass die Vergabekriterien einer Gewährleistungsmarke kontrolliert und überprüft werden. Zwar werden in den Vorschriften zur Gewährleistungsmarke selbst (§§ 106a ff. MarkenG oder Art 83 ff. UMV) zwangsläufig keine konkreten Anforderungen an Umweltzeichensysteme festgelegt, jedoch können aufgrund der Flexibilität und Wandelbarkeit der Gewährleistungsmarke als spezielle Markenart - je nach festgeschriebener Satzung - auch geeignete Zertifizierungssysteme etabliert und zulässige Umweltzeichensysteme entwickelt werden.

## v. Abschließend zum Verhältnis der Green-Claims-Richtlinie und der Gewährleistungsmarke

Durch die Green-Claims-Richtlinie soll die unkontrollierte Selbstzertifizierung durch Unternehmen der Vergangenheit angehören.

Dies steht zunächst nicht im Widerspruch zur Gewährleistungsmarke, da hierdurch ein Dritter, bzw. eine dritte Instanz, die Einhaltung der ausgelobten Eigenschaften prüft und ggf. sanktioniert, wenn Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

<sup>116</sup> EU-Kommission – Green Claims Directive PPT. S. 8.

Die Instanz, die die Gewährleistungsmarke vergibt, ist nicht dieselbe, die ebendies für eigene Waren oder Dienstleistungen nutzt. Genau dieser Grundsatz ist, wie bereits zuvor festgestellt, gesetzlich vorgeschrieben und stellt einen erheblichen Verstoß dar, der zur Nichtigkeit der Gewährleistungsmarke führen kann, weil das die Annahme rechtfertigen würde, dass es an der nötigen Transparenz und Neutralität mangelt. Die Green-Claims-Richtlinie lässt die an den Prüfer zu stellenden Anforderungen zunächst offen.

Die Wechselwirkung zwischen der Gewährleistungsmarke und dem „Zertifizierungssystem“ hatte das EU-Parlament bereits frühzeitig erkannt und einen entsprechenden Änderungsantrag im Hinblick auf die Änderungsrichtlinie unterbreitet. So soll die Nutzung eines Nachhaltigkeitssiegels zugelassen sein, auch ohne die Zertifizierung durch ein Zertifizierungssystem, wenn es sich dabei um eine Gewährleistungsmarke handelt.<sup>117</sup> Hierdurch ist zu erkennen, dass der europäische Gesetzgeber den Fortbestand der Gewährleistungsmarke nicht gefährden möchte. Wenn aber mit einer solchen Gewährleistungsmarke versucht werden sollte, die Green-Claims-Richtlinie (und/oder Änderungsrichtlinie) zu umgehen, dann könnte den nationalen Markenämtern die weitergehende Kompetenz zukommen, eine dahingehende Handlung zu erkennen und die Erteilung der Gewährleistungsmarke zu verhindern. Außerdem können Dritte die Löschung anstreben, wenn die Vermutung naheliegt, dass Gewährleistungsmarke irreführend ist.

## IV. Spannungsfeld Green-Claims-Richtlinie und Öko-Verordnung

Zwischen der Green-Claims-Richtlinie und der Öko-Verordnung besteht ein sich deutlich abzeichnendes Spannungsfeld. Beides sind Regelwerke, die die Kennzeichnung von Produkten, die Öko-Verordnung sogar speziell auf Lebensmittel gerichtet, regeln sollen. Während die Öko-Verordnung gemäß ihres Art. 1 „*die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen*“ festlegt, soll die Green-Claims-Richtlinie grundsätzliche Regelungen zu ausdrücklichen Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation festlegen. Problematisch wird dies jedoch in Grenzfällen, in welchen sich die Frage stellt ab welchem Zeitpunkt und nach welchem dieser Regelwerke sich die Beurteilung richtet.

### 1. Beschränkter Anwendungsbereich der Green-Claims-Richtlinie

Ein erster Blick in den Entwurf der Green-Claims-Richtlinie verrät zunächst, dass zumindest die vorgenannte Grundproblematik, seitens des europäischen Gesetzgebers erkannt worden ist. Diese besteht darin, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine EU-weite einheitliche Regelung hinsichtlich ausdrücklicher Umweltaussagen von Gewerbetreibenden, über Produkte oder über Gewerbetreibende im Zusammenhang mit Geschäftspraktiken von Unternehmen, gegenüber Verbrauchern existieren. Dies findet sich in Art. 1 Abs. 1 der Green-Claims-Richtlinie wieder.

Ein Anwendungsausschluss der Green-Claims-Richtlinie findet sich in Art. 1 Abs. 2 derselben wieder. Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. b der Green-Claims-Richtlinie ist diese

---

<sup>117</sup> Göckler in GRUR 2023, 465, Seite 466.



„nicht für Umweltzeichensysteme oder ausdrückliche Umweltaussagen, die durch Vorschriften geregelt oder gestützt werden, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

b) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates,“

Die in Art. 1 Abs. 2 der Green-Claims-Richtlinie aufgelisteten Rechtsakte, mithin auch die Öko-Verordnung, haben somit Vorrang vor dem Anwendungsbereich der Green-Claims Richtlinie. Die Öko-Verordnung und die darin enthaltenen Regelungen zu Umweltzeichensystemen oder ausdrücklichen Umweltaussagen haben somit Vorrang vor den Regelungen der Green-Claims-Richtlinie.

## 2. Was bedeutet die Green-Claims Richtlinie für „Bio“?

Dieser „einfache“ Ausschluss in Art. 1 Abs. 2 der Green-Claims-Richtlinie lässt jedoch weiterhin Fragen offen. Grund dafür sind die unterschiedlichen Anforderungen und Zertifizierungssysteme.

Dafür muss zunächst das Zertifizierungssystem der Öko-Verordnung ermittelt werden. Deren Standards müssen alle in der Europäischen Union erzeugten und verkauften Bio-Lebensmittel entsprechen. Denn auch die Bezeichnungen von Bio-Lebensmitteln, dürfen keinen irreführenden Eindruck erwecken.<sup>118</sup> Aus diesem Grund ist die allgemeine Kennzeichnung der Lebensmittel und Produkte, die der Öko-Verordnung entsprechen, ausdrücklich in den Anhängen der Öko-Verordnung geregelt. In Anhang IV der Öko-Verordnung sind z.B. die jeweiligen zulässigen Übersetzungen für „ökologisch“ und „biologisch“, in den Sprachen der Mitgliedsstaaten, festgehalten. Im Anhang V der Öko-Verordnung wird das zulässige Symbol das „Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion und Codenummern“ festgelegt.

Um die mit der Öko-Verordnung als zulässig erklärten Kennzeichen und Symbole verwenden zu dürfen, schreibt die Öko-Verordnung erzeugenden und verarbeitenden Betrieben vor, wie sie zu produzieren haben und welche Stoffe dabei zu verwenden sind. Was in diesen Positivlisten nicht ausdrücklich erlaubt ist, darf folglich nicht verwendet werden.

Grundsätzlich müssen gem. Art. 7 der Öko-Verordnung alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, aus ökologischem Anbau stammen. Für bis zu 5% sind Ausnahmen möglich (vgl. Art. 30 der Öko-Verordnung), da nicht immer Zutaten in ökologischer Qualität verfügbar sind. Daher erlauben die EU-Vorschriften für ökologischen Landbau die Verwendung von Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft, wenn diese für die Herstellung eines Erzeugnisses notwendig sind und nachweislich in ökologischer Qualität in der EU weder produziert noch dorthin importiert werden können. Erst bei mindestens 95 % Öko-Anteil der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, kann ein Lebensmittel als

<sup>118</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/aenderungen-oekoverordnung.html>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

Öko-Produkt in den Verkehr gebracht werden. Dann darf, nach Art. 30 Abs. 1 Öko-Verordnung, insbesondere die Kennzeichnung als ökologisch, biologisch gem. Anhang IV der Öko-Verordnung an dem Produkt angebracht werden.<sup>119</sup>

Soll die Auslobung als „Öko“ oder „Bio“ erfolgen, muss gemäß Art. 34 Abs. 1 Öko-Verordnung das vorgesehene Kontrollverfahren durchgeführt werden. Mindestens einmal im Jahr findet eine Kontrolle durch die zuständige Kontrollstelle, gem. Art. 38 Abs. 3 Öko-Verordnung, statt. Diese Inspektion ist überwiegend eine Verfahrenskontrolle, die bei Bedarf durch Element der Endproduktkontrolle ersetzt wird. Im Falle eines begründenden Verdachts werden stichprobenartig auch boden- und Pflanzenproben genommen sowie Rückstandsanalysen durchgeführt. Die erzeugenden und verarbeitenden Betriebe unterliegen i.S.d. Art. 36 Abs. 1 Buchst. g) Ziff. viii) Öko-Verordnung einer umfassenden Protokollierungspflicht. Diese müssen alle Betriebsmittel und Erzeugnisse, die in die Betriebe hineingehen, genau erfassen. Auch müssen alle verkauften Produkte exakt protokolliert werden, um eine Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können.<sup>120</sup>

Im Gegensatz dazu gelten für Umweltaussagen i. S. d. Green-Claims Richtlinie wesentlich strengere Anforderungen. Gemäß dem Änderungsvorschlag der Kommission ist in Art. 2 der Richtlinie 2005/29/EG folgende Definition enthalten:

**„Umweltaussage“:** eine Aussage oder Darstellung, ... einschließlich Darstellungen durch Text, grafischer Elemente oder Symbole in jeder Form ... *in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt oder Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte bzw. Gewerbetreibende oder dass deren Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde*“

Gewerbetreibende sollen gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 1 der Green-Claims Richtlinie

*„eine Bewertung durchführen, um ausdrückliche Umweltaussagen zu begründen.“*

Gemäß Art. 1 S. 2 der Green-Claims-Richtlinie muss eine solche Begründung den international anerkannten wissenschaftlichen Ansätzen für die Ermittlung und Messung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten und Umweltleistungen von Produkten oder Gewerbetreibenden Rechnung tragen und dadurch zu einer verlässlichen, transparenten, vergleichbaren und überprüfbaren Information für die Verbraucher, führen.<sup>121</sup>

Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass jede freiwillige Aussage, die eine Umweltauswirkung beschreibt, nun entsprechend einer Substantiierungspflicht unterliegt. Beispiele für solche Umweltaussagen sind „ozeanfreundlich“ oder „klimaneutral“:<sup>122</sup>

<sup>119</sup> Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau in Deutschland, S.9 – abrufbar unter: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>120</sup> Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau in Deutschland, S.11 – abrufbar unter: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>121</sup> Erwägungsgrund (15) der Green-Claims Richtlinie.

<sup>122</sup> <https://kpmg.com/de/de/home/themen/2023/05/green-claims-directive-eu-kommission-greenwashing.html>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.



Abbildung 5<sup>123</sup>

Durch den Hinweis „... Klimaneutral durch Kompensation“ zeigt beispielsweise die Bierbrauerei Hachenburger an, dass zur Kompensierung des durch das Unternehmen verursachten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, sog. Emissions-Zertifikate erworben werden. Emissions-Zertifikate werden in der EU seit 2005 über das Europäische Emissionshandelssystem (ETS) vergeben, teilweise kostenfrei, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu garantieren, teilweise kostenpflichtig.<sup>124</sup> Sie drücken die Emissionsberechtigung der Unternehmen aus, mithin die Erlaubnis für ein Unternehmen, Emissionen ausstoßen zu dürfen.<sup>125</sup>

Zwei weitere Beispiele für Umweltaussagen i.S.d. Green-Claims-Richtlinie wären hier die folgenden:

<sup>123</sup> Hachenburger, <https://www.hachenburger.de/klima/>, zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>124</sup> BMWK: Wie funktioniert eigentlich der Europäische Emissionshandel?, abrufbar unter: <https://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2020/08/Meldung/direkt-erklart.html>, zuletzt abgerufen am 30.10.2023; Bundesregierung: CO<sub>2</sub>-Zertifikate, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/co2-kohlenstoffdioxid-oder-kohlendioxid-zertifikate-614974>, zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>125</sup> Danner in Theobald/Kühling, Energierecht, Einführung, Rn. 158.



Abbildung 6<sup>126</sup>



Abbildung 7<sup>127</sup>

Jede Umweltaussage muss somit nach der Green-Claims-Richtlinie einen Mindeststandard erfüllen, um genutzt werden zu dürfen. Im Kern bedeutet dies, dass Umweltaussagen einer wissenschaftlichen Substantierung bedürfen, bevor diese im Verkehr genutzt werden dürfen. Die zugrundeliegende Bewertung muss sich auf anerkannte

<sup>126</sup> Cup-n, abrufbar unter: <https://www.cup-n.de/shop/>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>127</sup> Cup-n, abrufbar unter: <https://www.cup-n.de/shop/>; zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

wissenschaftliche Erkenntnisse und den neuesten Stand der Technik stützen.<sup>128</sup> Um als „bio“ oder „öko“ im Sinne der Öko-Verordnung bezeichnet werden zu dürfen müssen „lediglich“ die Produktionsstandards der betreffenden Verordnung eingehalten werden.

In dem Zusammenhang ist es nun fraglich, welche Aussage in den Bereich der Öko-Verordnung oder bereits in den Bereich der Green-Claims- Richtlinie fällt und damit substantiiert werden muss:

## a) Zulässige Umweltaussagen

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass jede Umweltaussage, die der ökologischen/biologischen Produktionsweise i.S.d. Öko-Verordnung entspricht, aufgrund des Vorrangs dieser Verordnung, keine Substantiierung gemäß der Green-Claims-Richtlinie erfordert. Die Green-Claims-Richtlinie differenziert zwischen allgemeinen und konkreten Umweltaussagen.

### i. Ausdrückliche Umweltaussagen

Zur Definition des Begriffs der „Umweltaussage“ gem. Art. 2 Nr. 1 der Green-Claims-Richtlinie wird der Gesetzesanwender auf Art. 1 Nr. 1 2 lit. o der Änderungsrichtlinie verwiesen. Die dortige Definition weist mehrere Elemente auf und ist wie folgt aufgegliedert: Erstens muss es sich bei der betreffenden Umweltaussage um eine „Aussage oder Darstellung im Kontext einer kommerziellen Kommunikation“ handeln. Dabei ist es irrelevant, ob die Aussage durch „Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, einschließlich Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen“ erfolgt. Zweitens muss die betreffende Aussage einen Umweltbezug in sich tragen, also eine ausdrückliche oder stillschweigende Angabe enthalten, „dass ein Produkt oder Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte bzw. Gewerbetreibende oder dass deren Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde.“ Zuletzt muss als dritten Punkt die Umweltaussage freiwillig sein. Von der Definition des Art. 1 Nr. 1 der Änderungsrichtlinie sind nämlich nur solche Angaben umfasst, zu denen ein Gewerbetreibender nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht verpflichtet ist.<sup>129</sup>

Die vorgeschlagene Green-Claims-Richtlinie soll damit nur auf „ausdrückliche“ Umweltaussagen angewendet werden. Diese „ausdrücklichen“ Umweltaussagen zeichnen sich (vgl. erstes Definitionselement) besonders dadurch aus, dass sie im Rahmen eines Umweltsiegels oder in Textform kommuniziert werden. Die „Ausdrücklichkeit“ der Umweltaussage wird demzufolge über ihre bloße Form bestimmt und nicht über den Inhalt der Umweltaussage. Nach der Systematik und dem Aufbau des Richtlinienvorschlags sind damit Angaben im Rahmen von Umweltsiegeln „ausdrückliche Umweltaussagen“. Umweltsiegel werden nach Art. 2 Nr. 8 Green-Claims-Richtlinie als Nachhaltigkeitssiegel definiert, die ausschließlich oder vorrangig Umweltaspekte berücksichtigen.

<sup>128</sup> Erwägungsgrund (15) der Green-Claims-Richtlinie.

<sup>129</sup> Steuer in EuZW 2023, 589, Seite 590.

Nachhaltigkeitssiegel selbst sind demgegenüber freiwillige öffentliche oder freiwillige private Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, die das „Ziel [verfolgen] ein Produkt, ein Verfahren oder ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen oder sozialen Aspekte oder beides hervorzuheben oder zu fördern“ (vgl. Art. 2 Nr. 7 Green-Claims-Richtlinie i.V.m. Art. 2 lit. r der Änderungsrichtlinie).<sup>130</sup>

Gemäß Erwägungsgrund (9) der Green-Claims-Richtlinie sollen ausdrückliche Umweltaussagen, die auf Grundlage der Öko-Verordnung getroffen worden sind, ebenfalls von der Green-Claims-Richtlinie ausgenommen werden:

*„In Bezug auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates **sollte die vorliegende Richtlinie nicht für Umweltaussagen gelten, die sich auf zertifizierte ökologische/biologische Erzeugnisse beziehen und auf der Grundlage der genannten Verordnung begründet wurden; sie können beispielsweise den Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln und antimikrobiellen Mitteln oder etwa die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die biologische Vielfalt, den Boden oder das Wasser betreffen.**“*

Somit ist es möglich solche (Umwelt-)Aussagen, die sich spezifisch auf die Besonderheiten der ökologisch/biologischen Produktion beziehen und die Anforderungen der Öko-Verordnung erfüllen, zu nutzen. Nach dem Erwägungsgrund (9) der Green-Claims-Richtlinie sollen sogar die dort genannten Beispiele an Aussagen über den Einsatz von Pestiziden, Düngemittel oder der positiven Auswirkungen der ökologisch/biologischen Landwirtschaft zulässig sein. Aussagen wie „Frei von chemisch-synthetischen Pestiziden oder Düngemitteln“ sollten demnach möglich sein.

## ii. Andere Aussagen über die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft

Schwieriger gestalten sich jedoch Aussagen die „die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die biologische Vielfalt, den Boden oder das Wasser betreffen“. Diese Aufzählung in den Erwägungsgründen ist nicht abschließend formuliert, was am Wort „beispielsweise“ im Erwägungsgrund (9) der Green-Claims-Richtlinie, zu erkennen ist. Um weitere zulässige Aussagen zu ermitteln, müssen die Vorteile der ökologisch/biologischen Produktionsweise herausgearbeitet werden.

Die wesentlichen Vorteile der biologisch/ökologische Produktionsweise besteht aus fünf Kernelementen: Klimaschutz, Artenschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Tierschutz.<sup>131</sup> Auf Grundlage dieser wären verschiedene zulässige Umweltaussagen denkbar, ohne den Anwendungsbereich der Green-Claims-Richtlinie zu eröffnen.

<sup>130</sup> Ebenda.

<sup>131</sup> Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau in Deutschland, S.5 – abrufbar unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?blob=publicationFile&v=4>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

## (1) Klimaschutz



### Klimaschutz

Die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung führt zu einer Halbierung der flächenbezogenen Treibhausgasemissionen im Pflanzenbau. Dies wird im Wesentlichen erreicht durch ökologische Gesunderhaltung der Pflanzen ohne synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, einen vermehrten Humusaufbau und nachhaltige Stickstoffkreisläufe.

Abbildung 8<sup>132</sup>

Auf Grundlage dieser Charakteristik des ökologischen/biologischen Landbaus, wäre es möglich, eine Umweltaussage über den Klimaschutz zu treffen. Wichtig ist hierbei die Bezugnahme zur ökologischen Landwirtschaft, also wie diese explizit dazu beigetragen hat, das Klima zu schützen.

Denkbar wären folgende Aussagen:

- „Klimaschutz durch nachhaltige Stickstoffkreisläufe“
- „Produziert unter Verwendung von ökologisch vermehrtem Saatgut“
- „Produziert ohne Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel“

<sup>132</sup> Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau in Deutschland, S.5, - abrufbar unter: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

## (2) Artenschutz



Durch einen Pflanzenschutz ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, das niedrigere Düngeniveau und die weiten Fruchtfolgen wird die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens gefördert. Auf den Öko-Flächen finden sich häufig mehr Arten als auf den konventionell bewirtschafteten Flächen.

Abbildung 9<sup>133</sup>

Auch hier könnte eine umweltbezogene Aussage über die Auswirkungen in der Gestalt möglich sein, dass die Auswirkungen auf den Artenschutz beschrieben werden.

In Betracht käme hier eine Aussage wie:

„Artenschutz durch ökologische Landwirtschaft“.

## (3) Gewässerschutz



Durch verschiedene Prinzipien des Öko-Landbaus trägt eine ökologische Wirtschaftsweise zum Gewässerschutz bei: Weil die Viehhaltung an die bewirtschaftete Fläche gebunden ist, fallen nur so viele Nährstoffe durch Mist und Gülle an, wie die hofeigenen Pflanzen problemlos aufnehmen können. Auch durch den Verzicht auf mineralische Dünge- und synthetische Pflanzenschutzmittel werden Einträge ins Grundwasser vermieden.

Abbildung 10<sup>134</sup>

<sup>133</sup> Ebenda.

<sup>134</sup> Ebenda.



Einer der Vorteile der ökologischen/biologischen Landwirtschaft ist die Vermeidung von Rückständen in Trinkwasser und Lebensmitteln aufgrund geringerer Nitrat- und keiner Pestizidbelastung von Grundwasser und Ernte.<sup>135</sup> Folglich wäre es beispielsweise möglich die geringe Nitratbelastung für das Grundwasser explizit zu bewerben.

Hier wäre eine Umweltaussage dahingehend möglich wie:

„Saubereres Grundwasser durch nitratarmer Produktion“.

#### (4) Bodenschutz



### Bodenschutz

Ökologische Landbaumethoden fördern die Humusbildung und das Bodenleben. In ökologisch bewirtschafteten Böden sind Biomasseanteile und mikrobielle Aktivität in der Regel höher als im konventionellen Landbau. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit steigt an. Krümmenverluste durch Erosion werden weitgehend vermieden.

Abbildung 11<sup>136</sup>

Um eine Umweltaussage des Produktes, über die Auswirkungen auf den Boden zu treffen, käme folgende Aussage in Betracht:

„Fruchtbarere Böden durch ökologische Landwirtschaft“.

<sup>135</sup> Nabu – Vorteile des Ökolandbaus – abrufbar unter: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/landwirtschaft/anbaumethoden/oekolandbau/oekolandbau.html>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>136</sup> Ebenda.

## (5) Tierschutz



Eine artgerechte Haltung der Tiere entspricht den Prinzipien des ökologischen Landbaus. Den Tieren wird unter anderem ausreichend Platz, eingestreute Liegeflächen und Auslauf gewährt. Die Tierhaltung wird – wie alle Vorgaben – regelmäßig überprüft.

Abbildung 12<sup>137</sup>

Auf Grundlage dieses Effekts der biologischen/ökologischen Landwirtschaft wäre eine Umweltaussage wie „Tierwohl durch ökologische Landwirtschaft“ wohl zulässig. In diesem Zusammenhang ist noch wichtig zu erwähnen, dass die neu in Kraft getretenen Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung (vgl. Tierhaltungskennzeichnungsgesetz) eigene Vorgaben enthalten und eine Umweltaussage wie „Tierwohl durch ökologische Landwirtschaft“ nur dann zulässig ist, wenn die Tierhaltungsvorschriften für der Öko-Verordnung eingehalten werden.

### b) Unzulässige Umweltaussagen

Fraglich ist, welche Umweltaussagen auf Grundlage der Öko-Verordnung in Zukunft nicht mehr möglich sein könnten und demnach dem Substantiierungserfordernis der Green-Claims-Richtlinie unterfallen.

#### i. Beschränkter Anwendungsbereich der Öko-Verordnung

Zunächst ist festzustellen, dass der Anwendungsbereich der Öko-Verordnung gemäß Art. 2 Abs. 1, auf lebende und unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind und Futtermittel, beschränkt ist. Für die Definition von Lebensmitteln wird in Art. 3 Nr. 45 der Öko-Verordnung auf die Legaldefinition aus Art. 2 VO 178/2002 (im Folgenden **Lebensmittelbasisverordnung**) verwiesen. Lebensmittel sind demnach alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann,

<sup>137</sup> Ebenda.

dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand, von Menschen aufgenommen werden können.

Dies bedeutet, dass Umweltaussagen i.S.d. Öko-Verordnung, beispielsweise über das Verpackungsmaterial, nicht zulässig sind. Für Umweltaussagen mit Bezug auf das Verpackungsmaterial, müsste die vorgeschlagene Green-Claims-Richtlinie herangezogen und die Aussage substantiiert werden.

Lediglich solche Aussagen, die sich explizit ausschließlich auf Lebensmittel, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Futtermittel beziehen, sind von dem Anwendungsvorrang der Öko-Verordnung gedeckt.

Oft in dem Zusammenhang mit ökologischer oder biologischer Produktion wird die **Regionalvermarktung** gebracht. Diese solle beispielsweise wegen kürzerer Wege umweltschonender sein. Zwar sollen gemäß Art. 4 der Öko-Verordnung kurze Vertriebswege und die Produktion vor Ort gefördert werden, jedoch ist in diesem Kontext problematisch, dass für die ökologische Zertifizierung i.S.d. Öko-Verordnung kein Nachweis über eine solche regionale Produktion oder generell auch Lieferwege getroffen werden muss.

Somit wären Aussagen wie „klimafreundlich wegen regionaler Produktion“ nicht von dem Anwendungsbereich der Öko-Verordnung umfasst und müsste i.S.d. Green-Claims-Richtlinie, substantiiert werden. Auch Aussagen über kurze Transportwege müssten nach den Vorgaben der Green-Claims-Richtlinie substantiiert werden. Die Öko-Verordnung trifft lediglich Regelungen über eine möglichst kurze Transportdauer von Tieren. Dies zielt jedoch, mangels einer generellen Regelung zur Verpflichtung der kurzen Transportwege, eher auf Belange des Tierwohls ab.

Die Grenze ist dort zu ziehen, wo Umweltaussagen über Produkte den Boden der Öko-Verordnung und die damit verbundenen Zertifizierungserfordernisse verlassen. Dann greift die Green-Claims-Richtlinie und eine (aufwändige) Substantiierung der Aussage wird erforderlich.

## ii. Nutzbare Informationsgrundlage

Problematisch ist nun, auf Grundlage welcher Daten eine umweltbezogene Kommunikation noch zulässig ist. Eine Kommunikation ist auf Basis der Informationen möglich, die für die Zertifizierung als Bio bzw. Öko i.S.d. Öko-Verordnung notwendig sind. Diese Informationen können ohne weiteres herangezogen und als Umweltaussagen verwendet werden. Wichtig ist dabei jedoch, dass ein Bezug zu der ökologischen bzw. biologischen Produktionsweise bei der Tätigkeit von umweltbezogenen Aussagen hergestellt wird. Dabei ist im Einzelfall zu ermitteln, ob die gewünschte Umweltaussage auf eine durch die Öko-Verordnung zertifizierte Eigenschaft, zurückgeführt werden kann.

Dafür kann der Positivkatalog, der zugelassenen Inhaltsstoffe oder der besonderen Verarbeitungsmethoden i.S.d. Öko-Verordnung herangezogen werden.

## c) Strengere Umweltstandards über die Öko-Verordnung hinaus

Aktuell bewirtschaften über die Hälfte der Bio-Betriebe in Deutschland ihre Höfe nicht nur nach den EU-Mindeststandards gemäß der Öko-Verordnung, sondern verpflichten sich im Rahmen der Mitgliedschaft eines Bio-Anbauverbands strengere Öko-Kriterien einzuhalten. Diese Verbands-Richtlinien gehen teilweise weit über die Öko-Verordnung hinaus.<sup>138</sup>

Ein besonders drastisches Beispiel ist die Aufzucht von Brüderhähnen. Unter der Öko-Verordnung ist die Ovo Selektion (Küken schreddern) zugelassen, während nach den Richtlinien von beispielsweise Demeter eine solche ausgeschlossen ist.<sup>139</sup> Alle Bruderhähne müssen, gemäß der Verbandsrichtlinien, mindestens 14 Wochen lang aufgezogen werden.<sup>140</sup> Des Weiteren ist gemäß der EU-Öko-Verordnung und auch der Verbandsrichtlinien von Demeter der Tierbestand an Flächen gebunden. Gemäß der Demeter-Richtlinie darf die eingesetzte Gesamtstickstoffmenge aus allen eingesetzten Wirtschafts- und Handelsdüngern über die landwirtschaftliche Nutzfläche max. 112 kg Stickstoff pro Hektar betragen.<sup>141</sup> Im Kontrast dazu enthält die Öko-Verordnung weitergehende Vorgaben. Hier beträgt die Gesamtbesatzdichte organischen Stickstoffs 170 kg pro Hektar unter Einsatz von Wirtschaftsdünger aus tierischer Herkunft.<sup>142</sup>

Fraglich ist in diesem Kontext, wie mit Umweltaussagen, die über Leistungen der ökologischen Landwirtschaft über die Öko-Verordnung hinaus getroffen werden, umzugehen ist und inwieweit die Green-Claims-Richtlinie eine Rolle hierbei spielt.

Die Green-Claims-Richtlinie soll, wie bereits dargestellt, ausdrücklich nicht für Umweltaussagen gelten, die sich auf zertifizierte ökologische/biologische Erzeugnisse beziehen und auf der Öko-Verordnung begründet wurden. Dies bedeutet, dass nur die Kriterien, die zu einer Zertifizierung nach der Öko-Verordnung führen und diese begründen, von dem Substantiierungserfordernis der Green-Claims-Richtlinie freigestellt sein sollen. In dem Zusammenhang dürfte, bzgl. der oben genannten Beispiele somit nicht ohne weiteres damit geworben werden, dass keine Küken geschreddert werden. Der Anwendungsbereich der Öko-Verordnung ist hier nicht eröffnet, sodass sich die Umweltaussage an den Erfordernissen der Green-Claims-Richtlinie messen lassen muss, was aber angesichts des Sinns und Zwecks des Freistellungserfordernisses kritisch zu bewerten ist. Das ökologische Zertifizierungssystem nach der Öko-Verordnung begünstigt die biologische Vielfalt, lässt Arbeitsplätze entstehen und ist attraktiv für Junglandwirte. Auch bringt dies Vorteile für den Verbraucher.<sup>143</sup> Ein Substantiierungserfordernis für Aussagen, die auf Grundlage strengerer Erfordernisse als in der Öko-Verordnung getroffen worden sind, lässt dies für die jeweiligen Landwirte unattraktiv erscheinen, Zumindest in einem gewissen Rahmen wird dadurch der Anreiz an eine höhere

<sup>138</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-umweltfreundlich-gestalten/oekolandbau#Organisation%20und%20rechtliche%20Regelungen>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>139</sup> <https://www.oekolandbau.de/bio-im-alltag/bio-fuer-die-umwelt/tierhaltung/alternativen-zum-kuekentoeten/>; zuletzt abgerufen am 31.10.2023

<sup>140</sup> <https://www.demeter.de/unterschied-bio-demeter>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>141</sup> [Demeter-Richtlinie](#) 2024, 7.4 Düngung, 7.4.1, Seite 53.

<sup>142</sup> [Öko-Verordnung](#), Anhang 1.9 Bodenwirtschaft und Düngung, 1.9.4.

<sup>143</sup> Erwägungsgrund (9) der Green-Claims-Richtlinie.

Selbstverpflichtung genommen. Hier wird der Mehraufwand seitens der Landwirte, die sich um eine hochqualitative ökologische Produktion bemühen, konterkariert.

Zudem ist das grundsätzliche Ziel der Green-Claims-Richtlinie, die Bekämpfung von „Green Washing“. Green Washing wird hauptsächlich durch unklare oder unfundierte Umweltaussagen betrieben.<sup>144</sup> Bei den Zertifizierungen von Verbandsware ist dies aber gerade nicht der Fall, da sich diese selbst strengeren Regeln und Kontrollen unterziehen. Die auf Basis dieses strengeren verbandeigenen Regelwerks und der damit verbundenen Kontrolle getroffenen Umweltaussagen (um beim Beispiel des Kükenschredderns zu bleiben) wären dementsprechend auch nicht unfundiert.

Hier wäre es sinnvoll vor dem Verabschieden des Vorschlages der Green-Claims-Richtlinie entsprechende Änderung an dem Richtlinienvorschlag vorzunehmen. Beispielsweise wäre es zielführend zumindest die Mitglieder der Verbände wie z.B. Demeter, Bioland oder Naturland, die sich in bestimmten Bereichen selbst strengeren Standards unterwerfen<sup>145</sup>, in der Art anzuerkennen, dass die über den Standard der Öko-VO herausgehenden Umweltaussagen nicht der Substantierung bedürfen. Auf diesen Aspekt sollte im Rahmen einer Stellungnahme eingegangen werden, um den strengeren Selbstverpflichtung Rechnung zu tragen.

## V. Methoden und Modelle der Substantierung

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Green-Claims-Richtlinie sollen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Gewerbetreibende eine Beurteilung zur Substantierung expliziter Umweltaussagen durchführen ("assessment to substantiate").<sup>146</sup>

### 1. Allgemeines zur Substantierung

Mit dem aktuellen Richtlinienentwurf wird eine Distanzierung der Kommission von den ursprünglichen Regelungen erkennbar. Es folgt nunmehr eine weniger strenge Orientierung am PEF- oder OEF-Rahmenwerk. Dies wird durch die Kommission damit begründet, dass trotz der 16 festgelegten Wirkungskategorien weiterhin Lücken bestehen, die eine hinreichende Substantierung unmöglich machen. Die Substantierung soll fortan vielmehr unter Beachtung internationaler Standards erfolgen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b der Green-Claims-Richtlinie). Wenn eine ausdrückliche Umweltaussage getätigt wird, dann hat diese unter Einbeziehung sämtlicher Umweltaspekte zu erfolgen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. d der Green-Claims-Richtlinie). Implizieren die Aussagen eine Verbesserung der Umweltwirkung, dann muss dargelegt werden, ob die beworbene Umwelleistung zu negativen Auswirkungen auf andere Umweltgüter führen kann (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. g der Green-Claims-Richtlinie).<sup>147</sup>

<sup>144</sup> Nr. 1a der Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen).

<sup>145</sup> <https://www.oekolandbau.de/bio-im-alltag/bio-fuer-die-umwelt/tierhaltung/alternativen-zum-kuekentoeten/>; zuletzt abgerufen am 31.10.2023.

<sup>146</sup> Steuer in EuZW 2023, 589, Seite 592.

<sup>147</sup> Jung/Dowse in VuR 2023, 283, Seite 288.

Die Bewertung muss den Bezugspunkt zur getätigten Umweltaussage deutlich werden lassen. Dabei ist kenntlich zu machen, dass die Bewertung aufgrund der Berücksichtigung der Lebenszyklusbetrachtung erfolgt ist und nicht bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorzunehmen war. Es gilt überdies aufzuzeigen, ob die betreffende Umweltaussage über eine solche hinausgeht, die in dem Sektor bereits zur gängigen Praxis gehört. Die betreffende Aussage soll dabei grundsätzlich auf Grundlage von erhobenen Primärdaten - also Daten, die von dem Gewerbebetreibenden selbst erhoben wurden - basieren. Wenn dies nicht vollständig möglich ist, können Sekundärdaten - von anderen Akteuren innerhalb der Kette erhobenen Daten - herangezogen werden.<sup>148</sup>

Besonders zu betonen ist in diesem Zusammenhang die Rolle der Kommission, da diese Rechtsakte erlassen kann, um die Anforderungen für die Begründung der Umweltaussagen zu ergänzen, wobei insbesondere Regeln für die Bewertung der Umweltaspekte festgelegt werden können (vgl. Art. 3 Abs. 4 lit. a der Green-Claims-Richtlinie). Eine Harmonisierung auf Detailebene durch Tertiärrecht sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die laufende Überwachung unterschiedliche Anwendungspraktiken für bestimmte Aussagen aufzeigt, die die Funktionsfähigkeit des einheitlichen Marktes gefährden oder in erheblichem Maße dazu neigen, Verbraucher irrezuführen. Bei der Festlegung konkreter Anforderungen sollte die Kommission unter anderem auch andere, gemäß des Unionsrechts verfügbare Informationen, berücksichtigen (vgl. Art. 3 Abs. 4 lit. d der Green-Claims-Richtlinie).<sup>149</sup>

## 2. Product Environmental Footprint (PEF)

In Zukunft sollen Verbraucher mehr Autonomie bei der Entscheidung hinsichtlich ihrer Rolle im ökologischen Wandel erlangen, wohingegen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Waren und Dienstleistungen entsprechend kennzeichnen zu können.<sup>150</sup> Die PEF/OEF-Methode ist ein freiwilliger Standard zur systematischen Analyse von Umweltauswirkungen unter Heranziehung von 16 verschiedenen Wirkungskategorien (darunter u.a. Klimawandel, Feinstaub, sowie die Land-, Wasser- und Ressourcennutzung). Das Problem der PEF/OEF-Methode liegt in dem bisher unzureichenden Ansatz. Mittels der PEF/OEF-Methode werden nicht einzelne Umweltwirkungen in einer Kategorie selektiv betrachtet, sondern stets in allen relevanten Kategorien, wodurch sämtliche Interaktionen und Trade-Offs Berücksichtigung finden.<sup>151</sup> PEF/OEF-Analysen verfolgen grundsätzlich den Zweck aufzudecken, ob ein Umweltziel auf Kosten eines anderen verfolgt und erreicht wird.<sup>152</sup> In einem gemeinsamen BÖL-Forschungsprojekt des FiBL, AöL und Öko-Instituts mit dem Titel „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“<sup>153</sup> wurde die PEF-Methode für drei Bio-Lebensmittel (Nudel, Joghurt und Rindfleisch) mit mittelständigen Bio-Herstellern anhand der entwickelten PEFCRs berechnet und durchgeführt. Auf die dortigen Ergebnisse und Feststellungen wird hier verwiesen.<sup>154</sup>

<sup>148</sup> Steuer in EuZW 2023, 589, Seite 592.

<sup>149</sup> Steuer in EuZW 2023, 589, Seite 592.

<sup>150</sup> COMMISSION RECOMMENDATION of 16/12/2021 – C (2021) 9332 final, No. 14.

<sup>151</sup> Steuer in GRUR 2022, 1408, Seite 1416.

<sup>152</sup> Ebenda

<sup>153</sup> <https://www.fibl.org/de/themen/projekt Datenbank/projektitem/project/1794>, zuletzt abgerufen am 17.01.2024.

<sup>154</sup> Forschungsprojekt des AöL, FiBL und Öko-Institut im Jahr 2022 zum PEF,

<https://www.fibl.org/de/themen/projekt Datenbank/projektitem/project/1794>, zuletzt abgerufen am 17.01.2024.

Grundsätzlich handelt es sich bei der PEF-Methode um ein nützliches Instrument zur Bestimmung und Analyse wichtiger Umweltfaktoren im Lebenszyklus eines Produkts.<sup>155</sup> Das Problem liegt jedoch darin, dass – wie in dem gemeinsamen BÖL-Forschungsprojekt des FiBL, AöL und Öko-Instituts „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“<sup>156</sup> festgestellt<sup>157</sup> - die Methode noch nicht ausgereift ist und demnach Unsicherheiten aufweist. Es sind nicht nur die fehlenden Daten, sondern auch Unstimmigkeiten innerhalb der Methode, die die Transparenz der gesamten Methode in Frage stellen. Besonders kritisch ist die Anwendung für kleine und mittelständische Unternehmen. Eine umfassende Lebenszyklusanalyse setzt voraus, dass Daten vorhanden sind. Dies kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. Besonders auffällig ist ferner, dass Aspekte wie das Tierwohl, die konkret nicht zu Umweltbelangen gezählt werden, dennoch bestimmte Umweltaspekte nachweislich beeinflussen, in den Wirkungskategorien nicht berücksichtigt werden, obwohl die Produktionsintensität in dieser Hinsicht sehr wohl Auswirkungen auf die Umweltbewertung hat und somit ein negatives Prüfergebnis erzeugen kann. Die Anwendung der PEF-Methode birgt das Risiko, dass hergestellte Lebensmittel aus biologischem Anbau oder ökologischer Tierhaltung, eine schlechtere Umweltwirkung durch die Anwendung der PEF-Methode erweisen, obwohl diese in ethischer Hinsicht weniger bedenklich sind.

### 3. Weitere mögliche Methoden zur Bemessung der Umweltwirkung

Vor dem Hintergrund der von der PEF- und OEF-Methode ausgehenden Problematik, stellt sich die Frage nach Alternativen. Es existieren weitere Umwelt-Label, die im Wesentlichen jedoch alle auf der Analyse des Lebenszyklus basieren (so z.B. der Eco-Score, Planet-Score, Enviroscore und Eco Impact). Positiv fällt auf, dass die Methoden neben dem LCA, jedoch teils weitere Aspekte berücksichtigen (so auch das Tierwohl), was eine bessere Kaufentscheidung der Verbraucher ermöglichen kann. Manche Unternehmen setzen sich bewusst für mehr CO<sub>2</sub> Transparenz in der Lebensmittelindustrie ein. Vor diesem Hintergrund wurde die „Together for Carbon Labelling“ Initiative ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative ist es, den Konsumenten eine bewusstere Kaufentscheidung zu ermöglichen und den jeweils persönlichen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu reduzieren.

Festzuhalten bleibt, dass alle Methoden das Ziel verfolgen, ein Instrument zu bieten, womit die Umweltbilanz der Lebensmittel bestimmt werden kann und ein Anreiz für klimabewusste Entscheidungen, geboten werden soll. Dies soll nicht nur den Verbrauchern eine bewusstere Kaufentscheidung ermöglichen, sondern auch für Unternehmer ein Werkzeug schaffen, um ihre Produkte entsprechend kennzeichnen zu können. Da die alternativen Methoden jedoch

---

<sup>155</sup> Bach, Vanessa, Annekatrin Lehmann, Marcel Görmer, and Matthias Finkbeiner. 2018. "Product Environmental Footprint (PEF) Pilot Phase—Comparability over Flexibility?" Sustainability 10, no. 8: 2898, Seite 15., <https://doi.org/10.3390/su10082898>, zuletzt abgerufen am 22.10.2023.

<sup>156</sup> Forschungsprojekt des AöL, FiBL und Öko-Institut im Jahr 2022 zum PEF, <https://www.fibl.org/de/themen/projekt Datenbank/projektitem/project/1794>, zuletzt abgerufen am 17.01.2024.

<sup>157</sup> Ebenda.

auf der Analyse des Lebenszyklus beruhen,<sup>158</sup> weisen sie vermutlich in demselben Umfang Schwächen auf, die bereits im Rahmen der PEF-Methode diskutiert wurden.

## VI. Sustainable Food System

Der „European Green Deal“ ist zurzeit das übergeordnete soziale, ökologische und ökonomische Ziel der Europäischen Kommission. Damit soll ein widerstandsfähigeres, nachhaltigeres, gerechteres und unabhängigeres Europa entstehen, das im Jahr 2050 netto keine Treibhausgasemissionen mehr freisetzt und die Grundlage eines Lebens in Wohlstand für die nächsten Generationen schafft<sup>159</sup>. Um dieses Ziel zu erreichen, wirkt die Europäische Kommission darauf-hin, zeitnah ein nachhaltiges Ernährungssystem, zu etablieren.

### 1. Darstellung des Vorhabens

Dieses „sustainable food system“ soll die Interessen von Wirtschaft und Verbrauchern vereinen und gleichzeitig normbasiert und bei allen Marktteilnehmer aus eigenem Antrieb heraus, die Mitwirkung an dem ökologischen Wandel wecken.<sup>160</sup> Nachhaltig ist ein Ernährungssystem dann, wenn es zur Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit so beiträgt, dass die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Grundlagen zur Schaffung von Ernährungssicherheit und die Ernährung zukünftiger Generationen, gesichert sind.<sup>161</sup>

Eine der Leitinitiativen ist hierbei die „Farm to Fork Strategy“ („Vom Hof auf den Tisch“-Strategie)<sup>162</sup> der Europäischen Kommission. Bereits 2020 entwickelte die Kommission die Idee einer nachhaltigen Lebensmittelversorgung für alle Europäer, die vor allem den Wandel der Gesellschaft hin zu einer ökologischeren Lebensführung, einschloss. Der

<sup>158</sup> Wageningen University & Research: LCA-based labelling systems: Game changer towards more sustainable food production and consumption across Europe, <https://edepot.wur.nl/587264>, zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>159</sup> Europäisches Parlament: Grüner Deal - Schlüssel zu einer klimaneutralen und nachhaltigen EU, [https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20200618STO81513/gruner-deal-schlüssel-zu-einer-klimaneutralen-und-nachhaltigen-eu?at\\_campaign=2023-Green&at\\_medium=Google\\_Ads&at\\_platform=Search&at\\_creation=RSA&at\\_goal=TR\\_G&at\\_audience=gr%C3%BCner%20deal%20eu&at\\_topic=Green\\_Deal&at\\_location=DE&gclid=EA1aIQobChMI2Y\\_F9ur6gQMVDJNRCh0wNAWYEAAAYASAAEgKrY\\_D\\_BwE](https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20200618STO81513/gruner-deal-schlüssel-zu-einer-klimaneutralen-und-nachhaltigen-eu?at_campaign=2023-Green&at_medium=Google_Ads&at_platform=Search&at_creation=RSA&at_goal=TR_G&at_audience=gr%C3%BCner%20deal%20eu&at_topic=Green_Deal&at_location=DE&gclid=EA1aIQobChMI2Y_F9ur6gQMVDJNRCh0wNAWYEAAAYASAAEgKrY_D_BwE);

zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>160</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022) 143 final), abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0143&from=DE>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>161</sup> BMEL: „Das Menschenrecht auf Nahrung verwirklichen - die wichtigsten politischen Meilensteine“, abrufbar unter:

<https://www.bmel.de/DE/themen/internationales/agenda-2030/menschenrecht-auf-nahrung-historie.html>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023; Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss: Auf dem Weg zu einem Rahmen für die Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel, um Verbraucher in die Lage zu versetzen, nachhaltige Lebensmittelentscheidungen zu treffen, <https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/towards-sustainable-food-labelling-framework-empower-consumers-make-sustainable-food-choices>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>162</sup> COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS A Farm to Fork Strategy for a fair, healthy, and environmentally friendly food system; COM (2020) 381 final.



Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit betonte kürzlich in seinem Entwurf eines Berichts über die Durchführung der Health-Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (2023/2081(INI)) vom 20.09.2023, dass für einen solchen Wandel, eine grundlegende Voraussetzung wäre, dass für Verbraucher verlässliche Orientierungshilfen geschaffen werden, die sich im Bereich des Lebensmittelkonsums, vor allem in Labels und in den auf Produkten angebrachten Informationen, finden lassen. Die Vielzahl verschiedener internationaler, europäischer und nationaler Kennzeichen auf konventionellen und biologischen Lebensmitteln, sollte bereits durch die Health-Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 reduziert und harmonisiert werden, um die Verbraucher zu schützen und Unternehmen klare Anforderungen vorzugeben.<sup>163</sup>

Im Rahmen der "Farm to Fork"-Strategie wurden zahlreiche Einzelmaßnahmen auf den Weg gebracht, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Lebensgrundlagen im ländlichen Raum, zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden, zur Verringerung der Risiken und der Belastung der Wasserqualität, sowie zur Verbesserung der Verbraucherinformation und des Tierschutzes, beitragen sollen. Es wird jedoch auch erkannt, dass die oben genannten Einzelmaßnahmen weder allein, noch in Kombination miteinander, das Potenzial haben, die politische Kohärenz auf EU- und nationaler Ebene vollständig zu gewährleisten, die Nachhaltigkeit in alle lebensmittelbezogenen Politikbereiche einzubeziehen und die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme zu stärken. Aus diesem Grund wurde in der "Farm to Fork"-Strategie die Verabschiedung eines horizontalen Rahmengesetzes angekündigt, um die Entwicklung einer nachhaltigen EU zu beschleunigen. Die Initiative „framework for a sustainable food system“ (FSFS) zielt darauf ab, neue Grundlagen für die künftige Lebensmittelpolitik zu schaffen, indem Nachhaltigkeitsziele und -grundsätze auf der Grundlage eines integrierten Lebensmittelsystemansatzes, eingeführt werden.<sup>164</sup>

Von März bis Juli 2021 entwickelte sodann eine multidisziplinäre Gruppe von Experten Konzepte, für einen zukunftsfähigen legislativen Rahmen, der in Hinblick auf die „Farm to Fork“-Strategie der EU bis 2023 ein Fundament für ein nachhaltiges Ernährungssystem der EU, bilden soll.

Hierbei sollen eine Reihe von Eckpunkten Berücksichtigung finden, z.B. die Erarbeitung gemeinsamer Definitionen und allgemeiner Grundsätze, die die Verantwortlichkeit aller Akteure im Ernährungssystem einbeziehen sowie die Evaluierung der Nutzung nachhaltiger Praktiken und eine Anhebung der Nachhaltigkeitsstandards.<sup>165</sup>

Am 26. Januar 2022 hatte die EU-Kommission, den aus der Arbeit der Expertengruppe hervorgegangenen Bericht „Concepts for a sustainable EU Food System“<sup>166</sup>, veröffentlicht. Die hierzu von der Kommission veröffentlichte anfängliche Folgenabschätzung, wurde vom Qualitätskontrollausschuss der Kommission wegen Bedenken hinsichtlich der Verknüpfung des rechtlichen Rahmens mit sektoralen und nationalen Rechtsvorschriften, sowie den

---

<sup>163</sup> EU-Kommission: Farm to Fork strategy, abrufbar unter: [https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/farm-fork-strategy\\_de?ettrans=de](https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/farm-fork-strategy_de?ettrans=de); [https://food.ec.europa.eu/safety/labelling-and-nutrition/nutrition-and-health-claims\\_en](https://food.ec.europa.eu/safety/labelling-and-nutrition/nutrition-and-health-claims_en); zuletzt abgerufen am 30.10.2023.

<sup>164</sup> Europäische Kommission, Anfängliche Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Initiative für ein „framework for sustainable food systems“, abrufbar unter: [https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-02/f2f\\_legis\\_ia\\_fsfs\\_5902055.pdf](https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-02/f2f_legis_ia_fsfs_5902055.pdf); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>165</sup> Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Bock, A., Bontoux, L., Rudkin, J., Concepts for a sustainable EU food system: reflections from a participatory process, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022; abrufbar unter: <https://data.europa.eu/doi/10.2760/381319>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>166</sup> Ebenda.

Auswirkungen der Fragmentierung der Nachhaltigkeitsvorschriften und der Lücken, die der Rahmen schließen würde, nicht genehmigt.<sup>167</sup> Am 26. Oktober 2022, neun Monate nach der Veröffentlichung des Expertenberichts, wurde vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss in der Plenarsitzung, zu der Frage nach dem Weg zu einem Rahmen explizit für die Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel, initiativ Stellung genommen.<sup>168</sup> Forciert werden soll es danach, Voraussetzungen zu schaffen, die Verbraucher in die Lage versetzen, nachhaltige Lebensmittelkonsumentenscheidungen zu treffen. Der Ausschuss begrüßt dabei die Initiative der Europäischen Kommission, einen Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme zu schaffen, einschließlich die Schaffung von Regeln für die Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel.

Die Kommission entwickelte in der Folge den Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, die sog. „Green Claims Directive“ (22.03.2023). Diese soll in die Green-Claims Richtlinie münden und den Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme bilden. Die Idee ist hierbei, dass eine europäische Richtlinie die rechtliche Grundlage bildet, um insgesamt Lebensmittel für über 400 Millionen europäischer Bürger gesünder und nachhaltiger werden zu lassen, wobei der Fokus sowohl auf den Schutz und die Mündigkeit der Verbraucher als auch auf die Lebensmittelkette als unverzichtbaren Wirtschaftszweig der EU, gelegt wird. Damit Verbraucher verlässliche, vergleichbare und überprüfbare Informationen erhalten und somit nachhaltigere Entscheidungen treffen können, ist es jedoch erforderlich, der Grünfärberei und falschen Umweltaussagen wirkungsvoll entgegenzutreten.<sup>169</sup>

## 2. Potenzielle Auswirkungen bei Einführung des FSFS auf die Green-Claims-Richtlinie

Die Frage, inwieweit der Entwurf der Green-Claims-Richtlinie durch die Rahmenvereinbarung für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem tangiert wird und welche Auswirkungen die Rahmenvereinbarung auf die Green-Claims-Richtlinie oder die Änderungsrichtlinie haben könnte, beantwortete die Kommission damit, dass der FSFS Vorrang vor der Green-Claims-Richtlinie haben wird, wenn ein entsprechendes EU-Gesetz in Kraft treten sollte. Die Rahmengesetzgebung wird sich auf bestehende Grundsätze und Verfahren im Bereich der Lebensmittelpolitik, auf EU- und nationaler Ebene ,auswirken und kann dazu führen, dass diese angepasst werden müssen, um den Rechtsvorschriften zu entsprechen. Gegebenenfalls wird ein Durchführungsplan, die Mitgliedstaaten bei der erfolgreichen Umsetzung und Anwendung der möglichen künftigen Rechtsvorschriften, unterstützen. Dazu könnten bilaterale/multilaterale Expertentreffen mit den Mitgliedstaaten, Auslegungs-/Leitfäden usw. gehören.<sup>170</sup>

<sup>167</sup> [EU-Vorschlag für nachhaltige Lebensmittelsysteme stößt auf erste Hürde – EURACTIV.de](#); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>168</sup> Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss: Auf dem Weg zu einem Rahmen für die Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel, um Verbraucher in die Lage zu versetzen, nachhaltige Lebensmittelentscheidungen zu treffen; abrufbar unter: <https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/towards-sustainable-food-labelling-framework-empower-consumers-make-sustainable-food-choices>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>169</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), (COM (2023) 166 final); abrufbar unter: [https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-green-claims\\_en](https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-green-claims_en); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

<sup>170</sup> Europäische Kommission, Anfängliche Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Initiative für ein „framework for sustainable food systems“; abrufbar unter: [https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-02/f2f\\_legis\\_ia\\_fsfs\\_5902055.pdf](https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-02/f2f_legis_ia_fsfs_5902055.pdf); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

Die Green-Claims-Richtlinie erweist sich aufgrund der Art. 3 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 2 des Green-Claims-Richtlinien-Entwurfs als durchaus anpassungsfähig. Aus der Norm geht hervor, dass die Europäische Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren, ab dem Datum der Umsetzung der Richtlinie, delegierte Rechtsakte erlassen kann. Delegierte Rechtsakte sind von der Europäischen Kommission erlassene Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die der Änderung oder Ergänzung von nicht wesentlichen Vorschriften von Rechtsakten dienen. Sie dürfen nur allgemeine Gültigkeit haben und werden üblicherweise genutzt, wenn Rechtsakte – und deren Anhänge – (regelmäßig) an technische oder wissenschaftliche Fortschritte angepasst werden müssen.<sup>171</sup> Im Fall der Green-Claims-Richtlinie kann dies in zweierlei Hinsicht erforderlich werden.

Zum einen im Hinblick auf die Regelung zur regelmäßigen Überwachung der Entwicklungen von Umweltaussagen und Zeichensystemen, insbesondere, wenn Unterschiede bei der Anwendung der Bewertungsanforderungen für bestimmte Umweltaussagen festgestellt werden und diese Unterschiede das Funktionieren des Binnenmarkts, behindern. Bewerten Gewerbetreibende der gleichen Branchen, Regionen oder Produktgruppen Umweltaussagen unterschiedlich oder werden für Waren mit denselben oder unterschiedlichen Merkmalen, dieselben oder unterschiedliche Zeichen oder Zeichensysteme verwendet, kann dies aufgrund der unterschiedlichen Erwartungen an ein Produkt zu Fehleinschätzungen der anderen Marktteilnehmer in der Qualität und/ oder Herkunft führen und damit nicht unerhebliche Auswirkungen, auf den Handel und den Preis der Produkte haben. Um eine solche Behinderung des Binnenmarktes von vornherein zu unterbinden, kann es künftig erforderlich sein, für die Bewertung umfassendere oder weitergehende Angaben durch die Gewerbetreibenden zu fordern, um die ausdrücklichen Umweltaussagen zu begründen.

Zum anderen kann das Fehlen von Anforderungen für spezifische Umweltaussagen, zu einer allgemeinen Irreführung der Verbraucher führen. An Umweltaussagen, die in Text- oder Zeichenform ausdrücklich getroffen werden, sind konkrete Anforderungen zu stellen, die sich mit der Zeit wandeln können. Stellt die Kommission ein solches Fehlen fest, kann sie im Wege eines delegierten Rechtsaktes, diese fehlenden Anforderungen ergänzen. Es geht also künftig weniger darum, im Wege delegierter Rechtsakte neue Regelungen zu schaffen, sondern vielmehr darum, flexibel auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder technische Fortschritte, zu reagieren. Mit Blick auf die langfristige Entwicklung eines umweltbewussteren Europas und des mittelfristigen Ziels, der Etablierung des „framework for sustainable food systems“, stellt sich die Frage, ob die Green-Claims-Richtlinie bloß einen kurzen Zeitraum gültig sein wird und ob die in ihr geschaffenen Regelungen zeitnah durch das horizontale Rahmengesetz, ersetzt werden.

Diese Frage ist, mit Blick auf die oben dargestellte Funktion delegierter Rechtsakte und die bereits weit gefasste Regelung des Art. 3 Abs. 1 der Green-Claims-Richtlinie, zu verneinen. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die neugeschaffenen Regelungen der Green-Claims-Richtlinie durch das Rahmengesetz vollständig ersetzt werden. Wahrscheinlicher ist eine Anpassung oder Ergänzung. Mit einer solchen ist jedoch ohnehin, im Wege der delegierten Rechtsakte nachträglich durch die Kommission hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln, zu rechnen. Dabei geht es weniger um neue Regelungen durch die Hintertür oder grundlegende Änderungen der Vorgaben der Richtlinie als vielmehr um die Ergänzung und flexible Anpassung der Normen, an rasche und dynamische Entwicklungen im Konsum der Verbraucher und dem Angebot der Gewerbetreibenden.

---

<sup>171</sup> EUR-Lex: Access to European Union Law, abrufbar unter: [EUR-Lex - delegated acts - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/); zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

Auch nachhaltige Ernährungssysteme sind komplex und müssen anpassungsfähig bleiben. Sie münden perspektivisch in eine Kreislaufwirtschaft, die von den Dynamiken der Konsumenten und Produzenten geprägt ist und daher nicht auf starren Normen fußen kann, die in langwierigen Gesetzgebungsverfahren geändert oder angepasst werden müssen. Insoweit ist davon auszugehen, dass mit der Green-Claims-Richtlinie, die die Möglichkeit zur Anpassung durch delegierte Rechtsakte enthält, keine kurzfristige Lösung geschaffen werden soll. Vielmehr enthält Art. 3 Abs. 4 der Green-Claims Richtlinie einen Hinweis darauf, dass sie den Anspruch erhebt, aufgrund ihrer kurzfristigen Anpassungsfähigkeit, mittel- oder sogar langfristig, ein Teil des europäischen „framework for sustainable food systems“ zu werden oder in großen Teilen in ihm aufzugehen.

Aufgrund der anstehenden Europawahlen steht es außerdem in Frage, ob es überhaupt zeitnah zum Erlass des „framework for sustainable food systems“ (FSFS) kommen wird. Ursprünglich sollte die Annahme durch die Kommission bis Ende 2023 erfolgen.

## VII. Ergebnis des rechtlichen Gutachtens

Die EU-Kommission hat sich dem Kampf gegen „Greenwashing“ verschrieben. Um die fehlenden ausdrücklichen Regelungen zu Umweltaussagen (engl. Green-Claims) auszuräumen und EU-weit Rechtsklarheit und -sicherheit in Bezug auf die Kommunikation von Umweltleistungen zu schaffen, hat sie, jeweils im März 2022 und 2023, zwei Richtlinienvorschläge veröffentlicht.<sup>172</sup>

So wurde im März 2022 ein Richtlinienvorschlag (COM(2022) 143 final) zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG (auch bekannt als Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und im Folgenden vereinfacht als **UGP-Richtlinie** bezeichnet) und der Verbraucherrechte-Richtlinie veröffentlicht. Dieser Richtlinienvorschlag wird im Folgenden vereinfacht **Änderungsrichtlinie** genannt.<sup>173</sup> Der Zweck dieser Richtlinie soll unter anderem sein, die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Treffen umweltfreundlicher Kaufentscheidungen zu unterstützen, indem dem Anbringen von irreführenden Umweltaussagen und intransparenten Umwelt- und Nachhaltigkeitssiegeln (sog. Greenwashing), ein Riegel vorgeschoben wird.

Etwa ein Jahr später, am 22.03.2023, hat die Kommission den Entwurf einer Richtlinie (COM(2023) 166 final) zur Substantiierung und Kommunikation umweltbezogener Aussagen vorgebracht. Dieser Richtlinienentwurf geht dabei noch um einiges weiter als der ein Jahr zuvor veröffentlichte Vorschlag zur Änderungsrichtlinie und weist mit diesem einige Schnittmengen auf.<sup>174</sup> Die Green-Claims-Richtlinie soll dem Zweck dienen, nur noch solche umweltbezogenen Werbeaussagen und Nachhaltigkeitssiegel zuzulassen, deren Umweltwirkung verlässlich, vergleichbar und verifizierbar ist. So sollen zukünftig in der EU einheitliche Standards, zur Informationspflicht und zur Belegbarkeit von umweltbezogenen Aussagen auf Produkten, geschaffen werden.

Die Green-Claims-Richtlinie (engl.: Green-Claims-Directive) baut somit auf der Änderungsrichtlinie auf. Sie soll den Vorschlag zur Änderung der bestehenden UGP-Richtlinie (lex generalis) als spezielleres Gesetz (lex specialis) ergänzen

<sup>172</sup> Viniol in GRUR-Prax 2023, 289, Seite 289.

<sup>173</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0143>.

<sup>174</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2023%3A0166%3AFIN>.

und dieser vorgehen, indem bestimmte Aspekte und Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen in Bezug auf Begründung, Kommunikation und Überprüfung, konkreter festgelegt werden.

## 1. Untersuchungsauftrag des Rechtsgutachtens

Das Ziel der biologischen Produktion von Lebensmitteln ist eine ressourcenschonende und umweltfreundliche Form der Landnutzung und Lebensmittelverarbeitung. Um das europäische Bio-Siegel oder darauf aufbauende private Bio-Label tragen zu dürfen, müssen die Produzenten von biologischen Lebensmitteln mindestens die strengen Produktionsregeln der Verordnung (EU) 2018/848 einhalten.

Die Leistungen des Ökolandbaus für Umwelt und Gesellschaft konnten auch vielfach wissenschaftlich verifiziert werden (Umwelt- und Ressourcenschutz, Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaanpassung und Ressourceneffizienz).<sup>175</sup> Aus diesem Grund wird die biologische Lebensmittelproduktion im Zuge des Green Deals und der Farm to Fork-Strategie, sowie auf nationaler Ebene auch im Zuge der derzeit in Entwicklung befindlichen Ernährungsstrategie der Bundesregierung, auf besondere Weise politisch gefördert. Es kann also zusammengefasst werden, dass die Hersteller, Verarbeiter und Händler von Bio-Lebensmitteln durch das Aufbringen von staatlichen und privaten Bio-Logos auch die Umweltleistung des Produktes kommunizieren.

Ziel des rechtlichen Gutachtens, das im Rahmen des Öko-PEF-Projektes erstellt wurde, war es herauszuarbeiten, welche Konsequenzen die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie sowie der derzeitige Vorschlag der Green-Claims-Richtlinie auf die Umwelt- und Nachhaltigkeitskommunikation in Bezug auf Bio-Lebensmittel haben werden.

Da sowohl die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie als auch der Green-Claims-Richtlinien Vorschlag eine EU-weit einheitliche Regelung für sämtliche Arten von Produkten gewährleisten soll, war ebenfalls zu prüfen, ob die beiden Richtlinienentwürfe auf Bio-Lebensmittel anwendbar sind und wo noch Regelungslücken oder Änderungsbedarf bestehen, um dem EU-Parlament vor Verabschiedung der Richtlinienentwürfe, mögliche Änderungsvorschläge vorzulegen.

## 2. Verhältnis der Änderungs-Richtlinie zur aktuellen EU-Öko-Verordnung und deren Auswirkungen auf die Umweltkommunikation über ökologisch erzeugte Lebensmittel

Die **Änderungsrichtlinie** regelt im Kern die Verhinderung von Greenwashing sowie das Verbot der Verwendung unzuverlässiger und intransparenter Nachhaltigkeitsiegel sowie Nachhaltigkeitsinformationssysteme und auch die sog. Praktiken der frühzeitigen Obsoleszenz, wobei letzteres im Rahmen des rechtlichen Gutachtens in den Hintergrund zu rücken war. Sowohl die Verhinderung von Greenwashing wie auch das Verbot der Verwendung

---

<sup>175</sup> Sanders/Heß in [Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft 2019](#), Seite 6 iii; Hülsbergen in [Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus Institut Thünen 2023](#), Seite 66.

unzuverlässiger und intransparenter Nachhaltigkeitsinformationen, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

## a) Definition von Umweltaussagen

Neben den neuen vorgeschlagenen Legaldefinitionen zu Umweltaussagen (wie „Umweltaussage“ oder „allgemeine Umweltaussage“), Zertifizierungssystemen oder auch Nachhaltigkeitssiegeln, soll die UGP-Richtlinie gemäß der Änderungsrichtlinie, um Verbotstatbestände zu Aussagen mit Umweltbezug, ergänzt werden. Die Vorgaben der Änderungsrichtlinie betreffen allerdings weniger die Herstellung von Lebensmitteln, sondern deren Vermarktung. Insbesondere die Darstellung von Nachhaltigkeitssiegeln oder anderer Nachhaltigkeitsaussagen soll stärker reglementiert werden. Das ist auch für Lebensmittel-Inverkehrbringer von Bedeutung, wenn es z.B. um die Darstellung von Tierhaltungsformen oder der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit verschiedenen Nachhaltigkeitsaussagen geht, wie z.B. „klimafreundlich“. Derartige Umweltaussagen sollen zukünftig nur noch möglich sein, wenn sie entweder tatsächlich das gesamte Produkt betreffen oder deutlich kenntlich gemacht wird, auf welchen Bestandteil des Produktes sich die betreffende Umweltaussage bezieht. So müsste z.B. ein deutlicher Hinweis gegeben werden, weshalb das Lebensmittel, die Verpackung oder das Produkt in seiner Gesamtheit „klimafreundlich“ ist.

## b) Verbot der Werbung von Leistungen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen

Verboten wird mit der Änderungsrichtlinie sodann die Hervorhebung von gesetzlich vorgeschriebenen Produkteigenschaften. Durch die Kennzeichnung darf nicht der Anschein erweckt werden, es handele sich bei der Eigenschaft um ein besonderes Alleinstellungsmerkmal, wenn die Eigenschaft tatsächlich ausschließlich auf den gesetzlichen Vorgaben beruht. Beispielsweise wäre dann die Bewerbung eines Lebensmittels in Deutschland mit der Verwendung von ausschließlich in der EU zugelassenen Inhaltsstoffen eine unzulässige Werbung. Gleichwohl muss ein Bio-Produkt auch noch als solches gekennzeichnet werden dürfen, auch wenn dessen Produktion auf gesetzlichen Vorgaben beruht. Es kommt hier also auf die Ausgestaltungsart an.

## c) Auszeichnungspflicht von Bio-Lebensmitteln

Die Werbung mit einer sog. hervorragenden Umwelleistung (eine Definition der Änderungsrichtlinie) muss sich stets auf die getätigte Aussage beziehen. Entspricht ein Produkt den Vorgaben zum EU-Bio-Siegel, so muss es mit diesem ausgezeichnet werden. Mithin besteht also eine Verwendungspflicht des Bio-Siegels für alle vorverpackten Lebensmittel, die in der EU als Bio-Produkte erzeugt und verkauft werden. Des Weiteren kann voraussichtlich auch das nationale Bio-Siegel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, als staatliches Logo, welches

nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 vergeben wird, weiterverwendet werden und ist auch konform mit der Änderungsrichtlinie.

**Sofern aber eine Pflicht zur Auszeichnung von Bio-Lebensmitteln besteht, liegt darin keine Umweltaussage im Sinne der Änderungsrichtlinie mehr, da diese sich ausschließlich auf freiwillige Umweltaussagen bezieht (Art. 1 Nr. 1 lit. o). Wenn Bio-Lebensmittel unter Einhaltung aller ökologischen Umwelt- und Tierschutzvorschriften produziert werden und verpflichtet sind, das EU-Bio-Siegel zu tragen, dann sollten Begriffe wie „umweltfreundlich“ und „umweltschonend“ verwendet werden können. Dies setzt aber voraus, dass die Aussagen „umweltfreundlich“ und „umweltschonend“ belegbar und nachvollziehbar sind. Dabei dürfen sich die Aussagen – für die Verbraucher erkennbar – nur auf den Teil des Produktes beziehen, der auch tatsächlich die beworbene hervorragende Umwelleistung erbringt.**

## **d) Belegbarkeit der Daten**

Die wichtigsten Vorgaben sind, dass die Bewertung aufgrund international anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen hat und dementsprechend nachweisbar bzw. belegbar sein muss. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Bewertung und Begründung der Umwelleistungen regelmäßigen Anpassungsbedarf haben, sofern es neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt.

## **e) Allgemeine Umweltaussagen**

Allgemeine Umweltaussagen, [bei der] der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umwelleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann, (vgl. Anhang I Nr. 2 der Änderungsrichtlinie) sollen künftig verboten werden. Damit sollen vor allem solche Aussagen verboten werden, deren Inhalt sich nicht eindeutig feststellen und nachweisen lässt, wie z.B. „umweltfreundlich“. Dabei geht es insbesondere um die Transparenz gegenüber Verbrauchern, die auf den Inhalt einer Aussage vertrauen können sollen. Nach dem Vorschlag der Änderungsrichtlinie, sollen Aussagen zu Umwelt-Claims ausdrücklich nur dann erlaubt sein, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für eine „hervorragende Umwelleistung“ nach Artikel 1 Nr. 1 lit. u der Änderungsrichtlinie vorliegt und auch tatsächlich, nachgewiesen werden kann.

## **f) Hervorragende Umwelleistung der Bio-Lebensmittel**

Bio-Lebensmittel, welche mit dem EU-Bio-Siegel gekennzeichnet sind, können auf Basis von Erwägungsgrund (10) („Eine anerkannte hervorragende Umwelleistung kann durch die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 66/2010... oder durch offiziell anerkannte Umweltkennzeichnungssysteme nach EN ISO 14024 in den Mitgliedstaaten oder durch eine Spitzenumwelleistung für ein bestimmtes Umweltmerkmal gemäß anderer geltenden Rechtsvorschriften der Union

nachgewiesen werden, z. B. eine Klasse A gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates“), wohl als Produkt mit hervorragender Umweltleistung, angesehen werden. Ein ökologisch erzeugtes Lebensmittel, das die Vorgaben des EU-Bio-Siegels einhält, ist somit auch als Produkt mit hervorragender Umweltleistung i.S.d. Änderungsrichtlinie anzusehen. Es besteht mithin eine Wechselwirkung zwischen der Änderungsrichtlinie und der aktuellen Öko-Verordnung.

### **3. Verhältnis der Green Claims-Richtlinie zur aktuellen EU-Öko-Verordnung und deren Auswirkungen auf die Umweltkommunikation über ökologisch erzeugte Lebensmittel**

Die **Green-Claims-Richtlinie** hingegen, soll kein in sich abgeschlossenes Regelwerk sein, sondern als Ergänzung parallel – auch zur UGP-Richtlinie – agieren. Für Hersteller von Bio-Lebensmitteln relevant ist der Anwendungsausschluss nach Art. 1 Abs. 2 lit. b der Green-Claims-Richtlinie auf die Erzeugnisse, die unter die Öko-Verordnung fallen. Das bedeutet konkret, dass für Lebensmittel, die nach den Bestimmungen der Öko-Verordnung produziert werden, die Kennzeichnung gemäß der Öko-Verordnung Vorrang hat. Allerdings betrifft die Kennzeichnung von Lebensmitteln gemäß der Öko-Verordnung „nur“ den Aspekt der Produktion bzw. Herstellung und nicht beispielsweise die Herstellungsweise des Verpackungsmaterials. Sämtliche Umweltaussagen das Lebensmittel betreffend, die darüber hinausgehen und nicht unter die Öko-Verordnung fallen (z.B. Umweltaussagen, die sich auf die Verpackung beziehen), müssen nach den Vorgaben der Green-Claims- und UGP-Richtlinie bewertet werden.

#### **a) Umweltzeichen**

Zukünftig sollen nach Art. 2 Nr. 1, 2 der Green-Claims-Richtlinie Umweltzeichen, die zeigen, dass sich ein Produkt positiv oder gar nicht auf die Umwelt auswirkt, eine ausdrückliche Umweltaussage darstellen. Demnach unterliegen Umweltzeichen i.S.d. Green-Claims-Richtlinie den gleichen Anforderungen wie andere Umweltaussagen i.S.v. Art. 1 Nr. 1 2 lit. o der Änderungsrichtlinie, wobei in der Änderungsrichtlinie nach der Abstimmung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des europäischen Parlamentes vom 28.11.2023 der Begriff der ausdrücklichen Umweltaussage gestrichen wurde.

#### **b) Nachhaltigkeitssiegel**

Zudem sollen Nachhaltigkeitssiegel, vergeben durch eine „Selbstzertifizierung“, bei denen keine Überprüfung durch Dritte und keine regelmäßige Überwachung der Einhaltung der dem Nachhaltigkeitssiegel zugrunde liegenden Anforderungen erfolgt, künftig verboten sein.



## c) Bewertungs- und Begründungssystem

Ausdrückliche Umweltaussagen sollen durch die Unternehmer anhand eines besonderen Systems bewertet und begründet werden. Die Green-Claims-Richtlinie gibt in Art. 3 die Rahmenbedingungen für das Bewertungs- und Begründungssystem vor.

## d) Vergleichende Umweltaussagen

Durch Art. 4 der Green-Claims-Richtlinie ergeben sich neue Anforderungen für vergleichende Umweltaussagen. Es müssen demnach insbesondere die Daten und Informationen dargelegt werden, die zum Vergleich herangezogen wurden. Berücksichtigt werden sollen ebenfalls die Umweltauswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Produktes. Diese Umweltaussagen sind ebenfalls substantiierungspflichtig.

## e) Kennzeichnungspflichten

Zudem kommen neue Kennzeichnungspflichten hinzu. Die Informationen zu ausdrücklichen Umweltaussagen müssen leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden, unter gleichzeitiger Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern (z.B. Seniorinnen und Senioren). Das stellt wohl eine der wichtigsten neuen Regelungen im Rahmen der Green-Claims-Richtlinie dar. Bisher ist auf nationaler Ebene nicht klar geregelt, wie eine Kennzeichnung von Umweltaussagen auszusehen bzw. wo am/auf oder bei dem Produkt die Kennzeichnung zu erfolgen hat.

Gemäß Art. 5 Abs. 6 der Green-Claims-Richtlinie kann die Information über einen QR-Code, einen Weblink, in physischer Form oder einer anderen ähnlichen Form zur Verfügung gestellt werden. Die Unternehmer hat mithin ein Wahlrecht zwischen den in Art. 5 Abs. 6 der Green-Claims-Richtlinie nicht abschließend aufgeführten Darstellungsformen.

Die Informationen müssen die nachstehenden Angaben enthalten:

- *Umweltaspekte, Umweltauswirkungen oder die Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind,*
- *die einschlägigen Unionsnormen oder gegebenenfalls die einschlägigen internationalen Normen,*
- *die zugrunde liegenden Studien oder Berechnungen, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind, verwendet werden, ohne die Ergebnisse dieser Studien oder Berechnungen sowie Erläuterungen zu deren Umfang, Annahmen und Einschränkungen außer Acht zu lassen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/94346,*
- *eine kurze Erläuterung, wie die Verbesserungen, die Gegenstand der Aussage sind, erreicht werden,*

- die in Bezug auf die Begründung der Aussage gemäß Artikel 10 ausgestellte Konformitätsbescheinigung und die Kontaktdaten der Prüfstelle, die die Konformitätsbescheinigung ausgestellt hat,
- bei klimabezogenen ausdrücklichen Umweltaussagen, die sich auf Kompensationen für Treibhausgasemissionen beziehen, Informationen darüber, in welchem Umfang sich die Aussagen auf Kompensationen stützen und ob diese auf Emissionsminderungen oder Entnahmen von Treibhausgasen zurückzuführen sind,
- eine Zusammenfassung der Bewertung, einschließlich der in diesem Absatz aufgeführten Elemente, die für die Verbraucher, an die sich die Aussage richtet, klar und verständlich ist und in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem diese Aussage verbreitet wird, bereitgestellt wird.

## f) Green-Claims-List

Derzeit fehlt es für die Klärung der zulässigen allgemeinen Umweltaussagen noch an einer Positivliste, die diese zulässigen Aussagen beinhaltet, wie es sie z.B. bereits in der Health-Claims-VO für gesundheitsbezogene Angaben in der Lebensmittelwerbung gibt. Eine solche Green-Claims-List würde eine übersichtliche und gangbare Möglichkeit darstellen, die Anforderungen an zulässige allgemeine Umweltaussagen zu kommunizieren.

## 4. Spannungsverhältnis der EU-Öko-Verordnung und der Green-Claims-Richtlinie zur Änderungsrichtlinie

In Bezug zur Öko-Verordnung existieren sowohl im Hinblick auf die Änderungsrichtlinie als auch die Green-Claims-Richtlinie einige widersprüchliche Formulierungen, bei denen Klärungsbedarf besteht.

### a) Widersprüchlichkeiten im Verhältnis zur Öko-Verordnung

Widersprüchlich ist die Änderungsrichtlinie im Verhältnis zur Öko-Verordnung in den Beispielen für verbotene allgemeine Umweltaussagen ohne anerkannte hervorragende Umweltleistung. So soll verboten werden ein Produkt als „ökologisch“ oder „biobasiert“ oder mit anderen ähnlichen Angaben zu kennzeichnen, da dies laut Erwägungsgrund (9) der Änderungsrichtlinie eine nicht anerkannte hervorragende Umweltleistung darstelle. Gemäß Art. 30 Abs. 1 der Öko-Verordnung dürfen jedoch ausdrücklich sämtliche Erzeugnisse, die in der Produktion den Vorgaben der Verordnung entsprechen, als ökologisch, biologisch oder mit ähnlichen bedeutungsgleichen Formulierungen gekennzeichnet werden.

## b) Widersprüchlichkeiten im Verhältnis zur Green-Claims-Richtlinie

Ebenso ist die Änderungsrichtlinie in diesem Punkt widersprüchlich zur Green-Claims-Richtlinie, da sie allgemeine Umweltaussagen untersagt, wenn keine hervorragende Umweltleistung vorliegt, während nach der Green-Claims-Richtlinie allgemeine Umweltaussagen substantiierungspflichtig sind und - eine entsprechende Substantiierung vorausgesetzt – doch zulässig sein können. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass beide Richtlinien-Vorschläge für denselben Tatbestand unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen.

Auch die Verwendung von Logos, Gütesiegeln und anderer Kennzeichen wird durch den Entwurf der Green-Claims-Richtlinie verstärkt reglementiert. Private Logos und Gütezeichen sollen weiterhin möglich sein, allerdings müssen auch diese durch eine staatliche Instanz zertifiziert werden, andernfalls stellt die Verwendung sodann eine unlautere Handlung nach Anhang I Nr. 2a der Änderungsrichtlinie dar. Das Anbringen der Siegel selbst wird indes nicht kontrolliert, sofern die Siegel der staatlichen Zertifizierung unterliegen.

## c) Politische Handlungsfelder

Der festgestellte Widerspruch zwischen der Änderungsrichtlinie und der EU-Öko-Verordnung sollte aufgelöst werden, indem von der EU-Kommission spezifiziert wird, in welchem Verhältnis diese Regelung der Änderungsrichtlinie zur Öko-Verordnung zu verstehen ist. Die widersprüchlichen Formulierungen sollten erläutert und ggf. durch textliche Anpassung beider Richtlinien-vorschläge aufgelöst werden.

## 5. Spannungsverhältnis EU-Öko-Verordnung und Green-Claims-Richtlinie

Es besteht auch ein deutliches Spannungsfeld zwischen der Green-Claims-Richtlinie und der EU-Öko-Verordnung. Zwar gibt es gleich in Art. 1 Abs. 1 lit. b der Green-Claims-Richtlinie einen Anwendungsausschluss für Umweltzeichensysteme und Umweltaussagen nach der EU-Öko-Verordnung, wodurch die Öko-Verordnung grundsätzlich Vorrang genießt. Allerdings kommen dadurch Fragen hinsichtlich der unterschiedlichen zugrunde gelegten Anforderungen und Zertifizierungssysteme auf.

## a) Anwendungsschwierigkeiten

Es fällt auf, dass i.S.d. Green-Claims-Richtlinie ausdrückliche oder stillschweigende Aussagen, sowie die Darstellung eines Produkts oder Gewerbetreibenden, die suggeriert, dass das Produkt oder das Handeln des Gewerbetreibenden eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat, bereits als Umweltaussage, gem. Art 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 2 lit. o der Änderungsrichtlinie gewertet werden. Das hat zur Folge, dass diese Umweltaussagen ex ante nach Art. 3 der Green-Claims-Richtlinie, begründet werden müssen. Eine solche Begründung muss gemäß Art. 1 S. 2 der Green-

Claims-Richtlinie international anerkannten wissenschaftlichen Ansätzen für die Ermittlung und Messung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten und Umweltleistungen von Produkten oder Gewerbetreibenden Rechnung tragen und dadurch zu einer verlässlichen, transparenten, vergleichbaren und überprüfbaren Information für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen.<sup>176</sup>

Im Vergleich dazu dürfen die mit der EU-Öko-Verordnung als zulässig erklärten Kennzeichen, Symbole und Umweltaussagen nur dann verwendet werden, wenn die Produktionsvorschriften ebendieser Verordnung eingehalten wurden. Im Rahmen der EU-Öko-Verordnung werden Produktionsregeln für den Pflanzenbau, die Tierhaltung, die Weiterverarbeitung sowie den Import von Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs gemacht. Dabei werden nicht nur die Produktionsmethoden, sondern auch die Produktionsmittel zum Zwecke einer umweltschonenden Lebensmittelproduktion deutlich eingeschränkt. Die Einhaltung dieser Produktionsstandards wird über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg mindestens jährlich durch die nationalen staatlichen Kontrollbehörden verifiziert.

Demnach unterliegt jede Umweltaussage, die nicht verpflichtend ist und Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt, nach der Green-Claims-Richtlinie entsprechend einer Substantiierungspflicht. Die Problematik liegt in der Zuordnungsfrage, ob für eine Umweltaussage die EU-Öko-Verordnung oder die Green-Claims-Richtlinie Anwendung findet.

Während nach der Green-Claims-Richtlinie zulässige Umweltaussagen „nur“ hinsichtlich der Anforderungskriterien an die Substantiierung des Claims ein „Problem“ darstellen, könnte eine falsche Anwendung der einen oder anderen gesetzlichen Grundlage verheerende Folgen für die Umweltkommunikation von Lebensmittelherstellern haben. **Unproblematisch sind solche Umweltaussagen, die sich auf die ökologische/biologische Produktionsweise i.S.d. Öko-Verordnung beziehen, da hier der Anwendungsvorrang der EU-Öko-Verordnung greift.**

Die Green-Claims-Richtlinie soll hauptsächlich auf „ausdrückliche Umweltaussagen“ Anwendung finden, wobei sich die Ausdrücklichkeit ausschließlich durch die Darstellungsform, z.B. als produktbezogene Umweltaussage oder als Siegel, auszeichnet. In diesem Zusammenhang sollen nach Erwägungsgrund (9) insbesondere Aussagen, die sich spezifisch auf die Besonderheiten der ökologisch/biologischen Produktion beziehen und die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung erfüllen, zulässig sein. So ist z.B. die Aussage „Frei von chemisch-synthetischen Pestiziden oder Düngemitteln“ zulässig.

Strenger wird die Auslegung für Aussagen die „die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die biologische Vielfalt, den Boden oder das Wasser betreffen“. Die wesentlichen Vorteile der biologisch/ökologische Produktionsweise besteht aus fünf Kernelementen: Klimaschutz, Artenschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Tierschutz.<sup>177</sup> Wichtig ist, dass die positiven Auswirkungen in Bezug auf die ökologische Produktionsweise getroffen werden. So kann eine Eröffnung des Anwendungsbereichs der Green-Claims-Richtlinie verhindert werden.

<sup>176</sup> Erwägungsgrund (15) der Green-Claims-Richtlinie.

<sup>177</sup> Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau in Deutschland, S.5, - abrufbar unter: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4; zuletzt aufgerufen am 25.10.2023.](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4; zuletzt aufgerufen am 25.10.2023.)

Abschließend lässt sich festhalten, dass Umweltaussagen i.S.d. EU-Öko-Verordnung, beispielsweise über das Verpackungsmaterial, nicht zulässig sind. Für Umweltclaims mit Bezug auf das Verpackungsmaterial müsste die vorgeschlagene Green-Claims-Richtlinie herhalten und der betreffende Claim substantiiert werden. **Die Grenze ist somit dort zu ziehen, wo Umweltaussagen über Produkte die Grundlage der EU-Öko-Verordnung und die damit verbundenen Zertifizierungserfordernisse verlassen. In diesem Fall greift die Green-Claims-Richtlinie und eine (aufwändige) Substantiierung der Aussage wird erforderlich.**

Derzeit bleibt unklar, wie es sich mit Bio-Betrieben verhält, die sich im Rahmen einer Verbandsmitgliedschaft verpflichten strengere Vorgaben als von der EU-Öko-Verordnung vorgegeben einzuhalten. Grundsätzlich wäre hier wohl der Anwendungsbereich der Green-Claims-Richtlinie wieder eröffnet. Durch den Vorschlag der Green-Claims-Richtlinie ist bisher unklar, ob solche Verpflichtungen über die EU-Öko-Verordnung hinaus als allgemeine wissenschaftliche Erkenntnisse anerkannt sind.

## b) Politische Handlungsfelder

Sowohl der Green-Deal, als auch die Farm-to-Fork-Strategie sehen eine Förderung der ökologischen Landwirtschaft vor. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll zumindest die **Zertifikatnehmer von privatwirtschaftlichen Bio-Standards (z.B. Demeter, Bioland und Naturland (Deutschland) oder KRAV (Schweden)), deren Standards auf die Verordnung (EU) 2018/848 aufbauen, die sich jedoch auf freiwilliger Basis deutlich strengeren Regeln und Anforderungen unterwerfen, nicht durch ein zusätzliches System zur Substantiierung ihrer Umweltaussagen zu belasten.** Zumal auch diese Standards über das etablierte System der jährlichen Kontrolle durch nationale staatliche Kontrollbehörden (z.B. in Deutschland die staatlich anerkannten Öko-Kontrollstellen) verifiziert werden. Hier wäre es notwendig vor dem Verabschieden des Vorschlages der Green-Claims-Richtlinie entsprechende Änderung an dem Richtlinienvorschlag vorzunehmen.

## 6. Methoden der Substantiierung

In Art. 3 des aktuellen Entwurfs der Green-Claims-Richtlinie sollen Mitgliedstaaten die Gewerbebetreibenden dazu verpflichten, eine Bewertung zur Substantiierung ausdrücklicher Umweltaussagen vorzunehmen.

## a) Substantiierung durch die Methode des PEF

Die Unternehmen sollen demnach ihre Umweltleistung künftig zuverlässig und nachprüfbar berechnen und abbilden.<sup>178</sup> Zur Abbildung der Umweltwirkung empfiehlt die EU-Kommission aktuell weiterhin die Anwendung des erstellten PEF.<sup>179</sup> Die Prüfung erfolgt anhand von 5 Schritten:

- Schritt 1: Definition des Ziels und des Umfangs
- Schritt 2: Bestandsanalyse
- Schritt 3: Folgenabschätzung
- Schritt 4: Interpretation und Berichterstattung
- Schritt 5: Verifizierung und Validierung

Im Wesentlichen handelt es sich beim PEF um eine effektive Methode zur Ermittlung der Umweltauswirkungen. Die Europäische Kommission selbst stellt jedoch in ihrem finalen Entwurf der Green Claims Richtlinie fest, dass die Anwendung der PEF-Methode nicht gleichermaßen zur Bewertung aller Produktkategorien geeignet ist. Im Erwägungsgrund (32) des Richtlinien-Entwurfs wird deswegen in Bezugnahme auf Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse festgestellt, dass bevor die Annahme der Product Environmental Footprint Category Rules (PEFCRs) für diese Produktkategorien in Betracht gezogen werden kann, erst Aspekte, wie Biodiversität, die positiven externen Effekte einer extensiven Landwirtschaft oder Tierschutzmaßnahmen, in der Methodik miteinbezogen werden müssen. Aus diesem Grund orientiert sich der finale Entwurf der Green-Claims-Richtlinie, anders als ursprünglich vorgesehen, nicht mehr strikt an der PEF-Methodik, sondern fordert in Art. 3 Abs. 1 lit. b der Green Claims-Richtlinie lediglich, dass bei der Begründung einschlägige internationale Standards berücksichtigt werden. Die entsprechende Formulierung lässt jedoch offen, welche einschlägigen Standards hier konkret adressiert werden.

## b) Politische Handlungsfelder

Der aktuelle Vorschlag der Green Claims Richtlinie sieht vor, dass Primärdaten als Datengrundlage für die Substantiierung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten oder Umweltleistungen priorisiert werden sollen. Ist dies nicht möglich, können relevante Sekundärdaten herangezogen werden. **Bei der Herstellung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist die Datenerhebung von Primärdaten für die Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Vorkette besonders herausfordernd, nicht zuletzt, da diese Prozesse nicht immer in der Verantwortung der verarbeitenden Unternehmen liegen und die Datenerhebung mit einem hohen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Dies stellt insbesondere für kleine und mittelständige Unternehmen (KMU) eine**

<sup>178</sup> COMMISSION RECOMMENDATION of 16/12/2021 – C (2021) 9332 final, No. 14.

<sup>179</sup> Erwägungsgrund (32) der Green-Claims-Richtlinie.

**große Hürde dar.** Zudem verschärft sich diese Problematik weiter, wenn Unternehmen ihre Rohstoffe nicht nur national, sondern auch auf europäischer oder internationaler Ebene beziehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse des Öko-PEF-Projektes darauf hindeuten, dass auch die Forderung nach relevanten Sekundärdaten im Rahmen der Green Claims Richtlinie durch Bio-Lebensmittelunternehmen angesichts der derzeit sehr begrenzten Datenlage und -verfügbarkeit mit erheblichen Herausforderungen verbunden wäre. **Denn aktuell existieren kaum geeignete differenzierte Sekundärdatensätze für Bio-Lebensmittel, besonders in Deutschland, die zur Berechnung des PEF oder ähnlicher Methoden herangezogen werden können. Dies kann zu indifferenten Ergebnissen in Bezug auf die Umweltleistung von ökologisch und konventionell erzeugten Lebensmitteln führen und insbesondere KMU erheblich benachteiligen.**

Aus diesem Grund wäre zu empfehlen, zunächst eine ausreichende differenzierte Datengrundlage zu schaffen, um so eine sinnvolle und rechtskonforme Umsetzung der empfohlenen Methoden zur Substantiierung zu gewährleisten.

## VIII. Glossar

**Änderungsrichtlinie:** Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen

**B2C:** Business-to-Consumer

**CSR-Richtlinie:** Corporate Sustainability Reporting Directive Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

**DIHK:** Deutsche Industrie- und Handelskammer

**Ecolabel-VO:** VERORDNUNG (EG) Nr. 66/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**EMAS-VO:** VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**ESRS:** European Sustainability Reporting Standards

**ETS:** Europäische Emissionshandelssystem

**EU-Umweltzeichen-Verordnung:** Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen

**FSFS:** Framework For a Sustainable Food System

**Green-Claims-Richtlinie:** Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on substantiation and communication of explicit environmental claims (Green Claims Directive)

**GRUR:** Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

**Health-Claims-Verordnung:** Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

**LCA:** Life Cycle Assessment



**Lebensmittelbasisverordnung:** Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

**MarkenG:** Markengesetz

**Öko-Verordnung:** Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

**Primärdaten:** Daten, die unmittelbar von dem Unternehmen erhoben wurden

**Richtlinie (EU) 2016/943:** RICHTLINIE (EU) 2016/943 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

**Sekundärdaten:** Daten, die innerhalb der Produktkette von anderen Akteuren unmittelbar erworben wurden

**TierHaltKennzG:** Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden

**UGP-Richtlinie:** Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)

**UMDV:** DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/626 DER KOMMISSION vom 5. März 2018 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1431

**UMV:** Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke

**UWG:** Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

**Verbraucherrechterichtlinie:** Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates

und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

**Verordnung (EG) Nr. 834/2007:** Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung

**Verordnung (EU) Nr. 1169/2011:** Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

**Verordnung (EU) Nr. 271/2010:** Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion